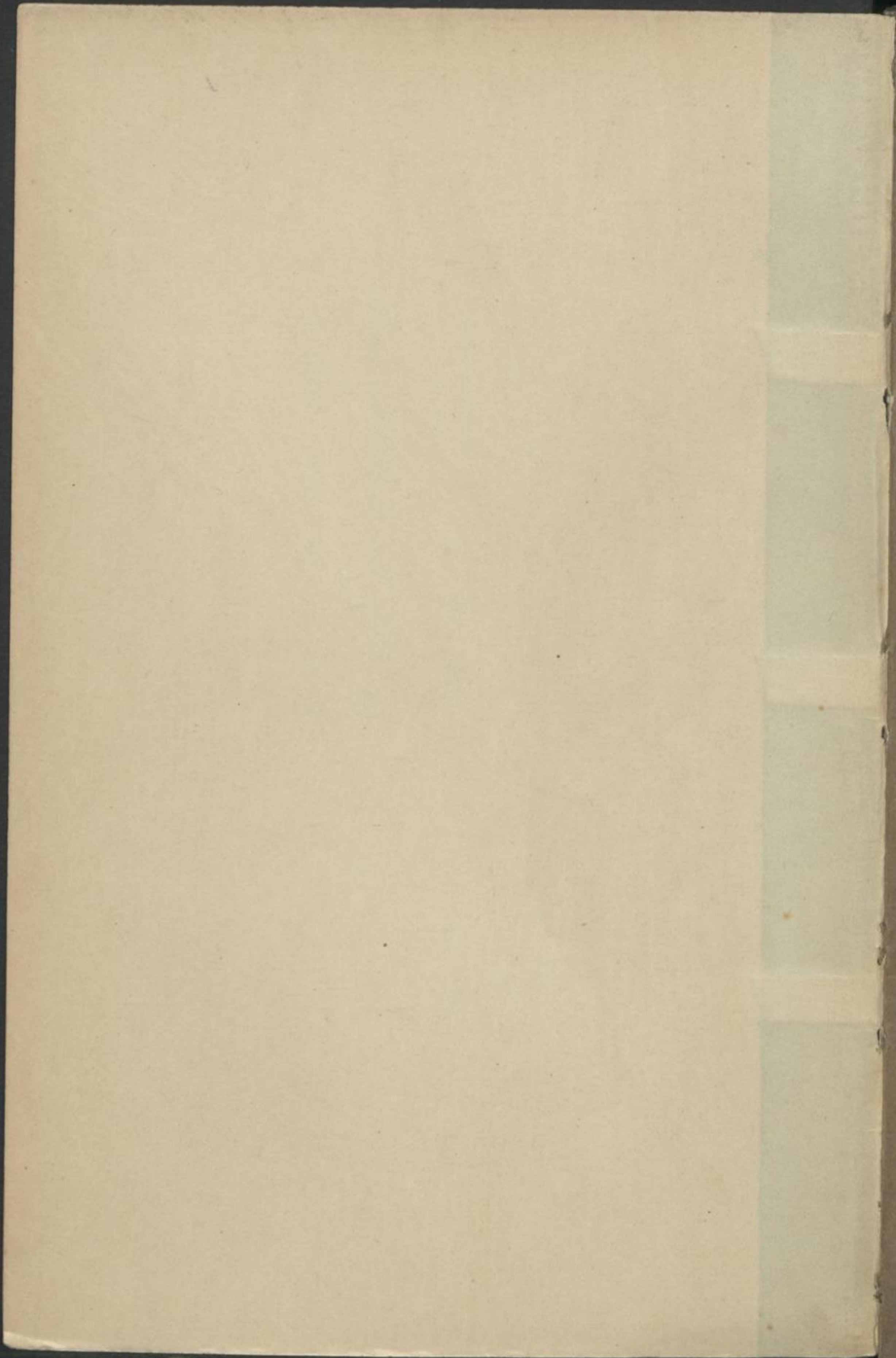


L.V.541.







Acc. 1776.

Geschenk des Prof. Seb.  
A. IX. 94.

**Das Landschulwesen**  
auf den Zittauer Dörfern  
bis zur Eröffnung des Zittauer Seminars  
im Jahre 1811.

Von

**Dr. Paul Goldberg,**

Lehrer am Wettiner Gymnasium in Dresden.

Leipzig.

Commissions-Verlag von Gustav Fock.  
1894.

L. V. 541.



1711



# Das Landschulwesen

auf den Zittauer Dörfern

bis zur Eröffnung des Zittauer Seminars

im Jahre 1811.

Von

**Dr. Paul Goldberg,**

Lehrer am Wettiner Gymnasium in Dresden.



Leipzig.

Commissions-Verlag von Gustav Fock.  
1894.



Das Landwirthschaftswesen

auf den Mittelmeer Staaten

in der Richtung des Mittelmeer Staates

im Jahre 1811

Dr. Paul Goldbeck





Inhalt.

1. Die Anfänge der Erwerbung von Büchern durch die Verwaltung der Kirche zum Ende des 15. Jahrhunderts  
2. Die Anfänge der Erwerbung von Büchern durch die Verwaltung der Kirche zum Ende des 15. Jahrhunderts

Seinem hochverehrten Kollegen,

**Herrn Prof. Lic. Dr. Georg Müller,**

dem verdienstvollen Forscher auf dem Gebiete der sächsischen  
Kirchen- und Schulgeschichte,

in herzlicher Dankbarkeit gewidmet

vom

**Verfasser.**



Seinem hochverehrten Kollegen.

Herrn Prof. Lic. Dr. Georg Müller,

dem verdienstvollsten Forscher auf dem Gebiete der sächsischen  
Kirchen- und Schulgeschichte.

In herzlichster Dankbarkeit gewidmet.

von

Verfasser.



## I n h a l t.

	Seite
Einleitung: 1. Die Erwerbung . . . . .	8
2. Die Verwaltung der Dörfer durch den Rat der Stadt Zittau . . . . .	12
I. Die Volksbildung auf den Zittauer Dörfern in römisch-katholischer Zeit . . . . .	15
II. Die Anfänge des Landschulwesens seit Einführung der Refor- mation . . . . .	22
III. Die Landschullehrer :	
a) Ihr Bildungsstand . . . . .	28
b) Verfahren bei ihrer Anstellung . . . . .	36
c) Ihre Thätigkeit :	
1) Der Kirchendienst . . . . .	38
2) Nebenämter und sonstige Beschäftigungen . . . . .	45
3) Der Schuldienst . . . . .	48
d) Ihr Einkommen :	
1) Vom Schuldienst . . . . .	53
$\alpha$ ) Die Amtswohnung, $\beta$ ) Naturalien, $\gamma$ ) Bares Geld.	
2) Vom Kirchendienst . . . . .	56
3) Von der Gerichtsschreiberei und sonstigen Nebenämtern	59
IV. Der Schulbesuch (Winkelschulen) . . . . .	64
V. Schulinspektion und Schulexamina . . . . .	70
VI. Unterrichtsfächer und Unterrichtsmethode . . . . .	76
Beilagen.	
A. Prüfungsbeispiel im Rechnen bei der Prüfung des Lücken- dorfer Schullehrers Johann Georg Steglich auf dem Rat- haus zu Zittau 1767 . . . . .	88
B. Allgemeine Verhaltens-Regeln für den Hochzeitbitter und Schulhalter in Herwigsdorf. A. Do. 1774. (Schulakten der Herwigsdorfer Pfarre) . . . . .	89
C. Ältteste Grossschöner Schulumatrikel vom Jahre 1678. Grossschöner Schöppenbuch Bd. IV . . . . .	91
D. M. Martin Grünwald's Schulordnung auf Befehl des Rates zu Zittau verfasst den 4. März 1706 . . . . .	94



Inhalt

Einleitung: I Die Entwicklung der Wissenschaften . . . . . 1  
II Die Verwissenschaftlichung der Dichtung durch den Fortschritt der  
Kunst . . . . . 12  
III Die Fortbildung auf dem Gebiet der Dichtung in der neuzeitlich-katholischen  
Welt . . . . . 15  
IV Die Aufgabe der Dichtungswissenschaft als Einführung der Natur-  
wissenschaften . . . . . 21  
V Die Dichtungswissenschaft . . . . . 22  
VI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 23  
VII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 24  
VIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 25  
IX Die Dichtungswissenschaft . . . . . 26  
X Die Dichtungswissenschaft . . . . . 27  
XI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 28  
XII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 29  
XIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 30  
XIV Die Dichtungswissenschaft . . . . . 31  
XV Die Dichtungswissenschaft . . . . . 32  
XVI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 33  
XVII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 34  
XVIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 35  
XIX Die Dichtungswissenschaft . . . . . 36  
XX Die Dichtungswissenschaft . . . . . 37  
XXI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 38  
XXII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 39  
XXIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 40  
XXIV Die Dichtungswissenschaft . . . . . 41  
XXV Die Dichtungswissenschaft . . . . . 42  
XXVI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 43  
XXVII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 44  
XXVIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 45  
XXIX Die Dichtungswissenschaft . . . . . 46  
XXX Die Dichtungswissenschaft . . . . . 47  
XXXI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 48  
XXXII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 49  
XXXIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 50  
XXXIV Die Dichtungswissenschaft . . . . . 51  
XXXV Die Dichtungswissenschaft . . . . . 52  
XXXVI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 53  
XXXVII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 54  
XXXVIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 55  
XXXIX Die Dichtungswissenschaft . . . . . 56  
XL Die Dichtungswissenschaft . . . . . 57  
XLI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 58  
XLII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 59  
XLIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 60  
XLIV Die Dichtungswissenschaft . . . . . 61  
XLV Die Dichtungswissenschaft . . . . . 62  
XLVI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 63  
XLVII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 64  
XLVIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 65  
XLIX Die Dichtungswissenschaft . . . . . 66  
L Die Dichtungswissenschaft . . . . . 67  
LI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 68  
LII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 69  
LIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 70  
LIV Die Dichtungswissenschaft . . . . . 71  
LV Die Dichtungswissenschaft . . . . . 72  
LVI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 73  
LVII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 74  
LVIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 75  
LIX Die Dichtungswissenschaft . . . . . 76  
LX Die Dichtungswissenschaft . . . . . 77  
LXI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 78  
LXII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 79  
LXIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 80  
LXIV Die Dichtungswissenschaft . . . . . 81  
LXV Die Dichtungswissenschaft . . . . . 82  
LXVI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 83  
LXVII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 84  
LXVIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 85  
LXIX Die Dichtungswissenschaft . . . . . 86  
LXX Die Dichtungswissenschaft . . . . . 87  
LXXI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 88  
LXXII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 89  
LXXIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 90  
LXXIV Die Dichtungswissenschaft . . . . . 91  
LXXV Die Dichtungswissenschaft . . . . . 92  
LXXVI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 93  
LXXVII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 94  
LXXVIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 95  
LXXIX Die Dichtungswissenschaft . . . . . 96  
LXXX Die Dichtungswissenschaft . . . . . 97  
LXXXI Die Dichtungswissenschaft . . . . . 98  
LXXXII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 99  
LXXXIII Die Dichtungswissenschaft . . . . . 100



Obwohl die Geschichte der Zittauer Stadtschule, insbesondere des Gymnasiums, mehrfacher Untersuchung unterzogen worden ist,<sup>1)</sup> so hat doch das Landschulwesen der Zittauer Dörfer, wie der gesamten Oberlausitz überhaupt, noch keinen Bearbeiter gefunden. Der Grund mag in den spärlichen Quellen und Nachrichten aus früheren Jahrhunderten zu finden sein. Zwar ist es ein besonderer Vorzug der Dörfer des Zittauer Kreises, dass die meisten von ihnen teilweise treffliche Ortschroniken aufzuweisen haben, die uns einen Einblick gewähren in die Zustände und Verhältnisse dieser Dörfer in vergangenen Tagen. Um so auffälliger erscheint es, dass gerade das Gebiet der Schule überaus kurz berührt ist, ja dass wir vielfach nur die Namen der Schullehrer und ihre familiären Verhältnisse, nichts aber von der inneren Einrichtung und Beschaffenheit des früheren Schulwesens erfahren. Die Liebe zu seiner Lausitzer Heimat und das Interesse an ihrer Geschichte hat den Verfasser zu dem Versuch bewogen, einige Aufklärung in dieses bisher noch dunkle Gebiet zu bringen und ein möglichst anschauliches Bild von dem Zustande des Landschulwesens auf den Zittauer Dörfern bis in unser Jahrhundert zu entwerfen, um dadurch zugleich einen Beitrag für eine Schulgeschichte Sachsens zu liefern, deren wir noch entbehren.

Ausser den obengenannten Ortschroniken sind die einschlägigen Schriften der Königlichen Bibliothek in Dresden und der Stadtbibliothek in Zittau einer eingehenden Durchsicht unterzogen worden, ohne dass dieselben bei den dürftigen Nachrichten über das Landschulwesen reichen Stoff geboten hätten. Wichtigeres Quellenmaterial gewährten die

<sup>1)</sup> Litteratur bei Pescheck, Handbuch der Geschichte von Zittau. Zittau 1834. I, 540. Aus neuerer Zeit Bearbeitungen von H. J. Kämmel, Rektor des Zittauer Gymnasiums, im Neuen Lausitzer Magazin II, 258—299 und Th. Gärtner, Die Zittauer Schule bis zur Gründung des Gymnasiums (Festschrift zur dreihundertjährigen Jubelfeier des Gymnas. zu Zittau 1886).



Kirchen- und Schularchive, sowie die Schöppenbücher einzelner Dörfer, besonders aber die Akten des Zittauer Rathauses, betreffend das Landschulwesen auf den Dörfern, die dem Verfasser in entgegenkommender Weise auf der Ratskanzlei zugänglich gemacht wurden, aber leider nur bis etwa zum Jahre 1740 zurückgehen.

I. Welches waren nun die Ortschaften, die im Laufe der Zeit in den Besitz und die Verwaltung der Stadt Zittau übergegangen sind?

Der bekannte Zittauer Chronist Johann Benedict Carpzov giebt uns in seinen „Analecta Fastorum Zittaviensium oder Historischer Schauplatz der Löbl. Alten Sechs-Stadt des Marggraffthums Ober-Lausitz Zittau, Leipzig gedruckt An. 1716“ ein Verzeichnis der Städte und Dörfer, welche im Jahre 1396 unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Zittau standen.<sup>2)</sup> Er hat dasselbe aus dem ältesten Stadtbuche, das mit dem Jahre 1350 beginnt. Dieses Verzeichnis enthält folgende Ortschaften:

1) Zittau. 2) Ostritz. 3) Hirschfelde. 4) Albrechtsdorff oder Olberdorff. 5) Bertholdsdorff oder Bertzdorff. 6) Blumberg. 7) Burckhardsdorff. 8) Cunnersdorff oder Spitz - Cunnersdorff. 9) Dittelsdorff. 10) Dörffel. 11) Eckersdorff oder Eckersberg. 12) Friedersdorff. 13) Giessmannsdorff. 14) Grunaw. 15) Heinrichsdorff bey Romburg i. e. Hennersdorff in Seyffen. 16) Herwigsdorff. 17) Heinrichsdorff Schreibers i. e. Hennersdorff beym Königsholtze. 18) Heinewalde. 19) Hörnitz. 20) Ybe oder Eybe. 21) Königshain. 22) Lichtenberg. 23) Marckersdorff. 24) Oderwitz super. 25) Oderwitz infer. 26) Priedlantz bey Weigsdorff. 27) Ratgendorff. 28) Reichenau. 29) Ruppersdorff. 30) Rüdigersdorff oder Russdorff bey Ostritz. 31) Rosenthal. 32) Schlegel. 33) Seyfersdorff magn. beym Königsholtze. 34) Seyfersd. parv. bey Ostritz, so itzo wüste. 35) Seybotendorff oder Seitgendorff. 36) Tyrchau. 37) Weigsdorff. 38) Wittgendorff. 39.) Waltersdorff.

Es war natürlich, dass sich dieses Verzeichnis im Laufe der Zeit vielfach ändern musste, da die Stadt Zittau bald neue Ortschaften hinzukaufte, bald alte Besitzungen an Privatpersonen verkaufte. Dies geschah namentlich im 15. und 16. Jahrhundert. Die von Zittau erworbenen Dörfer waren früher Rittergüter und zum Teil im Besitz reicher Zittauer Bürger, ehe sie Kommungüter wurden. Mit Ende des 16. Jahrhunderts ist das Stadtgebiet im grossen und ganzen ab-

<sup>2)</sup> Carpzov II, 247.



geschlossen. Seit dieser Zeit kommen weder neue Besitzungen hinzu, noch werden alte verkauft. Eine Ausnahme machen nur die Dörfer Burkersdorf und Schlegel, welche der Rat von Zittau an den damaligen Besitzer des Rittergutes Hans von Gersdorf um 1100 Zittauer Mark verkauft am 17. November 1639.<sup>3)</sup>

Wir geben nun im Folgenden einen kurzen Überblick über die allmählichen Erwerbungen von Dörfern seitens des Zittauer Rates.

Zu den ältesten Besitzungen, deren Erwerb nicht nachweisbar ist, gehört

1) das Dörfchen Pethau und

2) ein Teil von Reichenau.

3) Olbersdorf, früher Albrechtsdorf, gehörte schon vor 1361 zum Teil der Stadt Zittau. Dieselbe musste aber das Dorf aus Not verkaufen, da sie dem Wunsche Kaiser Karls IV. zufolge demselben als Absteigequartier das sogenannte Kaiserhaus bauen, 317 Schock zum Getreideeinkauf wegen Teuerung geben und einen Berg wegen nötiger Steinbrüche kaufen musste. Der spätere Besitzer überliess 1376 Mittelolbersdorf dem Cölestinerkloster zu Oybin. Als die Stadt Zittau 1574 die gesamten Klosterbesitzungen kaufte, kam das ganze Olbersdorf an Zittau und ist seitdem im Besitze der Stadt geblieben.<sup>4)</sup>

4) Hartau wurde 1375 teilweise von den Brüdern Hans und Ulrich von Biberstein, teilweise 1384 von Zdenko von Donyn auf Friedland und von Heinrich und Wilhelm von Donyn, Burggrafen und Herrn zum Grafenstein, angekauft.<sup>5)</sup>

5) Das Dörfchen Zittel mit 4 Bauergütern bei Friedersdorf kam 1380 käuflich zur Stadt.<sup>6)</sup>

6) Lichtenberg wurde 1383 angekauft.

7) Kleinschönau wurde 1387 (nach Carpzov), nach andern 1380 von den Brüdern Heinrich und Wilhelm von Donyn auf Grafenstein angekauft. Zu diesem Kauf gehörte auch das Dörfchen Poritzsch und das Vorwerk Luptin.

8) Eckartsberg (Eckersberg, Eckersdorf, Eckehardisdorf) wurde 1390 von Frau Clara Wildenstein an den Rat abgetreten gegen eine Mark jährlichen Zinses.<sup>7)</sup>

9) Lückendorf wurde 1404 gekauft von Benesch

<sup>3)</sup> Knothe, Geschichte der Dörfer Burkersdorf und Schlegel. S. 45.

<sup>4)</sup> Korschelt, Geschichte von Olbersdorf bei Zittau. I, 59.

<sup>5)</sup> Carpzov, Anal. II, 310. Pescheck, a. a. O., I, 233.

<sup>6)</sup> Carpzov, Anal. II, 310.

<sup>7)</sup> Pescheck, a. a. O., I, 235.



von Wartenberg, Herrn zu Lämberg, und Wenzlav von Wartenberg, Herrn zum Blankenstein um 100 Mark Zittischer Zahl Prager Groschen.<sup>8)</sup>

10) Waltersdorf wurde 1419 gekauft von Nicolaus von Warnsdorf auf Gersdorf für 210 Mark Prager Groschen.

11) Bertsdorf (Bertholdsdorf, Bertelsdorf, nicht zu verwechseln mit Bertelsdorf bei Herrnhut) kam 1453 durch Erbschaft an Zittau.

12) Hirschfelde. Der erste Teil nebst dem Dorf Ronau wurde 1494 von Christoph von Romberg auf Blankenstein für 2100 Schock, der 2. Teil 1506 von Konrad von Kyau um 1625 Schock Groschen gekauft. Ein dritter Teil gehörte dem Johanniterorden.<sup>9)</sup>

13) Oderwitz kam teilweise 1515 und 1516 an die Stadt. Verkäufer waren die Gebrüder von Mauschwitz.

14) Wittgendorf wurde 1521 von den Gebrüdern Hans, Wenzel, Wladislaus und Edmund von Eisersdorf erworben.

So hatte ein fürsorglicher Rat von Zittau im Laufe der Jahrhunderte es verstanden, einen Kranz von Dörfern um die Stadt zu legen und damit Macht und Einfluss über die Stadtmauern hinaus zu gewinnen. Allein die Stadt sollte sich nicht eines ungestörten Besitzes erfreuen. In dem sogenannten Pönfall, der die Blüte der Oberlausitzer Sechsstädte auf lange Jahre vernichtete, verlor Zittau mit einem Schlage alle seine Besitzungen.

Die Sechsstädte hatten nämlich als böhmische Unterthanen in dem Schmalkaldischen Kriege, den der Kaiser Karl V. gegen die protestantischen Fürsten, namentlich gegen Johann Friedrich den Grossmütigen von Sachsen führte, die dem Kaiser gesandten Truppen mit voreiliger Schnelle wieder zurückgezogen. Deshalb traf sie nach der für die Evangelischen so unglücklichen Schlacht bei Mühlberg der ganze Zorn ihres gestrengen Landesherrn, des Königs Ferdinand von Böhmen, Bruders des Kaisers.

Von dem auf die Städte stets eifersüchtigen Adel verleumdet, wurden sie nach Prag zur Verantwortung geladen, auf das schimpflichste gedemütigt und zur Strafe (Pön) aller ihrer Güter, Besitzungen, Privilegien und Rechte, welche Namen sie haben mochten, für verlustig erklärt am 7. September 1547. Auch Zittau verlor hierdurch mit einem Male alle seine Ortschaften, welche an die königlich böhmische

<sup>8)</sup> Carpzov, Anal. II, 310.

<sup>9)</sup> Knothe, Geschichte des Fleckens Hirschfelde. S. 33.



Kammer fielen und von dem königlichen Administrator Christoph von Gersdorf auf Rennersdorf verwaltet wurden.<sup>10)</sup> Als aber bald darauf der Städte Unschuld ans Licht gekommen war und sich des Königs Zorn gelegt hatte, erlangte Zittau in den Jahren 1549—1555 alle seine früheren Besitzungen wieder, ja die Stadt war sogar bemüht, noch eine Anzahl neuer Dörfer hinzu zu erwerben. Sehr wichtig war hierbei der Kauf der beiden Johanniterkommenden zu Zittau und Hirschfelde. Es besass nämlich der am Ende des 11. Jahrhunderts gegründete Ritterorden St. Johannis des Täufers zu Jerusalem wie in ganz Deutschland so auch in Böhmen ansehnliche Güter. Diese Güter nannte man Kommenden, ihre Verwalter Commendatoren oder Comthure. Die Commenden in Böhmen und Schlesien standen alle unter dem Prior und dem Kapitel zu Prag. Solche Commenden befanden sich auch in Zittau und Hirschfelde. Die Commendatoren waren selbst Priester und erlangten grossen Einfluss und Grundbesitz. In Zittau waren sie die oberste geistliche Behörde und stellten die Priester und Schuldiener an, während die Hirschfelder Comthure Pfarrer zu Hirschfelde und Burkersdorf waren und förmliche Unterthanen auf den eingepfarrten Dörfern besassen. Diese beiden Johanniterkommenden erhielten aber durch die Reformation den Todesstoss. Das Ansehen der Comthure, die sich umsonst dem Eindringen der neuen Lehre widersetzen, sank immer mehr. So verkaufte denn der letzte Commendator Christoph von Wartemberg die beiden Commenden zu Zittau und Hirschfelde nebst allen dazu gehörigen Vorwerken, Äckern, Unterthanen, Zinsen, Dezem und Gerechtigkeiten samt dem Patronatsrecht um 10500 Thaler an den Rat zu Zittau am 19. März 1570, und dieser Kauf wurde vom gesamten Ordenskapitel am 9. Juni 1571 bestätigt.<sup>11)</sup>

Durch diesen Kauf erwarb die Stadt ausser Hirschfelde 15) das Dorf Dittelsdorf und einen Teil 16) von Seitendorf, ferner Burkersdorf und Schlegel, die aber später wieder verkauft wurden.

Einen noch grösseren Zuwachs erfuhren die Zittauer Besitzungen durch den Ankauf der Oybiner Güter.

Am 17. November 1574 kaufte der Rat von Zittau die von Kaiser Ferdinand I. säkularisierten Güter des Cölestinerklosters Oybin von Kaiser Maximilian II. für 68000 Thaler.<sup>12)</sup>

<sup>10)</sup> Ebenda. S. 37.

<sup>11)</sup> Urkunden bei Carpzov, Anal. III, 18—22.

<sup>12)</sup> Kaufbrief bei Carpzov I, 167 f.



Diese Güter umfassten aber ausser den Klostergebäuden auf dem Berge die Dörfer Olbersdorf, 17) Herwigsdorf, Oderwitz (zum Teil), 18) Jonsdorf und 19) Drausendorf. 20) Das Dorf Oybin mit Hain entstand erst Ende des 16. Jahrhunderts und gehörte von Anfang an unter Zittauer Herrschaft.

Der Dorfkauf wurde aber noch fortgesetzt.

21) So wurde 1584 Niederhennersdorf in Seiffen (Seifhennersdorf) von Christoph v. Schleinitz, Herrn auf Tollenstein und Rumburg, für 16000 Thaler gekauft;

22) den 14. Januar 1587 Grossschönau und Bertsdorf (letzteres im Pönfall wieder verloren gegangen) von Hartwig v. Nostiz für 26000 Thaler;

23) den 13. September 1583 und den 14. April 1587 Türchau von verschiedenen Besitzern;

24) 1595 das Dörflein Rosenthal von Wilrich von Kyaw auf Giessmannsdorf für 2000 Thaler;

25) im Februar 1597 Ebersbach und 26) Oberfriedersdorf von Friedrich von Schleinitz auf Warnsdorf und Ehrenfried Freiherr von Mingwitz, kaiserl. Appellationsrat in Böhmen, für 15000 Thaler;

27) Eibau 1602 teils von der Familie von Kolo, teils von Hans Friedrich von Tzschirnhaus zusammen für 10800 Thaler.<sup>13)</sup>

Bis Anfang des 17. Jahrhunderts ist der Dorfkauf so gut wie abgeschlossen. Wir sehen aber, wie vermögend die Stadt gewesen sein muss, wenn sie in wenig Jahrzehnten so gewaltige Summen aufbringen konnte. Hinzu kam nur noch das im Hussitenkrieg zerstörte und erst 1666 wieder aufgebaute 28) Alt-Gersdorf, dessen Gemeindeareal schon durch den Kauf von Ebersbach in Zittauer Besitz übergegangen war.

Das ganze Territorium war in zwei Kreise eingeteilt, den oberen und den niederen. Unter diesen Ortschaften gab es bis zum Jahre 1800 folgende 18 Kirchdörfer: Oybin, Jonsdorf, Oberfriedersdorf, Ebersbach, Waltersdorf, Grossschönau, Seifhennersdorf, Gersdorf, Eibau, Herwigsdorf, Bertsdorf, Oderwitz, Wittgendorf, Hirschfelde, Türchau, Kleinschönau, Lückendorf und Reichenau. Im Jahre 1772 betrug die Einwohnerzahl von Zittau und seinen Ortschaften 36672, im Jahre 1790 42713 Personen.

II. Wie gestaltete sich nun die Verwaltung dieser Dörfer durch den Zittauer Rat?

<sup>13)</sup> Carpzov II, 312. Pescheck I, 251 ff.



Die Stadt Zittau hatte zunächst die oberste Gerichtsbarkeit in diesen Ortschaften, sie konnte sogar auf Leben und Tod entscheiden. Ferner erlangte sie bei mehreren auch ein Vorwerk, d. h. ein Wirtschaftsgebäude mit Äckern und Zubehör, z. B. in Grossschönau, Ebersbach, Eibau u. s. f., so dass die Bewohner dieser Orte „Hofedienste“ leisten mussten. Die Unterthanen hatten seit 1659 einen Eid abzulegen, das sogenannte „Schwören zur Unterthänigkeit“, und waren verpflichtet, der Stadt bestimmte Dienste zu leisten. Diese bestanden für die Bauern in Fuhren von Holz, Kalk, Schutt zu den Bauten, ferner in Fuhren für Fisch- und Jagddienst, Miliztransport u. s. w., mehrere vierspännig und dreispännig. Gärtner und Häusler hatten gewisse Handdienste bei der Stadt (Schutt- und Röhrtage) zu leisten, aber auch ausserhalb des Stadtbezirkes bei Vorwerken und andern der Stadt gehörigen Gebäuden, Teichen, Waldungen, Wiesen (Heutage), Wegen und Strassen, wozu besonders auch das Schneeauswerfen gehörte.<sup>14)</sup> Ferner hatten die Unterthanen Abgaben zu entrichten. Der eine Teil hatte zu den Steuern der Stadt beizutragen (stadtmitleidende), der andere zu den Steuern des Landkreises in Bautzen (landmitleidende).

An der Spitze eines Dorfes stand ein Richter mit mehreren Beisitzern oder Schöppen, die sogenannten Dorfgerichten, deren Befugnisse aber sehr beschränkt waren. Die Inspektion über die Dörfer war an die Zittauer Ratsmänner (Scabini) verteilt, die gewöhnlich mehrere Dörfer zu einer Inspektion vereinigten, z. B. Eibau und Gersdorf, Grossschönau und Bertsdorf, Seifhennersdorf, Drausendorf, Kleinschönau und Wittgendorf u. s. f. Anfangs gab es je zwei Dorfverwalter, später nur einen. Alle Justizsachen gehörten unter das Stadtgericht. Die Oberverwaltung über alle Dörfer führte der jedesmalige Bürgermeister.

Was aber für uns das wichtigste ist, der Rat von Zittau erlangte durch den Kauf auch das Kollaturrecht über die Kirchen- und Schulämter der einzelnen Ortschaften. Da die Reformation die Stadt der bischöflichen Gerichtsbarkeit entzog (Zittau gehörte in römisch-katholischer Zeit unter das Erzbistum von Prag), und da die damaligen Regenten Böhmens an den neuen religiösen Einrichtungen keinen Anteil nahmen, so gelangte sehr bald die Stadt auch in den Besitz der geistlichen Gerichtsbarkeit, namentlich seit der Zittauer Magistrat die Johanniterkommenden zu Zittau und Hirschfelde 1570 durch Kauf an sich gebracht hatte. Die Obrig-

<sup>14)</sup> Pescheck I, 264 ff.



keit der Stadt konnte nun auf eigene Hand Kirchenordnungen einrichten, die Prediger wählen, die bis zum Jahre 1834 durch den Oberstadtschreiber im Beisein der Kirchendeputation aus dem Stadtrat eingewiesen wurden, ebenso die Schullehrer anstellen u. s. f. So bildete die Stadtobrigkeit ein kleines selbständiges Konsistorium, welcher Name wirklich in alten Ratsprotokollen vom 6. Oktober 1681 offiziell gebraucht wird.<sup>15)</sup> Diese gewonnenen Rechte wurden durch landesherrliche Religionsversicherungen bestätigt, z. B. von Ferdinand I., von Matthias den 5. September 1611,<sup>16)</sup> ferner im Traditionsrezess Johann Georgs von Sachsen vom 30. Mai 1635, im Manifest nach Friedrich Augusts Religionsveränderung vom 19. August 1697,<sup>17)</sup> zuletzt durch ein Reskript vom 16. Dezember 1754.<sup>18)</sup> So sehen wir, dass die Stadt ihre Rechte und Privilegien behielt, auch als die Lausitz im Prager Frieden 1635 an Sachsen übergegangen war. Die näheren Bestimmungen dieser Übergabe waren in dem Prager Haupttraditionsrezess vom 30. Mai 1635 festgesetzt worden.<sup>19)</sup>

Nachdem wir nun festgestellt haben, welche Ortschaften unter Zittauer Herrschaft standen und welche Rechte die Stadt über dieselben ausübte, schicken wir uns zu einer Untersuchung über die Entwicklung des Schulwesens in diesen Dorfschaften an.

Einen einschneidenden Zeitpunkt in der Geschichte des ganzen Oberlausitzer Landschulwesens bildet der Erlass der „Schulordnung im Markgrafthum Ober-Lausitz Anno 1770 publiciret, von denen Ständen des Markgrafthums Ober-Lausitz von Land und Städten entworfen, auf Oberamtsbericht von Churfürst Friedrich August genehmigt und durch den vollmächtigen Landvoigt des Markgrafenthums Oberl. Friedrich v. Stammer auf Prietitz unterm 27. April publiciret“. Diese Schulordnung suchte das bisher noch sehr im argen liegende Volks- und Landschulwesen durch treffliche, umfassende Vorschriften zu verbessern, indem sie in 6 Kapiteln Verordnungen für die Kollatoren, Prediger, Eltern, Dienstherrn und Schulmeister gab, ebenso genaue Vorschriften über Schulbesuch, Unterricht, Stundenpläne, Schulgeld u. s. f. Aber wir dürfen uns nicht vorstellen, dass die vielen Mängel und Uebel-

<sup>15)</sup> Pescheck I, 351.

<sup>16)</sup> Kollektion der das Markgrafentum Oberlausitz betr. Gesetze und Anordnungen. Budissin 1799. Tom. II, 1123.

<sup>17)</sup> Ebenda II, 1128.

<sup>18)</sup> Pescheck I, 351.

<sup>19)</sup> Deumer, Die rechtl. Anspr. Böhmen-Österreichs auf das königl. sächs. Markgrafentum Oberlausitz. S. 2 f.



stände des Landschulwesens nun mit einem Male beseitigt worden wären. Jahre und Jahrzehnte vergingen, ehe die gutgemeinten Bestimmungen dieser Schulordnung zur Durchführung kamen. Eine wirkliche Verbesserung des Volksschulwesens trat erst mit der Gründung von Lehrerseminarien ein. Schon im Jahre 1770 beim Erlass der Schulordnung wünschte man in Zittau lebhaft, ein Schullehrerseminar einrichten zu können. Aber noch Jahrzehnte vergingen, ehe der Wunsch zur Ausführung kam. Am 13. Oktbr. 1811 konnte die Anstalt eröffnet werden. So hat Zittau den Ruhm, das erste und mehrere Jahre einzige Lehrerseminar der Lausitz gegründet zu haben. Damit war der wichtigste Schritt zur Ausführung der Schulordnung und zu einer höheren Entfaltung des Landschulwesens gethan. Nun konnte ein geeigneter, zum Schuldienst befähigter Lehrerstand herangebildet werden. Da es nun nicht unsere Absicht ist, das Landschulwesen des Zittauer Kreises bis auf die neueste Zeit zu verfolgen, so setzen wir als zeitliche Grenze für unsere Untersuchung die Gründung des Zittauer Lehrerseminars 1811 als die Zeit, wo sich ein völliger Umschwung des Landschulwesens vollzog.

### **I. Die Volksbildung auf den Zittauer Dörfern in römisch-katholischer Zeit.**

Während die Zittauer Stadtschule bereits im Mittelalter in hoher Blüte stand, findet sich von der Existenz einer Landschule auf den umliegenden Dörfern keine Spur aus römisch-katholischer Zeit. Es dürfte wohl als ausgemacht gelten (trotz wiederholter Versuche, das Vorhandensein von Dorfschulen im Mittelalter nachzuweisen), dass in der Lausitz wie in ganz Sachsen das eigentliche Dorf- und Volksschulwesen erst die Frucht der Lutherischen Reformation ist.<sup>20)</sup> Die Bevölkerung des Landes lebte in römisch-katholischer Zeit in grösster Unwissenheit dahin und so gut wie ohne

<sup>20)</sup> Raumer, Geschichte der Pädagogik. I, 130: „Bleibende, wohl-ingerichtete Volksschulen gab es nicht. Diese sind vorzugsweise Luthers Werk; die deutsche Bibel, der kleine Lutherische Katechismus, diese wichtigsten Lehrbücher der Volksschulen, dazu deutsche geistliche Lieder für Kirche und Schulen, sie sind sein Werk.“ Anmerkung: „Volksschulen, wenigstens nach gegenwärtiger Weise, waren auch vor Erfindung der Buchdruckerkunst unmöglich; aus Manuskripten konnten Bauerkinder nicht lesen lernen.“ Vgl. ferner Joh. Müller, Die Anfänge des sächs. Schulwesens. Neues Archiv für sächs. Geschichte. VIII, 36 ff.



jeden Unterricht. Alle Lokalchroniken der Zittauer Dörfer schweigen von dem Landschulwesen vor der Reformation und beginnen ihre dürftigen Darstellungen mit dem Satze: Über die Schulverhältnisse der katholischen Zeit sind keine Nachrichten mehr vorhanden. Wir wundern uns darüber nicht. Es gab eben weder Schulen noch Lehrer zur Zeit des Papsttums auf dem Lande, sonst müssten doch irgendwelche Spuren und Nachrichten, und wären es nur die allergeringsten, von solchen Anstalten auf uns gekommen sein, wie das bei den Stadtschulen der Fall ist. Wenn man weiter sieht, auf welcher niedriger und primitiver Stufe das Landschulwesen noch lange Zeit nach Einführung der Reformation stand, wie man erst seit der Reformation bedacht war, der Jugend auch nur die allernotwendigsten religiösen Kenntnisse beizubringen, so wird man zu dem Schlusse gedrängt, dass von einem Landschulwesen vor der Reformation auf den Zittauer Dörfern keine Rede sein kann. Auch der Umstand kommt noch hinzu, dass die Namen von Dorfschullehrern uns erst im 16. Jahrhundert genannt werden, während die Namen der Dorfgeistlichen sich weit in die römisch-katholische Zeit zurück verfolgen lassen.<sup>21)</sup>

Nur der Flecken Hirschfelde scheint eine Ausnahme zu machen. Knothe in seiner Geschichte des Fleckens Hirschfelde S. 73 sagt: „Mindestens schon seit Mitte des 15. Jahrhunderts hatte Hirschfelde besondere Schullehrer. Denn schon 1497 findet sich eine „alte Schulmeysterin“ erwähnt.“ Aber Hirschfelde war seit dem 14. Jahrhundert Sitz einer Johannerkommende. Es ist daher nur wahrscheinlich, dass die Ordensgeistlichkeit, bestehend aus dem Kommendator und mehreren Kaplänen, frühzeitig für einen geregelten Jugendunterricht Sorge trug. Ferner war Hirschfelde kein Dorf, sondern ein Städtchen, und in den Städten finden wir am Ausgang des Mittelalters allenthalben Schulen.

Wenn wir nun auch keine förmlichen Landschulen vor der Reformation auf den Zittauer Dörfern nachweisen können, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass das Volk oder einzelne aus dem Volke nicht in irgend einer Weise Belehrung und Unterweisung empfangen hätten. Diese Belehrung konnte damals nur von der Kirche ausgehen, sie konnte also nur eine religiöse sein.

Der Zittauer Kreis unterstand nicht wie die übrige Lausitz dem Bischof von Meissen, sondern gehörte zu dem Sprengel des Erzbischofs von Prag, stand also in engster Be-

---

<sup>21)</sup> Knothe, Zur Presbyterologie des Zittauer Weichbildes vor der Reformation. Neues Lausitzer Magazin IL, 190—210.



ziehung zu den kirchlichen Verhältnissen Böhmens. Ehe das Bistum Prag von Clemens VI. am 30. April 1344 zum Erzbistum erhoben war, unterstand es dem Erzbischof von Mainz, also auch unser Zittauer Kreis. Das Prager Erzbistum war in 10 Archidiakonate eingeteilt. Der Zittauer Kreis gehörte zu dem Alt-Bunzlauer Archidiakonate und bildete ein besonderes Dekanat, welches wieder aus 33 Plebanis oder Pfarreien bestand.<sup>22)</sup> Der Geschichtsschreiber Balbinus nennt uns die Namen dieser 33 Pfarreien, von denen jetzt noch 20 zur Lausitz gehören, die den evangelischen Glauben zum grössten Teil angenommen haben, während die anderen bei Böhmen und bei der römisch-katholischen Religion verblieben sind. Die alten Namen dieser 20 jetzt sächsischen Ortschaften sind sehr interessant und seien hier angeführt:

1. Sittavia Cruciferi, Zittauer Kreuzherrn.
2. Henrici Villa, Ecclesia Rombergensis, Seifhennersdorf.
3. Sifridi Villa, Seifersdorf bei Zittau.
4. Ruperti Villa, Ruppersdorf.
5. Ivva, Eibau.
6. Reichennavv, Reichenau.
7. Heinwald, Heinewalde.
8. Henrici Villa, Hennersdorf.
9. Friderici Villa, Friedersdorf.
10. Schonow magnum, Grossschönau.
11. Wytigendorff, Wittgendorf.
12. Ostravia, Stadt Ostritz.
13. Grunovv, Grunau bei Ostritz.
14. Königchein, Königshain.
15. Seibotonis Villa, Seitendorf.
16. Schonow parvum, Kleinschönau.
17. Bertrandi Villa, Bertsdorf bei Zittau.
18. Conradi Villa, Spitzkunnersdorf.
19. Udrvvicz, Oderwitz.
20. Tirchovv, Türchau.<sup>23)</sup>

Während für den Zittauer Kreis der König von Böhmen weltlicher Oberherr war, hatte der Erzbischof von Prag *in rebus spiritualibus* die Obergewalt. Der Bischof von Meissen hatte hier nichts zu gebieten. Wenn nun auch das Leben der böhmischen Kirche im Mittelalter lebhafter pulsierte, als im angrenzenden Sachsen, zumal Böhmen damals mit geistlichen Orden und Stiftern überschwemmt war, so hat

<sup>22)</sup> Carpzov, Anal. I, 45.

<sup>23)</sup> Balbinus, *Miscellanea Historica Regni Bohemiae*. Decad. I. Liber V. pag. 27. Pragae 1683.



doch die Kirche zur religiösen Bildung des Volkes auf dem Lande überaus wenig beigetragen. Anders stand es natürlich in den Städten, wo eine zahlreiche Kloster- und Pfarrgeistlichkeit für den Jugendunterricht sorgte. Blühende Schulen bei wichtigeren Gotteshäusern entstanden schon sehr früh im 11. und 12. Jahrhundert in den böhmischen Städten Leitmeritz, Melnik, Bilin, Saaz, Tetschen u. a.<sup>24)</sup> Auch Zittau hatte seine Schule. Dieselbe hatte sich schon sehr früh aus einer Pfarrschule zu einer unter dem Patronat der Stadt stehenden Schule entwickelt und ist als die zweitälteste Stadtschule Sachsens neben der Dresdner<sup>25)</sup> nachweisbar. Zum ersten Male wird sie erwähnt den 24. Mai 1310 in einem Vertrage des Rates mit den Kreuzherrn oder Johannitern, die den Kreuzhof bewohnten und die damals der Stadt einen ihnen gehörigen Platz neben der Schule (*area sita circa scholas*) abtraten.<sup>26)</sup>

Der erste bekannte Schulmeister Zittaus ist „Churradus magister scole,“ der am 21. Aug. 1312 als Zeuge unter den 12 Geschworenen der Stadt auftritt.<sup>27)</sup> Dass die Schule schon damals unter städtischem Patronat stand, geht zweifellos aus einem alten Schulvertrag vom Jahre 1352 hervor, worin sie der Rat als „unsere stadtschule“ bezeichnet und unter Wahrung aller seiner Rechte der Leitung des Johanniterkomthurs unterstellt.<sup>28)</sup>

1363 erscheint M. Petrus Zwicker aus Wormditt in Preussen (bei Königsberg) als Ludimoderator, der dann 1381 in das Cölestinerkloster auf dem Oybin eintrat als der erste Mönch und Prior, dessen Name sicher bezeugt ist.<sup>29)</sup> Obwohl die Zittauer Stadtschule im Mittelalter in ziemlicher Blüte gestanden hat, da schon Ende des 14. Jahrhunderts 2 Lehrer an ihr thätig waren, so reichte doch ihr Einfluss über die Stadtmauern nicht hinaus.

Wie sah es nun auf den Dörfern aus? Wohl waren die

<sup>24)</sup> Frind, Kirchengeschichte Böhmens. I, 174.

<sup>25)</sup> Meltzer, Die Kreuzschule zu Dresden bis zur Einführung der Reformation (1539), in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Topographie Dresdens und seiner Umgebung. 1886. S. 4.

<sup>26)</sup> Carpzov, Anal. I, 135. Gärtner, a. a. O., S. 2. Joh. Müller, Die Anfänge des sächs. Schulwesens. S. 251.

<sup>27)</sup> Joh. Müller, a. a. O., S. 251.

<sup>28)</sup> Diese Schulordnung findet sich bei Carpzov, Anal. III, 96, aus einem alten Stadtbuch Zittaus veröffentlicht. Ferner Joh. Müller, Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge. 1. Abteilung S. 23 f. Vergl. auch Borott, Geschichte des Schulwesens der Lausitz, insbesondere der Stadt Löbau. Löbau 1857. S. 19.

<sup>29)</sup> Moschkau, Oybin-Chronik. Leipa 1884. S. 139.



Geistlichen angewiesen, für die religiöse Unterweisung der Jugend zu sorgen, aber anstatt biblischer Belehrung begnügten sie sich mit Mitteilungen von Legenden und Wundern der Heiligen, sowie mit Unterweisung in den vielfachen Ceremonien und Gebräuchen der katholischen Kirche. Wer die religiösen Ceremonien beobachtete, Freitags und in der Fastenzeit kein Fleisch ass, die Messe besuchte, Wallfahrten nach besonders wunderthätigen Heiligenbildern unternahm, Kirchen und Klöster beschenkte, der galt, mochte sein Leben noch so anstössig sein, in damaliger Zeit für einen rechtgläubigen, vortrefflichen Christen.<sup>30)</sup>

Ein geregelter Volksunterricht war schon deshalb unmöglich, weil das Volk weder gedruckte Bücher noch Schreibmaterial hatte und deshalb nicht einmal lesen konnte. Da das Lehren den Pfarrern zu unbequem und beschwerlich war, verfiel man auf ein anderes Mittel, um dem Volke einige biblische Kenntnisse beizubringen. Man stellte ausserhalb der Kirchen geschnitzte und gemalte Bilder auf, die theils an sich selbst sprechend und rührend waren, theils durch Priester dem Volk wiederholt erklärt wurden, wie es bei Stationsbildern auf Kreuzwegen, welche die Leidensgeschichte darstellten, und in den Kirchen bei Bildern mit Szenen aus dem Leben Jesu und der heiligen Legende der Fall war. Dahin gehörten die sogenannten „Ölgärtlein“ bei den Kirchen, welche Jesum am Ölberge darstellten. Ein solches Ölgärtlein befand sich bei der Zittauer Johanniskirche und der Görlitzer Klosterkirche. Auch stellte man Auferstehung und Himmelfahrt bildlich dar, letztere mit einem grossen Regenbogen. Diese gemalten oder geschnitzten, hölzernen oder steinernen Bilder sollten „der Layen oder gemeinen Leute Katechismus“ sein.<sup>31)</sup>

Wenn nun auch die Kirche die grosse Masse des Volkes in unerhörter Weise in Unwissenheit liess und vernachlässigte, so brauchten doch die Pfarrer Diener oder Gehilfen für den Gottesdienst, sei es zur Ausübung des Gesanges, sei es zu sonstigen gottesdienstlichen Handreichungen und Verrichtungen. Solche Pfarrgehilfen hiessen Scholaren oder Clerici. Zur Erhöhung der gottesdienstlichen Feier wurde nun die Zahl der Scholaren öfters vermehrt, oder was billiger war, man zog

<sup>30)</sup> Pescheck, Geschichtliche Entwicklung der katholischen Zustände in der Oberlausitz von Einführung des Christentums bis zur Reformation, im Neuen Lausitzer Magazin XXV, 268. Korschelt, Geschichte von Oderwitz. Neugersdorf 1871. S. 179.

<sup>31)</sup> Pescheck, a. a. O., S. 255. Richter, Kurtze Nachrichten von dem Catechismus-Zustande vor der Reformation in Oberlausitz. Görlitz 1778.



Kinder zum Kirchendienst heran und bildete sie für diesen Zweck aus. Das waren die Mess- oder Chorknaben, die wir noch heute in römisch-katholischen Gegenden finden. Dass dieselben vom Pfarrer eine besondere Unterweisung für ihren Kirchendienst nötig hatten, ist natürlich. Dieselbe wird aber ausser einigen äusseren Verrichtungen und Fertigkeiten über etwas Latein und Kirchengesang, Pater Noster und Ave Maria nicht hinausgegangen sein. So mögen auch auf dem Lande hier und da Pfarrschulen entstanden sein, in welchen eine Anzahl Knaben vom Pfarrer in seinem Pfarrhause zu kirchlichen Diensten ausgebildet wurden. Aber ausgeprägte Volksschulen, wo alle Kinder regelmässigen Unterricht erhalten hätten, waren diese Pfarrschulen sicher nicht.<sup>32)</sup>

In den kirchlichen Verhältnissen des Zittauer Kreises trat auch in den Hussitenkriegen keine Änderung ein. Die Prager Reformatoren fanden in Zittau keinen Eingang, denn Zittau war damals erkatholisch. Hatten doch die Prager Bistumsverweser in den hussitischen Wirren von 1421—1437 in Zittau ihren Interimssitz aufgeschlagen, von wo aus sie die erzbischöfliche Jurisdiktion über Böhmen ausübten, so namentlich Johannes von Prag, Bischof von Olmütz, dem der Papst die Administration des Prager Erzbistums übertragen hatte, da der Prager Erzbischof Conrad Westphal als Gönner der Hussiten wegen Ketzerei im Kirchenbann war.<sup>33)</sup> So verschloss sich der Zittauer Kreis der hussitischen Bewegung,

<sup>32)</sup> Gegen Frind, Kirchengeschichte Böhmens II, 342 f., welcher behauptet, dass im Mittelalter „die Pfarrschulen auf dem Lande schon hin und her Patronats- und Gemeindeschulen“ wurden und „die Volksschule die engen Mauern des Pfarrhauses, in welchem sie bisher meist ihren Platz gehabt hatte, verlassen musste“. Volksschulen im Mittelalter waren aus oben berührten inneren Gründen unmöglich. Überhaupt sind Frinds Angaben mit Vorsicht aufzunehmen. In Bd. III, S. 315 berichtet er von einer für die Geschichte des Schulwesens überaus denkwürdigen Verordnung“ des Meissner Bischofs Johann III. von Kittlitz vom Jahre 1394. Er hat dieselbe kritiklos von Hasse: Sächsische Kirchengeschichte I, 64 und Calles: Series Misnensium Episcoporum S. 267 herübergewonnen. Sie findet sich auch bei Machatschek: Geschichte der Bischöfe von Meissen S. 336, der sogar von Diozesanschulrektoren spricht, und lautet dahin, „dass die Wahl der Schullehrer durch den Pfarrer zu geschehen habe und nicht durch die Eingepfarrten und nicht nach Zufall (oder nach dem Loose), sondern nach dem Verdienste.“ Bezöge sich diese Verordnung auf die Landschulen, wie obige Schriftsteller annehmen, so wäre hier ein deutlicher Beweis für das Vorhandensein von Landschulen am Ausgange des 14. Jahrhunderts. Allein Johannes Müller, Die Anfänge des sächs. Schulwesens im Neuen Archiv für sächs. Geschichte S. 39 f. hat nachgewiesen, dass sich die ganze Stelle, geschöpft aus Georg. Fabricii Rerum Misnicarum libri VII. p. 136, auf die Meissner Domschule zu St. Afra bezieht.

<sup>33)</sup> Pescheck, Geschichte von Zittau. I, 364. Carpzov, Anal. III, 3.



weshalb er von den Hussiten viel zu leiden hatte. Mehrere Ortschaften, wie Gersdorf, Hirschfelde, Ebersbach, wurden ganz oder teilweise zerstört.

Es bleibt uns endlich noch die Frage übrig, ob die zahlreichen Klöster nichts für den Jugendunterricht gethan haben.

Man darf sich nicht der Meinung hingeben, dass jedes Kloster seine Schule als ständiges Institut gehabt habe, wozu auch eine den Laien zugängliche äussere Schule. Bei den meisten von den zahlreichen Klöstern Sachsens, die im 12. und 13. Jahrhundert angelegt wurden, fehlt bis jetzt für die Zeit bis 1400 jede sichere Spur einer Schule (ausgenommen Meissen, Bautzen, Wurzen, Geringswalde, Leipzig und Zwickau.<sup>34)</sup> Auch bei dem Cölestinerkloster auf dem Oybin, dem einzigen Kloster in dem von uns begrenzten Zittauer Gebiet ausser dem Franziskanerkloster in der Stadt Zittau, lässt sich weder eine innere noch äussere Schule nachweisen, obwohl wir gerade über dieses Kloster sehr gut unterrichtet sind. Die Cölestiner waren sehr gelehrte Herren, die sich grossen wissenschaftlichen Studien hingaben, aber um das niedrige Volk nicht kümmerten. Nur am Gründonnerstage liessen sie eine Anzahl Knaben aus Zittau, wahrscheinlich Chorknaben, zu sich kommen, bewirteten sie mit Speise und Trank, beschenkten jeden mit einem Brote, einem Weisspfennige und einem Heringe und verrichteten an ihnen die Fusswaschung.<sup>35)</sup> Erst der letzte Prior des Klosters, Balthasar Gottschalk, der nach Aufhebung desselben im Väterhof in Zittau seine Tage beschloss, beschäftigte sich mit Jugenderziehung, indem er eine Anzahl Knaben um sich sammelte und unterrichtete.

Was in andern Teilen Sachsens festgestellt worden ist, das müssen wir auch vom Zittauer Kreise sagen: Das Volks- und Landschulwesen ist eine Schöpfung der Reformation.<sup>36)</sup>

<sup>34)</sup> Joh. Müller, a. a. O., S. 34.

<sup>35)</sup> Pescheck, Geschichte der Cölestiner des Oybins. S. 50.

<sup>36)</sup> Vergl. Däbritz, Zur Geschichte der ehemaligen Katecheten- und Kinderlehrerschulen in der Diözese Grimma (im Bericht über die Königlichen Seminare I und II zu Grimma Ostern 1891) S. 3: „Ein Schulwesen auf dem Lande auch in einfachster Gestalt ist zu dieser Zeit (der Visitationsakte 1529) nicht vorhanden. Die Visitationsakte zeigen deutlich, dass die Landschule unserer Diözese eine Schöpfung der Reformation ist.“ Dagegen Albert Richter, Sächsische Volksschullehrer vor der Zeit der Seminare. Leipzig 1887. S. 2.



## II. Die Anfänge des Landschulwesens seit der Einführung der Reformation.

Es ist auffällig, dass die Stadt Zittau, im Hussitenkrieg noch erzkatholisch, mit am frühesten unter den Lausitzer Städten dem Evangelium die Thore öffnete. Wie war das möglich? Noch im Jahre 1518, als das letzte grosse katholische Fest gefeiert wurde, war bei Anwesenheit des Landesbischofs, der in der Gegend Kirchen, Kirchhöfe und Altäre konsekrierte und das Sakrament der Firmung hielt, in der Kirche ein „unsägliches Gedränge. Alle Bauern brachten ihre Kinder zu solcher Firmung,“ denn es war eine lange Zeit kein Bischof in Zittau gewesen.<sup>37)</sup> Zur schnellen Ausbreitung der lutherischen Lehre in Zittau trug in erster Linie die bedeutende Persönlichkeit des Zittauer Reformators bei, der mit hinreissender Beredsamkeit und unerschütterlichem Glaubensmut die Herzen für das Evangelium entflammete. Lorenz Heidenreich ist der Name dieses gewaltigen Mannes, des Sohnes eines Zittauer Bürgers; er war seit 1509 Altarist und Messpriester in der Kirche zum Heiligen Kreuz seiner Vaterstadt. Nachdem er Zeuge der Leipziger Disputation gewesen war, wo er Luther persönlich kennen gelernt hatte, wurde er 1521 Pfarrer und Prediger an der Hauptkirche in Zittau. Dieses Jahr ist das Reformationsjahr Zittaus. Vergeblich suchte der Commendator der Johanniter die evangelische Predigt zu stören, indem er seine bellenden Jagdhunde um und in das Gotteshaus hetzte. Vergeblich erliessen der Bischof von Meissen, ferner die Könige von Böhmen, Ludwig und Ferdinand strenge Befehle gegen die neue Lehre.<sup>38)</sup> Der Strom war nicht mehr aufzuhalten. Im Jahre 1546 hatte die neue Lehre im Weichbilde von Zittau und darüber hinaus schon so überhand genommen, dass die Prager Administratoren mehrere Jahre hindurch keinen Dechanten für das Zittauer Gebiet mehr fanden. Die Pfarrer waren in der Mehrzahl Apostatae und Nuptionarii.<sup>39)</sup>

Ein weiterer Grund für die schnelle Ausbreitung der reformatorischen Ideen in der Lausitz war die enge Beziehung mit Wittenberg. Die Oberlausitzer Jugend studierte grösstenteils in Wittenberg und trat den Reformatoren persönlich nahe.<sup>40)</sup> Ja, die Oberlausitzer protestantischen Geist-

<sup>37)</sup> Pescheck, Geschichte von Zittau. I, 389.

<sup>38)</sup> Oberlausitzer Urkundensammlung. II, 112. 116. 119. Knauth, Wendische Kirchengeschichte. Görlitz 1767. S. 206 ff.

<sup>39)</sup> Frind, a. a. O., IV, 411.

<sup>40)</sup> Ein Bruder des berühmten Zittauer Bürgermeisters Konrad Nesen,



lichen erhielten in Wittenberg ihre Ordination.<sup>41)</sup> Günstig war ferner für die Reformation des Zittauer Kreises die lange Vakanz des erzbischöflichen Stuhles in Prag (1423—1561). Erst als es längst zu spät war, wurde der Subdiakonus von Prag nach Zittau geschickt (28. Mai 1555), um der lutherischen Lehre Einhalt zu thun. Der Augsburger Religionsfriede sicherte den Besitzstand des Luthertums. Endlich war sehr wichtig, dass die Johanniterkommende in Zittau im Jahre 1540 an den Rat verpfändet wurde. Damit ging die Collatur an den Stadtrat über, und als es der Stadt 1570 gelang, die Commende ganz an sich zu bringen, stand der Durchführung der Reformation im ganzen Zittauer Territorium nichts mehr im Wege. Der Rat stellte nur noch evangelische Prediger an.

Was that nun die Reformation für die Hebung der Volksbildung auf den Zittauer Dörfern? Leider ist gerade über die Durchführung der reformatorischen Ideen und Lehren in den einzelnen Ortschaften bei den mangelnden Nachrichten ein ziemliches Dunkel gebreitet. Das aber können wir behaupten: Es finden sich sichere Spuren von dem Vorhandensein von Landschulen in einzelnen Ortschaften des Zittauer Kreises im 16. Jahrhundert. Der Anstoss zu einem geordneten Unterricht der Jugend zunächst nur auf religiösem Gebiet ging sicher von der Stadt Zittau aus, als der Patronats-herrschaft für Kirchen und Schulen. Freilich blieb die Lausitz von jenen Verordnungen unberührt, welche im 16. Jahrhundert in Kursachsen ergingen zur Erteilung von Religionsunterricht an die Jugend. Die wichtigsten sind die Generalartikel vom 8. Mai 1557, welche die Dorfküster zur religiösen Unterweisung der Kinder gesetzlich verpflichteten,<sup>42)</sup> und die bekannte, unter Kurfürst August am 1. Januar 1580 erlassene Schulordnung, welche aus der einfachen Küster- und Katechismusschule die „deutsche

---

Wilhelm Nesen, war ein intimer Freund Luthers. Letzterer hatte ihm ein Trinkglas geschenkt, welches lange Zeit in der Nesenischen Familie als ein wertvolles Stück bewahrt wurde. Im Jahre 1670 trank ein Prager Erzbischof Matthias Ferdinand von Bielenberg auf seiner Durchreise durch Zittau mit den Herrn seines Gefolges bei einem Gastmahle aus diesem Trinkglas auf das Wohl Sachsens und Zittaus. Der letzte Nesen, der Ratsherr Gottfried Nesen, liess es der Kunstkammer zu Dresden übergeben. Es ist eine wertvolle Lutherreliquie des Grünen Gewölbes. Neues Lausitzer Magazin 1838. S. 335. Pescheck, a. a. O., I, 394. Carpzov, Anal. II, 298.

<sup>41)</sup> Knothe, Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz. Neues Lausitzer Magazin L. III, 380. Frind, a. a. O., IV, 409: Bei der Pfarrkirche zu Gabel in Böhmen gab es 1553 einen in Wittenberg ordinirten evangel. Pfarrer M. Matthaues Hacke aus Zittau.

<sup>42)</sup> Vergl. Georg Müller, Das kursächsische Schulwesen beim Erlass der Schulordnung von 1580 (im Programm des Wettiner Gymnasiums zu Dresden Ostern 1888) S. 4.



Schule“ macht, als deren Aufgabe ausser Katechismus und Gesang Lesen und Schreiben (Rechnen fehlt noch) besonders verordnet wird. Aber wenn auch diese Verordnungen keine gesetzliche Kraft für die Oberlausitz hatten, so hatten sie doch einen indirekten idealen Einfluss, und namentlich bei den engen Beziehungen Zittaus zu Wittenberg ist anzunehmen, dass der Zittauer Rat sich jene Verordnungen zum Muster nahm und auch seinerseits bestrebt war, den untergebenen Stadt- und Dorfbewohnern einen zunächst nur religiösen Unterricht zukommen zu lassen. Das war besonders seit der Zeit möglich, wo nach dem streng katholischen König Ferdinand der mildere Maximilian II. zur Regierung kam (1564). So fing denn bereits 1559 der Nachfolger des Zittauer Reformators, Martin Tektander (Zimmermann) an, Katechismuspredigten zu halten. Von ganz besonderer Bedeutung aber wurde das Jahr 1564. In diesem Jahre begann der 2. Prediger Martin Hoffmann aus eigenem Antrieb Kinderlehre zu halten, nämlich am Freitag früh in der Kirche, nachdem das Tenebrae gesungen war.<sup>43)</sup> Noch in demselben Jahre erschien die für das kirchliche Leben Zittaus sehr wichtige Kirchenordnung, „denen Zittauischen Seel-Sorgern, übrigen Kirchen- und denen Schuldienern“ übergeben, in welcher die von Hoffmann angefangenen Katechismusexamina gesetzlich verordnet wurden. Der diesbezügliche Passus lautet: „Es sol auch Freytags, wenn das Tenebrae gesungen ist, der eine Diaconus, dessen dieselbe Woche ist, vor die armen Leuthe, welchen auf dieselbe Zeit das Allmosen ausgespendet wird, item für die Kinder und das Gesinde, den Catechismus einfältiglich und gar kurtz, ungefehrlich eine Viertel-Stunde traktiren, darzu auch alle Schüler und Knaben, welche bey den deutschen Schreibern in die Schule gehen und die Mägdlein, so bey ihnen lesen lernen, zukommen sollen gehalten seyn, inmassen nichts so hoch vonnöthen, als dass man die Jugend und das Gesinde zum Katechismo fleissig halte. Derhalben denn löblich verordnet, dass in der Fasten alle Tage in der Wochen zu Salvezeiten der Katechismus gepredigt wird, dieselben Predigten vom Katechismo sollen auch noch also wie angefangen, stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden.“<sup>44)</sup>

Zittau hat somit den Ruhm, die kirchliche Katechisation zuerst unter allen Lausitzer Städten eingeführt zu haben. Hoffmann entwarf sogar Fragen und Antworten über die

<sup>43)</sup> Haussdorff, *Historica Ecclesiastica Zittaviensis* oder Kirchen- und Reformationsgeschichte der Churf. Sächs. Sechs-Stadt Zittau. Budissin 1732. S. 136. Carpzov, *Anal.* III, 31.

<sup>44)</sup> Haussdorff, a. a. O., S. 138 f.



lutherischen Hauptstücke, welche den Kindern anfangs angeschrieben wurden und welche sie für sich abschreiben sollten. 1571 aber bekamen sie dieselben gedruckt in die Hände unter dem Titel: Nützliches Handbüchlein von den fünf Stücken christlicher Lehre, für die Kinder in Frage und Antwort gestellet. Gedruckt zu Görlitz durch Ambrosius Fritsch.<sup>45)</sup> Ob die Zittauer Kirchenordnung auch für die Landgemeinden Geltung hatte, ist sehr fraglich. Sicher aber wurden die nach Zittau eingepfarrten Ortschaften von ihr getroffen.

Inwieweit nun der Zittauer Rat auf den ihm unterstellten Ortschaften, namentlich auf den Kirhdörfern, behördliche Anordnungen über den Unterricht der Dorfjugend, über etwaige Anstellung von Schulmeistern und Kinderlehrern hat ergehen lassen, darüber fehlen uns alle Nachrichten. Schulordnungen des Rates sind im 16. Jahrhundert nicht bekannt. Erst 1682 erschien die „Zittauische deutsche Schulordnung“ 16 S. in 4., welche zuerst die Tugenden aufführt, die ein Schulmeister in seinem Werk zeigen müsse, dann die Verrichtung desselben bezeichnet, endlich die Ordnung angiebt, „wie in den deutschen Schulen das Singen, Beten und der Katechismus anzustellen“ sei, mit genauer Angabe der Pensa für die einzelnen Tage. Ferner verfasste im Jahre 1706 der Zittauer Katechet Martin Grünwald auf Befehl des Rates eine Schulordnung, bei der es aber zweifelhaft ist, ob sie zur Ausführung gekommen ist. Immerhin ist sie sehr wertvoll wegen der genauen und ausführlichen Bestimmungen über das damalige Volksschulwesen.<sup>46)</sup> Grünwald war ein bekannter Pädagoge seiner Zeit.

Dass es aber schon im 16. Jahrhundert auf den Zittauer Dörfern Schulen gegeben haben muss, wenn auch im allerdürftigsten Zustande, das beweisen die in Kirchen- und Schöppenbüchern aufgeführten Namen von Schulmeistern in jener Zeit. Auf einigen Kirhdörfern, wie Grossschönau und Ebersbach, reichen die Anfänge einer Schule bis in die Zeit der adligen Besitzer und Kollatoren zurück.

Der gebräuchlichste Name für die Volksschullehrer des Zittauer Kreises bis in unser 19. Jahrhundert war der Name Schreiber. Sie waren teils Kirchen-, teils Gerichtsschreiber. Ihr voller Titel war gewöhnlich: „Schullehrer und Kirchen-

<sup>45)</sup> Albert Richter, Sächsische Volksschullehrer vor der Zeit der Seminare. S. 8. Hoffmanns Auslegung des Katechismus vermochte aber schon der Zittauer Geschichtsschreiber Pescheck nicht mehr aufzufinden.

<sup>46)</sup> Manuskript der Zittauer Stadtbibliothek, vergl. Beilage D.



schreiber.“ Einige Landschullehrer nannten sich auch, um sich einen gelehrten Anstrich zu geben, Ludimoderatoren. Sonderbar, dass sich auf den Zittauer Dörfern der Name Küster gar nicht findet. Wohl aber werden in den Kirchenbüchern neben den Kirchenschreibern auch Kirchenväter erwähnt, deren Funktionen jedoch, wie wir noch sehen werden, ganz verschieden von denen der ersteren waren. Dass schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf einzelnen Dörfern Schreiber erwähnt werden, hängt damit zusammen, dass man erst jetzt anfing, Schöppenbücher anzulegen, wozu der Zittauer Rat seine Einwilligung erteilen musste. Das älteste Schöppenbuch ist das Hirschfelder, 1490 angelegt. Das älteste Grossschönauer (nicht mehr vorhanden) reichte bis 1518 zurück, das Herwigsdorfer bis 1523, angelegt auf Befehl des Cölestinerklosters zu Oybin, dem Herwigsdorf damals gehörte. Im ältesten Waltersdorfer Schöppenbuch findet sich ein Schreiber aus dem benachbarten Grossschönau erwähnt.<sup>47)</sup> Wenn nun auch schon sehr früh Schreiber angeführt werden, so ist freilich noch nicht erwiesen, dass sie auch Schule gehalten haben. Immerhin werden wir annehmen können, dass diese Bewohner des Dorfes schon infolge ihres Kirchendienstes (sie waren Kirchen- und Gerichtsschreiber in einer Person) am ehesten befähigt und im Stande waren, den Dorfkindern ausser einiger religiöser Unterweisung die dürftigsten Fertigkeiten im Lesen und Schreiben beizubringen. Gab es doch zu jener Zeit ausser den Geistlichen überhaupt selten jemand, der das Lesen und Schreiben gelernt hatte. Wenn nun aber in einer alten Kaufurkunde vom Jahre 1574 in Grossschönau sich die Benennung Schulschreiber findet,<sup>48)</sup> so ist damit der Beweis geliefert, dass diese Schreiber auch wirklich Schule gehalten haben. Bereits um 1569 müssen die Einkünfte des Grossschönauer Kirchen- und Schulschreibers festgesetzt worden sein, denn es findet sich in mehreren Kaufbriefen dieses und des folgenden Jahres genau angegeben, was die Bewohner jährlich an ihn entrichten sollen.<sup>49)</sup> 1576 setzt der damalige Besitzer von Grossschönau

<sup>47)</sup> Waltersdorfer Schöppenbuch 1533. Vol. I. Blatt 2b: Marten Schuewbor (Schubert?) schreyber geweist dy zeyt zu Grossschöna. Ferner Blatt 4b: Jtem geburth Briffe zu lesen dem Schreiber 1 Groschen. Jtem ins Scheppen-Buch ein sache zu verschreiben den Scheppen 1 Groschen und desgleichen dem schreiber eynen Groschen. Dasselbe Hartauer Schöppenbuch 1534. Vol. I. Blatt 1b.

<sup>48)</sup> Richter, Geschichtlich-statistische Darstellung der Damastmanufaktur-Orte Gross- und Neuschönau. Leipzig 1837. S. 207.

<sup>49)</sup> Richter, a. a. O., S. 207 nach Schöppenbuch III. Fol. 1b (jetzt nicht mehr vorhanden): Dem schreiber aber soll ehr sowoll die andern neben Ihme wonende gertner, eine korn garbe, vnd 2 brote sampt 4 pfennigen des Jors zugeben schuldig sein.



Hartwig von Nostiz dem Kirchsreiber eine Wiedemuth aus.<sup>50)</sup> Aber auch auf anderen Dörfern reicht die Reihe der Schullehrer und Kirchsreiber bis in das 16. Jahrhundert zurück. In Ebersbach war der erste Hieronymus Frost, geboren in Schluckenau in Böhmen. Er kam 1572 nach Ebersbach und verwaltete sein Amt über 50 Jahre. 1596 bekam er ein Stück Wiese zugeschrieben.<sup>51)</sup>

In Bertsdorf erhielt Joachim Hesse 1561 das Kirchsreiberamt und starb 1603 nach 42jähriger Amtsführung.<sup>52)</sup>

In Eibau wird als erster Schulmeister genannt seit 1577 Hieronymus Kempf,<sup>53)</sup> in Kleinschönau seit 1582 Hanns Veitt,<sup>54)</sup> in Waltersdorf Christoph Otto seit 1587<sup>55)</sup> oder schon früher.

In Oderwitz war der erste Kirchsullehrer Salomon Neumann, der in dem noch vorhandenen Bruchstücke des ältesten Kirchenbuches als „Kirchsreiber“ erwähnt wird.<sup>56)</sup>

In Herwigsdorf war Christoph Jenicke 1565 Schreiber und Schulmeister,<sup>57)</sup> in Reichenau Melchior Fleischmann seit 1591.<sup>58)</sup>

So finden wir am Schlusse des 16. Jahrhunderts auf den meisten Kirchsörfern des Zittauer Kreises Namen von Kirchsreibern, die Unterricht erteilt haben. Denn sie waren das, was in Kursachsen die Küster waren. Nachdem durch die Schulordnung von 1580 die Küster in Kursachsen zum Schulehalten angewiesen waren, ist anzunehmen, dass der Zittauer Rat auf den ihm unterstellten Ortschaften ähnliche Verordnungen an die Kirchsreiber hat ergehen lassen. Wie stand es nun aber auf den Dörfern, die keine Kirche hatten? Es ist begreiflich, dass diese erst in späterer Zeit eine Schule bekamen, denn hier mangelte es vor allem an einer geeigneten Persönlichkeit. Die Kinder solcher Dörfer besuchten entweder die Schulen der Kirchsörfer, in die sie

<sup>50)</sup> Urkunde bei Richter, a. a. O., Beilage XVII. S. 401.

<sup>51)</sup> Paul, Fragmente einer Chronik von Ebersbach. Zittau 1826. S. 71 und 51.

<sup>52)</sup> Morawek, Geschichte von Bertsdorf. Zittau 1867. S. 212.

<sup>53)</sup> Müller, Chronik von Eybau. Zittau 1800. S. 9.

<sup>54)</sup> Morawek, Geschichte von Kleinschönau. Zittau 1873. S. 69.

<sup>55)</sup> Waltersdorfer Kirchenchronik (Manuskript): „1587 ist Friedrich Forbach Pfarrer geworden und Kirchsreiber ist Christoph Otto gewesen.“ Da derselbe auch in einem Grossschönauer Schöppenbuch erwähnt wird, so ist Richter, der Chronist von Grossschönau, zweifelhaft, ob er in Grossschönau oder Waltersdorf Schreiber war. Nach obiger Notiz ist das letztere entschieden. Vergl. Richter, Geschichte von Grossschönau. S. 222. Anmerkung 4.

<sup>56)</sup> Korschelt, Geschichte von Oderwitz. Neu-Gersdorf 1871. S. 116.

<sup>57)</sup> Eckarth, Chronica oder Historische Beschreibung des Dorfes Herwigsdorf. 1737. S. 89.

<sup>58)</sup> Rösler, Chronik von Reichenau. Zittau 1823. S. 53.



eingepfarrt waren, oder sie blieben ohne allen Unterricht. Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts erhielten auch diese Ortschaften ihre eigenen Schulen, einzelne wie Radgendorf, Grossporitsch u. s. f. erst im 18. Jahrhundert. Am spätesten wurde die Schule in Rosenthal bei Hirschfelde gegründet. Infolge der Oberlausitzer Schulordnung wurde hier am 26. April 1771 Johann Christoph Straupe als Schulhalter angestellt.<sup>59)</sup>

### III. Die Landschullehrer.

#### a) Ihr Bildungsstand.

Noch bis in unser Jahrhundert hinein lag das Landschulwesen sehr im Argen. Die Hauptschuld daran war der Mangel an geeigneten Lehrkräften. Gab es doch in jener Zeit noch keine Anstalten, in welchen junge Männer zu tüchtigen Volksschullehrern herangebildet wurden. In den Kirchdörfern, die einen Kirchenschreiber hatten, war lange Zeit dieser der verhältnismässig geeignetste Mann zum Unterricht, denn er musste ja eine gewisse Fertigkeit im Lesen und Schreiben besitzen und war infolge seines Kirchendienstes nicht ganz ohne religiöse Kenntnisse. Da diese Leute aber vom Kirchen- und Schuldienst selten leben konnten, so sahen sie sich zu allerhand Nebenbeschäftigungen genötigt. Schlimmer war es um die Dörfer bestellt, die keine Kirche und also auch keinen Kirchenschreiber hatten. Fand sich in einem solchen Dorfe ein Bewohner, der sich einige Fertigkeit im Lesen und Schreiben und etwa im Singen von Kirchenliedern angeeignet hatte, so etablierte er sich als Lehrer, betrieb aber nebenbei ein Handwerk als eigentlichen Broterwerb. So rekrutierten sich die Dorfschullehrer in erster Linie aus dem Handwerkerstande, nicht bloss auf den Zittauer Dörfern, sondern auch im übrigen Sachsen. Die Generalartikel von 1557 hatten sogar die Verleihung des Küsteramtes an Handwerker empfohlen, und dieser Vorschlag wurde in die Schulordnung von 1580 mit herübergenommen. Auch die Oberlausitzer Schulordnung gestattete den Lehrern die Ausübung von Gewerben, wenn dieselben nur mit ihrer Stellung sich vertrugen und nicht innerhalb der Schulstunden betrieben wurden.<sup>60)</sup> So schliesst das Handwerk von vornherein einen innigen Bund

<sup>59)</sup> Knothe, Geschichte der Dörfer Rohnau, Rosenthal und Scharre. Zittau 1857. S. 37.

<sup>60)</sup> Oberlausitzer Schulordnung. Caput IV. Sectio I. § 2.



mit der Schule, nicht immer zum Segen der letzteren, wie sich zeigen wird.

Besonders zahlreich treten auf den Zittauer Dörfern die Leineweber als Lehrer auf, denn die Leinenindustrie hatte hier schon sehr früh Eingang gefunden. Grossschönau hatte bereits im vorigen Jahrhundert durch seine Damastfabrikation einen bedeutenden Ruf. In zweiter Linie ist die Zunft der Schneider zahlreich vertreten, ferner die der Gärtner, Buchbinder, Schuhmacher, Blattsetzer, Krämer, Glasschneider, Böttcher, Besenbinder, Kürschner u. s. f.

Eine zweite Gruppe von Landschullehrern bilden solche Personen, welche sich als Bediente in städtischen vornehmen Familien oder als Schreiber und Kopisten bei Stadträten und in Kanzleien die Kunst des Lesens und des Schreibens angeeignet hatten. Hierher gehören auch die sogenannten „Spittelleser,“ die öfters zu Landschullehrern gewählt wurden. Dieselben waren im Hospital zu St. Jakob in Zittau angestellt und hatten mit den Insassen täglich Betstunde zu halten.<sup>61)</sup> So tauschte in Bertsdorf der Schulmeister Johann Michael Möller sein Amt mit dem Hospitalleser Christoph Leubner Anfang des 17. Jahrhunderts.<sup>62)</sup>

Für das Schulamt in Dittelsdorf bewirbt sich 1763 David Hayner, der sich in Zittau als Schreiber beim Stadtrichter und Senator vorgebildet hat.<sup>63)</sup> In Seifhennersdorf bewirbt sich 1770 Johann Gottfried Böhme, Kopist aus Zittau.<sup>64)</sup> In Waltersdorf ist seit 1762 Carl Christoph Scheinert Schullehrer, der zuvor Bürgermeistersdiener in Zittau gewesen war.<sup>65)</sup> In Oderwitz folgte Martin Weber, der 2 Jahre lang als Diener mit einem dänischen Gesandten in Holstein und Dänemark gewesen war, seinem Vater im Schulamte nach.<sup>66)</sup> Zu mehrfachen Beschwerden des Herwigsdorfer Schullehrers Augustin führt das unbefugte Schulehalten eines ehemaligen preussischen Husaren, Namens Deckert oder Deckhardt in Oberherwigsdorf. Der Dorfinspektor Senator Christoph Seiffert erhält vom Zittauer Rat die Weisung, sich nach diesem

<sup>61)</sup> Carpzov, Anal. I, 144. „Über dieses ist ein gewisser Mann bestellt, so der Leser genannt wird, welcher täglich mit denen Spitalleuten 2 mahl Betstunde hält und seine Versorgung aus dem Spital bekömmt.“

<sup>62)</sup> Morawek, Geschichte von Bertsdorf. S. 214. Eckarth, Chronica oder historische Beschreibung des Dorfes Bertsdorff. 1749. S. 38.

<sup>63)</sup> Acta von Dittelsdorf. 1763. Vol. I. betreffend die Schule von Dittelsdorf. Dieses Actenstück, wie die folgenden mit Acta beginnenden, befindet sich in dem Ratsarchiv zu Zittau.

<sup>64)</sup> Acta Seifhennersdorf. 1741. Vol. I.

<sup>65)</sup> Waltersdorfer Kirchenbuch.

<sup>66)</sup> Korschelt, Geschichte von Oderwitz. S. 117.



Manne näher zu erkundigen. Derselbe berichtet am 9. Juni 1782: In Oberherwigsdorf hält sich ein königlich preussischer Husarendeserteur vom Regiment Podgursky des Rittmeisters Römers Schwadron auf. Er heisst Christian Deckhardt, soll ein Schlesier an Geburt und bei dem letzten Ausmarsch der preussischen Truppen nebst 3 Mann mit Pferden und Equipage desertiert sein. Nach der Desertation hat er sich einige Zeit in Böhmen aufgehalten, von da sich nach Leutersdorf begeben und ist allda mit einer Leutersdorfer Unterthanin vor  $\frac{3}{4}$  Jahren getraut worden. Dann ist er nach Oberherwigsdorf gezogen, wo der dasige Richter ihm den Privatunterricht seiner Kinder anvertraut hat. Endlich hat er angefangen, öffentlich Schule zu halten und 60—70 Kinder gehabt. Sonst soll er von gutem Lebenswandel sein.<sup>67)</sup> Später wurde dieser Deckhardt herrschaftlicher Diener bei mehreren hohen Beamten in Zittau und auf deren Empfehlung 1793 Schullehrer und Gerichtsschreiber von Eckartsberg.<sup>68)</sup>

Eine dritte Klasse von Landschullehrern rekrutiert sich aus Gymnasiasten, fast ausschliesslich vom Zittauer Gymnasium. Nur einzelne Görlitzer Gymnasiasten finden wir noch auf den Zittauer Dörfern. Diese Gymnasiasten konnten entweder aus pekuniären oder sonstigen Gründen kein Studium ergreifen, oder besuchten das Gymnasium von Anfang an mit der Absicht, sich hier die nötigen Kenntnisse zur Übernahme einer Lehrerstelle zu verschaffen. Daher besuchten sie in der Regel nur einige Klassen. Solcher Zittauer Gymnasiasten findet sich eine grosse Zahl unter den Bewerbern von Landschulstellen.

Der Unterschulmeister Johann Gottlob Schubert in Grossschönau war Präfekt des Singechores auf dem Zittauer Gymnasium gewesen. Nach seinem Tode 1762 bewerben sich wieder zwei Gymnasiasten: Johann Christoph Menzel aus Görlitz, welcher „7 Jahre auf dem Gymnasio in Görlitz im Chor gewesen und vielmal auf dem Chor in der St. Pet. Paul. Kirche in Zittau bei aufgeführten Musiken mit der Violine und Violon-Cello assistirt und in der heiligen Dreifaltigkeitskirche das Orgelwerk gespielt,“ und Gottlob Böhms, der das Zittauer Gymnasium frequentiert und sich mit Informationibus abgegeben hat.<sup>69)</sup> In Bertsdorf befindet sich unter 7 Bewerbern um das Schulamt 1776 Carl Gottlob Schuster, Gymnasii Zittaviensis alumnus, der auf und bei der Schule in Türchau seinen Vater subleviert hat.<sup>70)</sup> In

<sup>67)</sup> Acta Herwigsdorf. 1782. Vol. II.

<sup>68)</sup> Morawek, Geschichte von Eckartsberg. S. 34.

<sup>69)</sup> Acta Grossschönau. 1766. Vol. I.

<sup>70)</sup> Acta Bertsdorf. 1776. Vol. I.



Seifhennersdorf erhält Christoph Siegfried Gärtner, Studierender des Gymnasiums zu Zittau, 18 Jahre alt, eine Nebenschulstelle im Oberdorf, bis er 1774 seinem Vater im Organistenamt folgt.<sup>71)</sup>

Aber auch Studenten und Kandidaten der Theologie finden wir als Landschullehrer auf den Zittauer Dörfern. Die Studenten der Theologie hatten ihr Studium aus Mangel an Subsistenzmitteln oder aus anderen Gründen nicht zum Abschluss gebracht und suchten nun durch Schulehalten ihr Brot zu verdienen. Die Kandidaten der Theologie aber benutzten das Schulamt als Durchgangsstufe für das Pfarramt. Selten hatten sie die Absicht, Zeit ihres Lebens sich dem Lehrerberufe zu widmen, sondern sie suchten sich durch Unterricht ihren Unterhalt zu verdienen, namentlich wenn die geistliche Stelle lange auf sich warten liess. Bot sich aber ein Pfarramt mit geringerer Arbeit, weniger Verdruss, besserem Einkommen und grösserem Ansehen, so quitierten sie den Schuldienst. Nur ausnahmsweise geschah es auf dem Lande, dass einzelne Theologen in hoher Begeisterung für das Werk der Jugenderziehung bis an ihr Ende im Schulstaube ausharrten, oft unter den drückendsten Nahrungsorgen.

In Türchau waren Lehrer von 1681—1712 Andreas Geissler, „ein Studiosus,“ und von 1771—1785 Karl Heinrich Pretsch, cand. rev. min., der zuvor schon in Oberkiesdorf Schulhalter gewesen war und später Lehrer in Hirschfelde wurde von 1785—1801.<sup>72)</sup> Dem Oberschulmeister Johann Friedrich Goldberg in Grossschönau wird wegen seines Alters ein Collaborator beigegeben in der Person eines Kandidaten der Theologie Issrael aus Zittau, welcher zuweilen für den Pastor predigen und dessen Kinder privatim unterrichten muss.<sup>73)</sup> Um die erledigte Organistenstelle in Ebersbach bewirbt sich am 30. Aug. 1732 Christoph Gottlieb Neumann, Theologiae Studiosus aus Zittau. „Obzwar mich auf die Theologie gelegt, so weiss man doch nicht, wie lange man exspectiren muss.“<sup>74)</sup> Dass es oft nur ein Schritt der Not war, der die Theologen in die Landschulen trieb, zeigt das Bewerbungsgesuch des Minister. Cand. Johann August Jorck um das Schulamt zu Seifhennersdorf 1770: „Die Not, die äusserste Not ist es, welche Ew. Magn. gegenwärtig gehorsamstes Me-

<sup>71)</sup> Acta Seifhennersdorf. 1741. Vol. I. Kind, Geschichte v. Seifhennersdorf. 1893. S. 89.

<sup>72)</sup> Knothe, Geschichte von Hirschfelde. S. 75.

<sup>73)</sup> Acta Grossschönau. 1766. Vol. I.

<sup>74)</sup> Acta Ebersbach. 1732. Vol. I.



morial vor Augen zu legen mich nötigt. Denn da mein so öfteres Flehen und Bitten zu einem Pfarramt zu gelangen vergeblich gewesen, ob ich gleich durch die Gnade Gottes hierzu mich zu qualifizieren eyfrigst beflissen gewesen, so sehe mich nunmehr gezwungen, wegen meiner und meiner armen Mutter elenden Umständen und wegen meiner zunehmenden Jahre um das vakant gewordene Schulamt in Seyfhennersdorf demütigst zu bitten.<sup>75)</sup> Trotz dieses ergreifenden Gesuches erhält Jorck die Stelle nicht, sondern Johann Gottfried Grohmann, Minist. Cand. aus Zittau.

Sogar Juristen finden wir unter den Lehrern der Zittauer Dörfer. So war in Olbersdorf Johann Christian Anton, der Jura studiert hatte, Lehrer von 1721—1728, ein Neffe des berühmten Professors Anton in Halle, † 1730.<sup>76)</sup> Auch in Herwigsdorf finden wir einen Juristen, Johann Christoph Böhmer aus Schlegel, als Schullehrer.<sup>77)</sup>

Zuletzt haben wir noch derjenigen Volksschullehrer zu gedenken, welche sich für den Lehrerberuf praktisch vorgebildet hatten, wohl die besten von allen. Da es bis Ende des 18. Jahrhunderts keine Bildungsanstalten für Volksschullehrer gab, so mussten die, welche Lehrer werden wollten, sich auf andere Weise die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten für ihren Beruf zu verschaffen suchen. Derer ist schon gedacht, die zu diesem Zwecke mehrere Jahre das Zittauer Gymnasium besuchten.

Andere schlugen noch einen praktischeren Weg ein. Ungefähr vom 14. Jahre an waren sie bei dem Lehrer ihres Heimatortes oder bei einem durch seine Geschicklichkeit und Tüchtigkeit bekannten Lehrer der Umgegend als Gehilfen thätig, unterwiesen die jüngeren Schüler und legten damit den Grund zu ihrer späteren praktischen Thätigkeit. Sehr nahe lag es, dass der Schulmeister selbst sich einen seiner Söhne für den Schuldienst heranbildete, der ihn in Krankheitsfällen vertrat, bei zunehmender Altersschwäche unterstützte und eventuell sein Nachfolger werden konnte. Solcher Lehrersöhne finden wir auf den Zittauer Dörfern eine grosse Zahl. Wurde der Vater alt und schwach und konnte er sein Amt nicht mehr ganz verrichten, so bat er in einem Gesuch den Rat von Zittau, dass sein Sohn ihm als Adjunkt oder

<sup>75)</sup> Acta Seifhennersdorf. 1741. Vol. I.

<sup>76)</sup> Korschelt, Geschichte von Olbersdorf. S. 79. Knothe, Gesch. von Hirschfelde. S. 29.

<sup>77)</sup> Juristen finden sich auch sonst in der Lausitz als Volksschullehrer. Vergl. A. Richter, Sächs. Volksschullehrer vor der Zeit der Seminare. S. 14.



Substitut beigegeben würde cum spe succedendi, was auch meist bewilligt wurde. So bildeten sich ganze Lehrerfamilien, in welchen das Amt vom Vater auf den Sohn, von diesem auf den Enkel u. s. w. forterbte. Nicht selten kam es vor, dass mehrere Söhne sich dem Schulamt widmeten. Eine solche Schullehrerfamilie war die Familie Netsch in Oderwitz, in welcher drei Söhne dem Beruf des Vaters folgten und zu gleicher Zeit Lehrer in Oberoderwitz, Niederoderwitz und Eibau waren.<sup>78)</sup> Merkwürdig ist, dass die Oberlausitzer Schulordnung von 1770 keine Vorschriften über die Vorbereitung der Volksschullehrer macht, namentlich die letztere Art der Vorbereitung bei einem bewährten Schulmanne ausser Acht lässt, während die „Erneuerte Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Chursächsischen Lande“ 1773 ausdrücklich darauf Bezug nimmt.<sup>79)</sup>

Diejenigen Landschullehrer, welche das Amt eines Organisten und Kantors verwalteten, mussten sich ebenfalls auf privatem Wege ihre musikalischen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen. Auch sie lernten entweder unter Anleitung des Vaters das Orgelspielen oder nahmen bei einem bekannten Organisten der Umgegend Musikunterricht. So lernte Martin Weber, Sohn des Oderwitzer Schulmeisters, bei „Johann George Schönen, Organisten und Kirchendiener zu Haynewalde, das Klavierspielen und die Musik verstehen.“<sup>80)</sup> Manche liessen sich auch von berühmten Organisten in den Städten Zittau und Löbau ausbilden. Der als Musiker geschätzte Johann Gottlob Schneider, Vater des durch seine Oratorien berühmten Hofkapellmeisters zu Dessau, Friedrich Schneider († 23. Nov. 1853), ging von seinem Geburtsort Waltersdorf mehrmals die Woche nach Zittau, um bei dem dortigen Organisten Trier Musikunterricht zu nehmen, und wurde später Kirchenschullehrer zu Waltersdorf und seit 1787 zu Gersdorf.<sup>81)</sup> Um die Organistenstelle in Ebersbach bewirbt sich Friedrich Gärtner, Music. Cult. aus Eybau, der das Orgelspielen beim Organisten Steinel in Löbau gelernt hat.<sup>82)</sup>

Desgleichen bittet der Organist Grosser, dass der Zittauer Rat seinen Sohn Abraham Traugott Grosser, welcher 5 Jahre beim Organisten in Löbau gewesen und 2 Jahre das Zittauer Gymnasium besucht hat, ihm cum spe succedendi zu adjungieren geruhe, 21. Dezember 1765.

<sup>78)</sup> Korschelt, Geschichte von Oderwitz. S. 131 f.

<sup>79)</sup> Kapitel XIII. § 5. Vgl. auch § 2 ff.

<sup>80)</sup> Eckarth, Geschichte von Herwigsdorf. S. 90.

<sup>81)</sup> Fritsche, Ortsgeschichte der Parochie Gersdorf. 1857. S. 72.

<sup>82)</sup> Acta Ebersbach. 1732. Vol. I.



Von einem solchen Lehrerstande, wie wir ihn gefunden haben, werden wir keine grosse Bildung zu erwarten haben. Was sollte man insonderheit von jenen Handwerkern erwarten, die ohne alle Vorbildung, vielfach auch ohne inneren Drang und Beruf nur zum Schulfach griffen, um dadurch ihren kümmerlichen Verdienst etwas zu erhöhen? Mochten sie auch in Bibel, Gesangbuch und Katechismus gut bewandert sein, so ging ihnen doch die nötige praktische Vorbildung ab. Selbst dann, als sich die Landschullehrer einer Prüfung unterziehen mussten, war ihre geistige Bildung eine äusserst geringe. Wiederholt ertönen Klagen aus den Gemeinden über die Unfähigkeit ihrer Lehrer zum Unterricht. So beschwert sich die Gemeinde zu Türchau nicht nur über den schlechten Lebenswandel ihres Lehrers Gottlieb Schuster, sondern auch darüber, dass die Kinder nichts bei ihm lernten, und wenn sie ins Examen gingen, so beständen die Kinder nicht und die Eltern müssten sich schämen. Er sei überhaupt nicht imstande, Schule zu halten, Rechnen könne er gar nicht erteilen.<sup>83)</sup>

Auch bei den Schullehrern stand es nicht besser, die aus Schreiberdiensten oder herrschaftlichen Stellungen zum Schuldienst übergegangen waren und ein wenig Fertigkeit im Lesen und Schreiben, daneben aber vielleicht die grösste Unwissenheit in religiösen Dingen mitbrachten.

Bedeutend höher an Bildung standen die Gymnasiasten, Studenten, Kandidaten und Juristen, die das Schulfach ergriffen. Aber eine praktische Vorbildung, die gerade im Volksschulunterricht so nötig ist, hatten auch sie nicht. Eine Ausnahme machen nur diejenigen Gymnasiasten von Zittau, die nach der Sitte jener Zeit unter dem Namen Paedagogi oder Informatores Hauslehrer in Zittauer Familien waren. Der Rektor Gottfried Hoffmann († 1712) nahm sich dieser jungen Leute ganz besonders an und bestimmte, dass dieselben alle 4 oder 6 Wochen ihre Zöglinge in seiner Gegenwart examinierten, worüber er dann Kritik übte.<sup>84)</sup>

Am besten werden die zum Schulamt vorgebildet ge-

<sup>83)</sup> Acta Türchau. 1770. Vol. I.

<sup>84)</sup> Wolmeinende Gedancken an liebwerthe und Christliche Eltern in Zittau, welche ihren lieben Kindern Paedagogos oder Informatores aus hiesigem Gymnasio halten v. M. Gottfried Hoffmann, Rect. Zittau. „Erstlich sol ein Paedagogus oder Informator seinen Untergebenen in meiner Gegenwart selbst examiniren, damit ich die Wege, die er in der Information gegangen ist, sehen und ihn in dem guten bekräftigen, in dem irrigen aber zu rechte weisen kan. Hierauff wil ich selbst das Examen continuiren, und dadurch zugleich dem Informatori einen und den andern Vortheil in der Lehrart bekand machen, ihm endlich auch das Pensum anweisen, das er in den künfftigen Informations-Stunden mit dem Untergebenen durcharbeiten sol.“



wesen sein, die gleich nach der Konfirmation zu einem tüchtigen Schulmann in die Lehre gingen und durch Unterricht sich die nötige praktische Fertigkeit für den künftigen Schuldienst erwarben. Der Fehler war nur, dass sie oft in zu jugendlichem Alter, mit 16 oder 17 Jahren, schon einen selbständigen Dienst übernahmen. Immerhin mag aus ihnen mancher tüchtige Schulmann hervorgegangen sein, der bis an sein Ende von seiner Gemeinde geliebt, geschätzt und geehrt wurde. Und doch waren das nur Ausnahmen. Am Ausgange des 18. Jahrhunderts, als man sich des kläglichen Zustandes des Landschulwesens immer schmerzlicher bewusst wurde, wird gerade der Mangel an geeigneten und tüchtigen Lehrern als ein ganz besonderes „Erziehungsgebrechen“ empfunden. Hören wir eine Stimme aus dem Jahre 1781: „Wer sind die Leute, die gewöhnlicher Weise zu Werkzeugen, die Kinder des Landmanns zu guten und glücklichen Menschen zu bilden, erköhren werden? Lakeien, verabschiedete Soldaten, verdorbene zünftige Personen, wenn es hoch kommt, Schüler und Gymnasiasten, die sich ihre Studien fortzusetzen nicht getrauen, oder herrschaftliche Schreiber, und wenn es köstlich ist, Kandidaten der Gottesgelahrtheit, die, weils mit ihnen nirgends fortwolte, noch zu dem Amte sich für geschickt hielten, das doch warlich gute Kenntnisse voraussetzt. (Ausnahme machen hier die Söhne, die ihren Vätern im Schulamte folgen. Diese sind gleichsam gebohrne Schulmeister und noch die erträglichsten.) Diese, diese sind die Seminaristen, mit denen so wichtige Ämter in der Republik besetzt werden . . . .“<sup>85)</sup> Derartige Klagen vernehmen wir aber nicht nur auf den Zittauer Dörfern und in der Lausitz überhaupt, sondern im ganzen Sachsenlande und weit darüber hinaus kommt dieser Übelstand durch einstimmige Klagen zum Ausdruck. Es sei nur noch eine angeführt aus dem Jahre 1791: „Wir finden bei den Dorfschulen Lehrer, die grösstentheils die rohesten und unwissendsten Menschen sind, Menschen, die ehemals die traurigen Rollen der Schreiber und Bedienten spielten oder die auch noch jetzt ein Handwerk treiben, oder die auch allenfalls auf einer sogenannten Trivialschule einige Zeit gewesen sind, aber sich nur deswegen noch am Ende zu einem Schulamte auf dem Dorfe verstanden, weil sie wegen allzugrosser Armuth auf keine höhere Schule gehen konnten, oder überhaupt nichts gelernt hatten.“<sup>86)</sup>

<sup>85)</sup> S. A. Sohr, Über die Erziehung des Landvolks in der Oberlausitz. Eine Preisschrift. Dessau und Görlitz 1781. S. 13. Vgl. auch Peschek, Beyträge zur Geschichte der Ober- und Niederlausitz. Zittau 1791. I, 121 f.

<sup>86)</sup> Über die höchstnöthige Verbesserung der Chursächsischen Dorf-



b) Verfahren bei Anstellung der Landschullehrer.

In der ersten Zeit der Landschulen bedurfte es keiner besonderen Anstellung und Prüfung der Schullehrer. Spürte ein Kirchenschreiber oder sonst ein Bewohner des Dorfes den besonderen Drang, Kinder zu unterrichten und ihnen ausser Katechismus noch etwas Lesen und Schreiben zu lehren, so etablierte er in seinem Hause eine Schule, ohne dass es dazu einer behördlichen Genehmigung bedurft hätte, höchstens vielleicht der Einwilligung des Pfarrers. Oder ein anderer Fall war der, dass mehrere Gemeindeglieder ihr Augenmerk auf einen geeigneten Mann richteten und diesen beauftragten, ihre Kinder zu unterrichten. Da aber nach dem vom Kurfürsten Johann Georg II. 1673 publizierten „revidirten synodalischem Dekret“ kein Schullehrer angestellt werden durfte, bevor er nicht vom Konsistorium geprüft und bestätigt worden war<sup>87)</sup> — eine Bestimmung, welche im Jahre 1700 den Pfarrern nochmals eingeschärft wurde —, so haben wir anzunehmen, dass der Zittauer Rat, wenn nicht früher, so von dieser Zeit ab für seine Volksschullehrer ebenfalls eine Prüfung ansetzte. Diese Prüfung (Examen oder Tentamen) fand auf dem Zittauer Rathaus statt vor einer „wohlverordneten Deputation zur Inspektion der Schulen,“ bestehend aus mehreren Ratsherren und dem jedesmaligen Ortsinspektor des Dorfes, für welches ein neuer Lehrer gewählt werden sollte. Prüfende waren der Zittauer Katechet und Prediger an der Kirche zu St. Petri und Pauli und der Pastor loci. In der Musik prüfte einer der Zittauer Organisten.<sup>88)</sup>

Das Verfahren bei Anstellung eines Dorfschullehrers war folgendes. War durch Tod oder Versetzung des zeitherigen Inhabers eine Stelle vakant geworden, so richteten Reflektanten ein Gesuch an den Stadtrat zu Zittau, worin sie unter Darlegung ihrer Verhältnisse und ihres bisherigen Lebens- und Bildungsganges in meist sehr devoter Weise um Übertragung der Lehrerstelle baten. Gewöhnlich fügten sie dem

---

schulen. 1791. S. 17 ff. Ferner Börner, Die Entwicklung des Sächsischen Volksschulwesens im 18. Jahrh. S. 17 ff. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Gotha 1858. I, 247—257. Fischer, Geschichte des Deutschen Volksschullehrerstandes. Hannover 1892. II, 13 ff.

<sup>87)</sup> Heppe, a. a. O., II, 177.

<sup>88)</sup> Auf denjenigen Dörfern, wo eine Gutsherrschaft war, wurde der Lehrer vom Pfarrer geprüft und musste dann am Sonntag vor versammelter Gemeinde im Beisein der Gutsherrschaft ein Examen im Orgelspiel und Gesang, sowie im Katechisieren ablegen. Vgl. Pfeiffer, Geschichte der Kirchgemeinde Oppach. S. 55.



Gesuche ein Zeugnis ihres Ortsgeistlichen über ihre sittliche Führung und ihre Befähigung zum Schuldienst bei, oder der Rat bat selbst bei dem Geistlichen um Auskunft über den Bewerber. Unter denen, die sich bewerben, finden wir meist Personen aus dem Zittauer Kreise, die vielfach schon ein Schulamt verwalteten und eine bessere Stelle zu erlangen suchten. Selten, dass einmal ein Auswärtiger aus Schlesien oder den Erbländern als Bewerber erscheint. Es ist dies leicht erklärlich. Ehe die Nachricht von der Vakanz einer Stelle bei dem mangelhaften Verkehrswesen in entferntere Gegenden gedrungen war, war die Stelle wieder besetzt. Ausserdem wird der Rat in erster Linie diejenigen berücksichtigt haben, die schon in seinen Diensten standen. Die Zahl der Bewerber war in grösseren Dörfern nicht ganz gering. Für die Lehrerstelle in Seifhennersdorf bewarben sich 1770 9 Personen, für die in Bertsdorf 1776 7 Personen. Auf kleineren Orten, namentlich auf Nicht-Kirchdörfern, fanden sich allerdings nur wenig Bewerber, mitunter kaum einer, und es kostete Mühe, eine Person für einen solchen oft recht kümmerlichen Schuldienst zu finden und zu gewinnen. Hatte der Rat unter den eingelaufenen Gesuchen seine Auswahl getroffen, so wurden drei oder gewöhnlich nur ein Kandidat zur Prüfung auf das Rathaus geladen. Desgleichen erfolgte eine Einladung an den Pfarrer der Parochie, in welcher der neue Lehrer gewählt werden sollte. Prüfungsfächer waren: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen. Der Zittauer Katechet begann mit einigen Fragen über Luthers Katechismus, worauf der Pastor loci die Prüfung fortsetzte. Bei dem Examen des Bertsdorfer Lehrers Schreiber prüfte der Katechet Johann August Grünwald über den christlichen Glauben, der Pfarrer Heinrich Gottlob Eller über das 3. Hauptstück.<sup>89)</sup> Bei der Prüfung des Lehrers Seibt stellte der Magister Röder ein kurzes Examen über die Busse und Beichte an, welches Thema Pastor Bruckmayer aus Wittgendorf beibehielt, 19. April 1771.<sup>90)</sup> Bei der Probe, die der Rosenthaler Lehrer Christoph Straube abzulegen hatte, wurde das 3. Hauptstück durchgenommen. Dann wurde zur Übung Jesaias c. 53 aufgeschlagen. Dann musste er buchstabieren, „womit er so ziemlichermassen fortkam.“ Dann nahm Herr Pastor Kiessling in Hirschfelde Gelegenheit, über die Erlösung ein kurzes Tentamen anzustellen, und ging dann zur Materie des heiligen Abendmahls über.<sup>91)</sup> Der zweite Prüfungsgegenstand war Lesen. Dann

<sup>89)</sup> Acta Bertsdorf. 1776. Vol. I.

<sup>90)</sup> Acta Drausendorf. 1771. Vol. I.

<sup>91)</sup> Acta Rosenthal. 1765. Vol. I.



folgte eine Schreibeprobe, die gewöhnlich im Niederschreiben eines Bibelspruches bestand. Unter diesen Proben finden sich zum Teil sehr schöne Handschriften, zum Teil aber auch sehr mangelhafte. Endlich folgte noch eine Rechenprobe, die in Lösung einer schriftlichen Aufgabe bestand. In den Akten finden sich noch verschiedene derartige Prüfungsexempel.<sup>92)</sup> Den Schluss machte eine Prüfung in Gesang und Orgelspiel, welche in der Petri-Paulikirche vor dem Ortsinspektor abgehalten wurde. Wenig genug verlangte man von den damaligen Volksschullehrern. Konnte doch einer, wie wir oben sahen, nicht einmal ordentlich buchstabieren, und doch bestand er die Prüfung. Überhaupt findet sich kein Beispiel, dass ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden hätte, obwohl zuweilen die grössten Ausstellungen an ihm gemacht wurden. Von einer praktischen Lehrprobe mit Kindern wird uns nichts berichtet. Die Prüfung war rein theoretisch. Nach dem Erscheinen der Oberlausitzer Schulordnung wurde jeder Lehrer auf dieselbe verpflichtet.

Bei diesem Anstellungsverfahren hatte die Gemeinde keine Stimme. Sie musste sich mit dem Lehrer begnügen, den ihr der Rat bestimmte. Höchstens konnte sie beim Rat um eine bestimmte Persönlichkeit petitionieren, wie das die Bertsdorfer Gemeinde 1776 that, als sie einen Zittauer Schreiber zum Lehrer begehrte; worauf der Rat auch einging. Nachdem die Oberlausitzer Schulordnung verfügt hatte, dass die neugewählten Schullehrer in möglichst feierlicher Form in Gegenwart des Pastors, der Gerichten, Kirchenväter und Eltern in ihr Amt eingewiesen werden sollten, suchte man dieser Verordnung im Laufe der Zeit nachzukommen. In Herwigsdorf wurde der neugewählte Schullehrer Kirchner 1796 im Kretscham vor Eltern und Kindern feierlich installiert, wobei vom Inspektor Stadtrichter Seifert und vom Pfarrer Reden gehalten wurden.<sup>93)</sup>

### c) Die Thätigkeit der Landschullehrer.

#### 1. Der Kirchendienst.

Die evangelische Volksschule ist eine Tochter der Reformation. Als die Morgenröte des Evangeliums über Wittenberg aufging, da regte sich allenthalben in deutschen Landen das Bedürfnis nach religiöser Bildung des Volkes. Der erste Jugendunterricht aber war auf den Dörfern den Küstern zu-

<sup>92)</sup> Ein Beispiel davon in Beilage A.

<sup>93)</sup> Herwigsdorfer Kirchenbuch IV. Ende.



gewiesen. Die ersten Landschullehrer waren und blieben also Diener und Beamte der Kirche. So war es auch auf den Zittauer Dörfern. Kirchenschreiber hiessen hier diese Kirchendiener, weil sie allerhand Schreibereien für die Kirche zu besorgen hatten, nämlich die Kirchenrechnung ins Reine zu schreiben, das Duplikat der Kirchenbücher zu führen, Taufzettel, Gevatter- und Patenbriefe, sowie den Lebenslauf der Gestorbenen anzufertigen, der von den Geistlichen beim Begräbnis vorgelesen wurde, ferner die Paten in die Kirchenbücher einzuschreiben, die Kirchenbücher aufzuschlagen, Kirchenstände zu verschreiben u. s. f. Doch war dies nur eine Seite ihrer kirchlichen Thätigkeit. Sie waren auch bei allen gottesdienstlichen Handlungen als Gehilfen des Pfarrers beschäftigt — die Nachfolger der katholischen Messner. Dieser kirchliche Dienst ist, wenn auch mit vielen Einschränkungen und Modifikationen, bis auf den heutigen Tag den Kirchenschullehrern auf den Dörfern verblieben. Die Schullehrer hatten in der ersten Zeit als Vorsänger den Gemeindegang zu leiten, daher wurden sie auch Kirchensänger oder Kantoren genannt. Denn da die ersten evangelischen Kirchenlieder ohne Orgelbegleitung gesungen wurden, so war die kräftige Stimme eines Vorsängers nötig. Manche Kirchen hatten anfangs auch gar keine Orgel. In Ebersbach wurde die Orgel erst um 1690 gebaut, in Herwigsdorf 1683.<sup>94)</sup> Als man aber bald anfing, die Orgel zum Gesange zu spielen oder zu „schlagen“, so waren es wieder die Kirchenschreiber, denen dieses Amt zufiel. Daher hiessen sie jetzt auch Organisten. In der ersten Zeit war das Organistenamt mit dem Kirchenschreiberdienst verbunden und lag in der Hand eines Mannes. Wenn aber die Gemeinde grösser wurde und die amtlichen Verrichtungen des Schullehrers sich mehrten, so machte sich die Anstellung eines besonderen Organisten nötig, der aber auch Schule hielt. So finden wir im Ausgange des 17. Jahrhunderts in verschiedenen Dörfern neben dem Hauptschullehrer noch einen Organisten und zweiten Lehrer oder Unterlehrer. In kleineren Kirchdörfern blieb der Schullehrer nach wie vor Kirchenschreiber und Organist. Am frühesten werden in Hirschfelde und Seiffenhennersdorf besondere Organisten genannt. In Hirschfelde erhielt der Lehrer Georg Körner gleich bei seinem Amtsantritt 1666 die Verpflichtung, „wegen des Orgelwergs zu schlagen, und zu mehr auch besserer Unterweisung der lernenden Jugend sich allezeit einen Adjuvanten als Kantor und

<sup>94)</sup> Paul, Fragmente einer Chronik von Ebersbach. S. 70. Pescheck, Geschichte der Kirche zu Herwigsdorf. S. 18.



Organisten zu halten,“ welcher vom Hauptschullehrer abhängig sein und von ihm seine Besoldung beziehen sollte. Dieser Gehilfe heisst in den Kirchenbüchern Cantor oder Collaborator und bekam anfangs von der Kirche kein Gehalt ausser 16 Groschen für Reinigung der Kirchengefässe. An die Stelle eines blossen Gehilfen trat aber bald ein wirklicher zweiter Lehrer, und sicher seit 1685 bestehen in Hirschfelde zwei Lehrerstellen.<sup>95)</sup> Der erste Lehrer führte den Titel Rektor und Gerichtsschreiber, der zweite Cantor und Organist. In demselben Jahre 1685 wurde auch in Seifhennersdorf die Organistenstelle gegründet. Erster Organist war Andreas Grünewald.<sup>96)</sup> In Ebersbach finden wir seit 1690 Organisten. Der erste ist David Berndt, der gleichzeitig den Akten zufolge Schule hielt.<sup>97)</sup> In Grossschönau wurde 1699 Georg Olbrich zum Unterschulmeister und Organisten gewählt. Aber schon sein Nachfolger Christian Krumbholz, der später Oberschulmeister wurde, vereinigte den Organistendienst mit der oberen Schulstelle.<sup>98)</sup> In Eibau und Reichenau finden wir Organisten seit Anfang des 18. Jahrhunderts. Die übrigen Kirchdörfer hatten nur einen Schullehrer, der zugleich Kirchenschreiber und Organist war. Hier kam es aber zuweilen vor, dass der Lehrer aus Mangel an musikalischen Kenntnissen die Orgel nicht spielen konnte. Dann musste ein dazu befähigter Mann aus der Gemeinde, oder wenn ein solcher nicht vorhanden war, aus einer Nachbargemeinde für ihn die Orgel spielen. Auf diese Weise war die Organistenstelle in Eibau entstanden. Da die Organisten neben den Kirchenschullehrern besoldet werden mussten, so trachteten die Gemeinden öfters darnach, den Organistendienst wieder einzuziehen und mit der Hauptschulstelle zu vereinigen. Andererseits waren auch die Hauptschullehrer bestrebt, den Organistendienst an sich zu ziehen, da sie dem Organisten einen Teil ihrer Einkünfte abtreten mussten.

Mit dem Orgelspielen und der Leitung des Gemeindegesanges waren aber die kirchlichen Verrichtungen der Landschullehrer noch nicht erschöpft. Allerlei Dienstleistungen für die Kirche lagen ihnen noch ob. Sie hatten vor allem das Läuten zu besorgen, waren also die Glöckner. Geläutet wurde auf den meisten Dörfern mittags und abends, wie noch jetzt, ferner beim Beginn des Gottesdienstes, bei Trauungen,

<sup>95)</sup> Knothe, Geschichte von Hirschfelde. S. 76.

<sup>96)</sup> Kind, Geschichte von Seifhennersdorf. S. 89.

<sup>97)</sup> Gegen Paul, a. a. O., S. 72, der erst den Organisten Johann George Gampe seit 1715 Schule halten lässt.

<sup>98)</sup> Richter, Geschichte von Grossschönau. S. 226.



Begräbnissen und sonstigen kirchlichen Feiern. Aber auch bei schweren Gewittern, in denen die Kirche gefährdet war, oder beim Ausbruch eines Schadenfeuers im Ort musste der Schullehrer Sturm läuten.<sup>99)</sup> Wenn er sich auch für diese Zwecke Leute hielt, da er das ganze Läuten nicht allein besorgen konnte, so musste er dieselben doch bezahlen, wurde aber dafür aus der Kirchkasse honoriert. Ferner hatte der Schullehrer die Kirche auf- und zu zu schliessen, den Pfarrer beim Gottesdienst zu bedienen und die Liedernummern anzustecken. Er hatte Brot und Wein für das heilige Abendmahl, sowie die Lichter für die Altarleuchter zu besorgen. In früheren Zeiten musste er auch Pfingstmaien in der Kirche aufstellen. Aber ein landesherrliches Gesetz vom Jahre 1715 verbot wegen des Waldschadens das Aufstellen von Maien am Pfingstfest in der Kirche. „Wegen derer Kirchen Mayen soll denen Glöcknern ein Äquivalent aus dem Kirchenvermögen gereicht werden.“<sup>100)</sup> Der Schulmeister hatte ferner das Aufziehen und Stellen der Turmuhr, des „Seigers“, zu besorgen, den er mindestens einmal im Jahre nebst den Glocken und Thürschlössern der Kirche zu schmieren hatte. Die „Glocken- und Seigerschmiere“ bekam er aus der Kirchkasse bezahlt. Weiter hatte er die kirchlichen Geräte, Altarleuchter, Taufschüsseln, Weinflaschen, Kannen und sonstige Gefässe mehrmals im Jahre zu reinigen, die Kommunionkittel, Chorröcke, Alben, Altartücher u. s. f. zu waschen und die Kirche vier- bis fünfmal des Jahres zu kehren und zu reinigen.

Ausser beim Gottesdienste waren die Schulmeister auch bei allen übrigen kirchlichen Handlungen thätig. Bei Taufen hatten sie das Gevatterbitten. Bei Begräbnissen gingen sie mit den Chorschülern, der sogenannten „Schule“, vor das Haus, in welchem die Leiche aufgebahrt lag, sangen einige Choräle und geleiteten den Leichenzug unter Vorantragung eines Kreuzes mit Gesang auf den Friedhof, wo abermals gesungen wurde. Das Amt des Grabebitters scheint auf den meisten Dörfern sehr bald an andere Personen, nämlich an die Leichenfrau und an den Totengräber übergegangen zu sein.

Eine Hauptperson war der Schulmeister bei Hochzeiten.

<sup>99)</sup> Generalverordnung zur Abwendung von Feuersbrünsten vom 7. Febr. 1719. Oberlausitzer Gesetzsammlung. Tom. I. p. 852: „Sobald das Feuer auf denen Kirchthürmen gesehen, oder solches auch nur sonst an dem Orthe bekannt gemacht und um Hilfe geschrien wird, soll sogleich ein Zeichen gegeben und die Küster und Schulmeister auf die Kirchthürme und in die Kirchen sich begeben und mit den Glocken anschlagen.“

<sup>100)</sup> Oberlausitzer Gesetzsammlung. Tom. II. p. 569.



Er hatte zunächst in aller Form um die Braut bei den Eltern derselben für den Bräutigam zu werben. Hatte der Bräutigam von den Eltern das Jawort erhalten, so fand die Verlobung statt, entweder auf der Pfarre oder in der Behausung der Braut. Nachdem der Schulmeister die Verlobungsgäste gebeten hatte, versammelte sich der Bräutigam mit seinen Verwandten und Freunden im Kretscham, woselbst Bier getrunken wurde. Auch der Schulmeister hatte eine Kanne Bier zu beanspruchen. Dann wurde vom Kretscham aus ein Zug in die Wohnung der Braut gemacht, wo nun im Beisein des Pfarrers die Verlobung durch ein Mahl gefeiert wurde. Der Schulmeister hatte dabei die Aufwartung, das „Tischmachen.“ Nach der Mahlzeit begab sich die ganze Verlobungsgesellschaft mit Braut und Bräutigam voran im Zuge wieder nach dem Kretscham, — der sogenannte Bierzug —, und das Schmausen und Zechen begann von neuem. Jeder Bräutigam musste vor der Hochzeit vor dem Zittauer Rat den Unterthänigkeitseid ablegen, dann erst bekam er den Erlaubnisschein zum kirchlichen Aufgebot. Den Sonntag vor der Hochzeit ging die Braut im Brautkranz und Geschmeide mit den „Züchtjungfern“ in die Kirche. Die Hochzeit zog sich bei wohlhabenden Leuten durch eine ganze Woche hindurch und wurde so üppig und verschwenderisch gefeiert, dass, als das Land noch zu Böhmen gehörte, der Zittauer Rat bereits im Jahre 1616 eine Verordnung dagegen erliess, die sogenannte Polizeiordnung, die sich besonders auf Kleidung, Hochzeiten, Tauffeste und Begräbnisse bezog.<sup>101)</sup> Zwei Tage vor der Hochzeit wurden die Gäste durch den Bräutigam selbst und den Hochzeitsbitter, den Schulmeister, zur Hochzeit geladen. Öfters machten Bräutigam und Schulmeister hoch zu Ross ihre Einladungen. Wohnten die Gäste in einem andern Dorfe, so durfte zum Hochzeitsbitten nie gegangen, sondern nur geritten werden, oder es wurden Hochzeitsbriefe geschickt. An der Hochzeit selbst durfte der Schulmeister mit seiner Frau wie jeder andere Gast teilnehmen. Dafür hatte er die Aufwartung bei der Mahlzeit, das „Vorschneiden“ der Portionen, zu besorgen, überhaupt darauf zu sehen, dass alles glatt verlief. Die Hochzeitsgesellschaft sass an verschiedenen Tischen verteilt. Gewöhnlich sassen zwölf Personen an einem Tisch. Bei grossen Hochzeiten gab es sechs bis acht Tische. Ein besonderes Geschäft für den Schulmeister war das Ansagen der Hochzeits-

<sup>101)</sup> Carpzov, Anal. IV, 177 ff. Pescheck, Geschichte von Zittau. II, 135 ff.



geschenke. Mit einem Teller ging er von Gast zu Gast, um die Geschenke, die teils in klingender Münze, teils in Wirtschaftsgeräten und anderen Gaben bestanden, in Empfang zu nehmen. Nach Übergabe eines jeden Geschenkes verkündigte er mit lauter, gewichtiger Stimme die Höhe des Geldbetrages oder die Art des Geschenkes und bat das Brautpaar, damit fürlieb zu nehmen. War sein Teller voll, so schüttete er den Inhalt in den vor der Braut stehenden grossen Teller, und das Geschäft begann von neuem. Diese Sitte hat sich bis in die neueste Zeit erhalten. Der Schulmeister hatte bei der ganzen Feier auch die Aufgabe, die Gäste durch Spässe zu unterhalten, was gewiss zur Erhöhung seines Ansehens nicht beitrug. Nebenbei sei noch die auf manchen Dörfern bis in die Neuzeit übliche Sitte erwähnt, dass, wenn am zweiten Tage von den Hochzeitsgästen die Geschenke in die Wohnung des neuvermählten Paares getragen wurden, Kinder eine Schnur quer über den Weg zogen (das sogenannte Verschnüren), um die Hochzeitsgäste zu einer Gabe zu veranlassen. Nicht immer war der Lehrer Hochzeitsbitter, aber der Zittauer Rat, der auch diese Personen ernannte, wählte mit Vorliebe die Schulmeister dazu, um ihre Einkünfte etwas zu erhöhen.<sup>102)</sup> Zu einem interessanten Streit bezüglich des Hochzeitsbitteramtes kam es in Niederoderwitz zwischen dem Rat von Zittau und der Gutsherrschaft von Heinewalde, den beiderseitigen Besitzern von Oderwitz. Das Patronat über das Pfarramt und die Kirchschule hatten die Besitzer von Heinewalde, während Zittau in seinem Dorfteil einen eigenen Schullehrer eingesetzt hatte. Im Jahre 1775 verwendet sich die Gemeinde Zittauischen Anteils beim Stadtrat um Aufbesserung des Gehaltes ihres Schulmeisters Johann Georg Vetter durch Übertragung des Hochzeitsbittens, das bisher von anderen Personen verrichtet wurde. Der Rat geht darauf ein und genehmigt, dass Vetter das Hochzeitsbitten übernimmt, aber zugleich mit den jetzigen Hochzeitsbittern Friedrich Christoph und Gottlob Weikert. Ausserdem soll Vetter allein die Hochzeitsbriefe schreiben, die bisher der Kirchenschullehrer geschrieben hatte. Dagegen erhebt sowohl der Kirchenschullehrer Johann Gottlieb Netsch Einspruch, als auch der Kirchenpatron Landkammerrat v. Kanitz auf Heinewalde. Da die Beschwerde beim Stadtrat keinen Erfolg hat, wendet sich der Kirchschullehrer an den Landvogt des Markgrafentums Oberlausitz Hieronymus Friedrich von Stammer auf Prietitz,

<sup>102)</sup> Vgl. Beilage B. Allgemeine Verhaltens-Regeln des Hochzeitsbitters zu Herwigsdorf. 1774.



während Ludwig Albrecht Leopold v. Kanitz 1776 beim Rat von Zittau sich beschwert. Der Rat bleibt bei seinem Beschluss und giebt folgenden Bescheid an Herrn von Kanitz: „Da uns allerdings das Recht zusteht, vor die Kinder unserer Unterthanen einen besonderen Schulhalter anzusetzen und dieselben nicht gehalten sind, beim Kirchsulmeister den Unterricht zu suchen, so muss auch hierbei die Freiheit übrig bleiben, die willkürlichen und zu dem Kirchendienst nicht gehörigen Dinge als das Hochzeitbitten und Schreibung der Gevatter- und Hochzeitbriefe, welche gewöhnlichermassen mit dem Schuldienst verknüpft sind, an den, dem wir selbigen anvertraut, zu übertragen, zumal da das Hochzeitbitten seit langer Zeit von Zweyen unserer Unterthanen in unserer Gemeinde verrichtet und Vetter denselben gegenwärtig nur beigelegt ist.“<sup>103)</sup> Dass die Rolle, die der Schulmeister bei Hochzeiten spielte, zur Untergrabung seines Ansehens beitragen musste, liegt auf der Hand. Wie viel Ausschweifungen mögen hier vorgekommen sein! Der Schulmeister war mehr oder weniger eine komische, lächerliche Figur. Aber auch in diesem Punkte sind die Zittauer Dorfschullehrer nicht schlechter, als die Lehrer in anderen Gegenden. Nitzsch erzählt in seiner „Anweisung zur Pastoralklugheit für künftige Landpfarrer“ (Leipzig 1791) S. 114: „Ich kenne einen Schulmeister sehr genau, von welchem alle seine Bauern wissen, dass er durch den Endvers, welchen er bei Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w. anstimmt, wie durch ein Censuredikt aufs genaueste entscheidet, ob die Mahlzeit gut oder schlecht war. Was das Schlimmste ist, auch die Bauern wissen dieses, dass ein „also wollst allezeit nähren“ auf eine reichliche Mahlzeit abziele.“<sup>104)</sup>

Endlich sei noch unter den kirchlichen Obliegenheiten des Schullehrers das Katechismushersagen der Schulkinder am Sonntag beim Nachmittagsgottesdienst erwähnt, wobei der Schulmeister zugegen sein musste. Die betreffenden Kinder standen vor dem Altar. Das erste Kind stellte die Fragen des Katechismus, das zweite sagte die Antwort her, das dritte fügte Luthers Erklärung hinzu. In der Bertsdorfer Kirche wurden laut

<sup>103)</sup> Acta Niederoderwitz. 1769. Vol. I.

<sup>104)</sup> Börner, Die Entwicklung des Sächsischen Volksschulwesens im 18. Jahrhundert. S. 22. Ferner Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. I, 256 „Von den wirklichen Bauern wurde der Schulmeister mit der grössten Geringschätzung angesehen. Denn der Schulmeister musste ja bei Hochzeiten, Kindtaufen und sonstigen Schmausereien die Speisen auftragen, mit der Geige zum Tanze aufspielen oder die Gesellschaft sonst mit Spässen unterhalten. Dabei schätzte er sich glücklich, wenn er fette Brocken von der Mahlzeit mit nach Hause nehmen konnte.“



Kirchenrechnung vom Jahre 1739 an drei Kinder, „welche Sonntag Nachmittag die sogenannten Fragestücke wiederholet“, jedem 3  $\delta$  auf 14 Sonntage, also zusammen 12 gr. 6  $\delta$  bezahlt, 1742 für zehnmaliges Rezitieren 7 gr. 6  $\delta$ . In Herwigsdorf wurde „das Hauptstückfragen in der Kirche allezeit zum drittenmale von den Kindern zu Oberherwigsdorf gefordert.“<sup>105)</sup>

Alle diese kirchlichen Ämter und Verrichtungen des Schulmeisters waren anfangs nicht gesetzlich fixiert, sondern nur durch Sitte und Herkommen geübt worden. Da aber wiederholt Streitigkeiten mit der Gemeinde und der Lehrer unter einander vorkamen, so sah sich der Rat von Zittau im 18. Jahrhundert genötigt, den einzelnen Schulmeistern eine Matrikel einzuhändigen, in welcher ihre Dienstobliegenheiten sowie ihre Einkünfte genau fixiert waren. Solche genaue Bestimmungen waren besonders da nötig, wo zwei Lehrer sich in den Kirchen- und Schuldienst teilen mussten. Die Lehrer auf den Dörfern ohne Kirchen hatten ausser dem Gevatter- und Hochzeitsbitten keinerlei kirchliche Verrichtungen, höchstens dass sie bei Begräbnissen den Leichenzug mit dem Singechor in das Kirchdorf geleiteten. Wo aber eine Guts herrschaft war, mussten die Schulhalter jeden Sonnabend abend auf dem herrschaftlichen Hofe dem Gesinde eine Predigt vorlesen, ja zuweilen einen kleinen Gottesdienst mit Hinzuziehung der Schuljugend abhalten. So finden wir es in Althörnitz und Drausendorf. Der Drausendorfer Lehrer Gregorius Mönch hatte in seinem Alter das Unglück, dass er beim Lesen der Predigt auf dem Hofe von dem Gesinde verspottet wurde, sodass er fortan wegblieb. Das Lesen der Predigt wurde nun dem Grossknecht übertragen. Als der spätere Schullehrer Christian Seibt das Schulamt übernahm, erklärte er sich bereit, Sonnabends auf dem Hofe die Predigt wieder vorzulesen.<sup>106)</sup>

## 2. Nebenämter und sonstige Beschäftigungen.

Ausser den kirchlichen Verrichtungen hatten die Landschullehrer noch eine Reihe von Nebenämtern, durch welche sie ihr geringes Einkommen zu erhöhen suchten. Hierher gehört in erster Linie die Gerichtsschreiberei, die von Anfang an bis in unser Jahrhundert mit dem Schuldienst verbunden war, ein Amt, das auch die Oberlausitzer Schulordnung den Schulmeistern auf dem Lande gestattete, weil es ihnen Gelegenheit

<sup>105)</sup> Matrikel für den Schulhalter zu Oberherwigsdorf. 1794. § 9.

<sup>106)</sup> Morawek, Geschichte von Drausendorf. S. 17. Acta Drausendorf. 1771. Vol. I.



gab, „noch mehr zu lernen und sich zu üben.“ Noch ehe es Schullehrer gab, fanden sich in einzelnen Ortschaften schon Gerichtsschreiber, die in Kirchdörfern gewöhnlich auch die Kirchenschreiber waren. Als Gerichtsschreiber hatten die Lehrer Erbkäufe, Erbsonderungen, Lossagungen und sonstige Verträge in das Schöppenbuch einzuschreiben, Extrakte aus demselben zu machen, Termine in demselben zu löschen u. s. f.

Da der Schulmeister ausser dem Pfarrer meist der einzige Mann im Dorfe war, der mit der Feder umzugehen verstand, so kamen die Leute mit ihren Anliegen zu ihm und liessen sich allerhand schriftliche Arbeiten von ihm fertigen. Der Oderwitzer Schulmeister beschwert sich 1774 beim Rat von Zittau, „dass ihm für verschiedene Schreibereyen in Oderwitz Zieglerischen Anteils (das mit zu Zittau gehörte) nichts bezahlt worden sei, als für Baumtabellen, Webertabellen, Vorträge und Berichte, Getraydetabellen, Personentabellen, ingleichen vom Aufschreiben des Wetterschadens nebst Verlag vor Pappier und Siegelack.“<sup>107)</sup>

Ein weiteres Nebenamt war das Amt eines Accis- oder Steuereinnehmers, welches ebenfalls Fertigkeit im Schreiben forderte. Für das Schulamt in Dittelsdorf bewirbt sich den 23. August 1763 Johann Andreas Mittag, Acciseinnehmer und Biersteueraufseher aus Burkersdorf, und erhält die Stelle. In Oderwitz war der Schulhalter Johann Georg Vetter, † 1817, ebenso wie sein Vorgänger, Generalacciseinnehmer. Die Lehrer selbst waren laut Gesetz vom 31. August 1707 von der Consumtionssteuer, an die wir hier zu denken haben, befreit.<sup>108)</sup>

Ein besonderes Nebenamt hatten seit 1678 die Schulmeister in Oybin. Sie erhielten den Schlüssel zum Berg Oybin und waren Fremdenführer und Bergwirte. Eine gewisse Berühmtheit in dieser Beziehung erlangte der Schulmeister Johann Hübel, geboren 1724 zu Melnik in Böhmen, der auch Goethe und den Herzog Karl August bei ihrem gemeinschaftlichen Aufenthalt auf dem Oybin im Jahre 1790 herumführte. Er bewohnte ein unterhalb der Kirche gelegenes Haus, in welchem er eine Stube zur Einkehr der Fremden eingerichtet hatte, die den romantischen Berg unter seiner kundigen Führung besuchen wollten. Während der alte, finstere Ortskretschen nur zum Ausspannen der Pferde benutzt wurde, kehrten die Fremden bei Herrn Hübel ein, der sie nicht bloss mit Bier, Wein und Kaffee, sondern auch

<sup>107)</sup> Acta Niederoderwitz, den Schulhalter- und Gerichtsschreiberdienst in Niederoderwitz betr. 1769. Vol. I.

<sup>108)</sup> Oberlausitzer Gesetzsammlung. Tom. II. p. 46.



mit Schinken und Forellen zu bewirten verstand. Auch auf dem Berge sorgte er in trefflicher Weise für Speise und Trank und wusste seine Gäste durch Spässe zu unterhalten.<sup>109)</sup>

So vereinigte der Schulmeister oft eine ganze Menge von Ämtern in sich und war der Mann für Alles, das Factotum in der Gemeinde: Hauswirt und Professionist, Kirchen- und Gerichtsschreiber, Gevatter- und Hochzeitsbitter u. s. f.

Zur Hebung des Ansehens der Volksschullehrer konnte es nicht beitragen, dass in einzelnen Gemeinden die Lehrer im Kretscham zum Tanz aufspielten. Der Lehrer Graf in Grossporitsch spielte noch in unserm Jahrhundert im Gasthof die Tanzmusik mit und rodete zur Ferienzeit im Walde Holzstöcke aus. Ausserdem betrieb er die Obstbaumzucht.<sup>110)</sup> Die Oberl. Schulordnung (Kap. IV § 2) verbot ausdrücklich den Schulmeistern, „Bier- und Branntweinschank zu treiben, oder in denen Schenken, Wirthshäusern und dergleichen Orten mit Musik aufzuwarten.“ Um so auffälliger ist es, dass trotz dieses Verbotes der Rat von Zittau an die Gerichten von Oberoderwitz den 24. Mai 1773 die Verordnung ergehen liess, „die dasigen Musikanten und der Schulhalter Grosser seien zu bedeuten, dass sie die Feiertage über die Musik in dem Kretscham zu Niederoderwitz ohne fernere Weigerung zu übernehmen hätten und zu geschärfter Verordnung keinen Anlass geben sollten,“<sup>111)</sup> ein deutlicher Beweis, wie wenig die Bestimmungen der Schulordnung Beachtung fanden, sogar von Seiten der Behörde.

Endlich haben wir uns noch zu erinnern, dass sehr viele Lehrer neben ihrem Kirchen- und Schuldienst ein Handwerk oder Gewerbe betrieben und letzterem oft über Gebühr ihre Zeit und Kraft widmeten. In Grossschönau machte sich der Oberschulmeister und Organist Johann Friedrich Goldberg 1727—1779 sehr verdient um die Damastfabrikation, indem er selbst viele Geschäfte mit Damastweberei und einen Garnhandel betrieb.<sup>112)</sup> Ein sehr geschickter Mann muss der Schulmeister Martin Weber in Herwigsdorf gewesen sein, der Vater des Oberhofpredigers und Generalsuperintendenten zu Weimar Johann Georg Weber, geb. 1687. Dieser Lehrer schrieb nicht nur eine sehr schöne Hand, sondern besass auch grosse Kenntnisse in Mathematik und Astronomie und war ein sehr geschickter Mechaniker. Er verfertigte eine Orgel, Sonnen-

<sup>109)</sup> Moschkau, Oybin-Chronik. S. 383. Derselbe, Goethe und Karl August auf dem Oybin. Leipzig 1879. S. 10 ff.

<sup>110)</sup> Morawek, Geschichte v. Gross-Poritsch. Zittau 1873. S. 39. u. 42.

<sup>111)</sup> Korschelt, Geschichte von Oderwitz. S. 128.

<sup>112)</sup> Richter, Geschichte von Grossschönau. S. 224.



zeiger und allerhand Uhren ohne jede Anweisung. Besonders kunstvoll war ein Uhrwerk, welches den Lauf der Gestirne und den Wechsel der Jahreszeiten anzeigte.<sup>113)</sup>

### 3. *Der Schuldienst.*

Dass bei so vielfacher Thätigkeit und Beschäftigung der Dorfschullehrer das eigentliche Amt, der Schuldienst, zurücktrat und öfters vernachlässigt wurde, darf uns nicht Wunder nehmen. Bei dem kärglichen Einkommen vom Schuldienst waren sie ja geradezu gezwungen, einträglicheren Geschäften nachzugehen. Die meisten wählten sich ein Handwerk und zwar am liebsten ein solches, das womöglich eine gleichzeitige Ausübung der Schulthätigkeit zuließ. Dazu war besonders das Schneider-, dann das Schusterhandwerk geeignet, weil dieselben wenig Geräusch verursachten. Da aber auf den Zittauer Dörfern die Industrie Eingang gefunden hatte, so finden sich auch viele Leineweber hier als Landschullehrer. War die Schulstunde beendet, so eilte der Lehrer hinter seinen Webstuhl, ja er webte wohl auch unter der Schulzeit, während die grossen Kinder die kleinen abhören mussten oder sich zum Zeitvertreib prügelten. So klapperte oft genug während der Schulstunden in derselben Stube der Webstuhl und schnurrte das Spulrad, hinter dem Frau und Kinder arbeiteten. Die Gerichten von Eibau beschwerten sich im Jahre 1759 beim Zittauer Rat, dass der Schulhalter Christian Ziesche seinen Schuldienst vernachlässige und auch die Gerichtsschreiberei nicht recht besorge. Er sei nur beflissen, seinem Weberhandwerk vorzustehen, denn er habe drei Webstühle in der Schulstube, darüber er mit seinen Kindern sogar unter dem Schulehalten arbeite, die Schulkinder aber müssten bei der Thür im Besenwinkel sitzen. Die Gerichten bitten, „der Schulmeister soll angehalten werden, dass er die Schulstube, worin jetzt drei Weberstühle stehen, räume und zwei davon herausweise, damit die Schulstube wiederum einer Schulstube ähnlich werde, auch die Schultafeln und Bänke, welche er zeither herausgerissen gehabt, wieder hereinsetze und die Stube wieder in den Stand setze, wie seine Vorfahren gethan, welche auch nicht mehr als einen Stuhl gehabt, dass das Arbeiten unter dem Schulehalten unterbleibe, dass die Kinder, welche ohnehin sehr flatterhaftig hin und allenthalben herumgaffen, dadurch nicht in ihrer Lektion gestört werden. Ingleichen wird er auch verbunden sein, wie in andern Gemeinden Vormittag und Nachmittag Schule zu halten und die

<sup>113)</sup> Eckarth, Chronica des Dorffes Herwigsdorff. S. 92.



Kinder zu gewissen Zeiten zu bestellen, auch die Schule gehörig abzuwarten.<sup>114)</sup> Dass in einer Schulstube, wo gleichzeitig die ganze Familie des Lehrers sich mit aufhielt, wo die Frau kochte, die kleinen Kinder schrienen, die grösseren spulten, trieben, webten, wo der Lehrer selbst seine Werkstatt hatte, ein gedeihlicher, fruchtbarer Unterricht unmöglich war, liegt auf der Hand. Wie musste die Aufmerksamkeit der Kinder darunter leiden! Und welche Luft mag in einem solchen von Menschen angefüllten, engen und niedrigen Raum gewesen sein, in dem allerhand Verrichtungen noch vorgenommen wurden! In Bauerndörfern, und auch sonst, wo der Lehrer eine kleine Ökonomie und Feldwirtschaft mit zu besorgen hatte, mag es wohl auch vorgekommen sein, dass zwei- und vierbeinige Tiere in der Schulstube gehalten wurden.<sup>115)</sup> Derartige Fälle werden uns auch aus andern Gegenden Sachsens berichtet.<sup>116)</sup>

Wiederholt kommen Klagen aus den Gemeinden, dass die Schulmeister die Schulstunden nicht pünktlich innehalten, die Kinder eher entlassen, oder sich während der Schulstunden entfernen, um anderen Geschäften nachzugehen. Unterdessen bleiben die Kinder ohne Aufsicht, oder die Schulmeistersfrau giebt den Unterricht. Am schlechtesten aber war es in den Ortschaften um den Unterricht bestellt, wo der Schulmeister ein anstössiges Leben führte und so den Respekt bei Eltern und Kindern verloren hatte. Die Gemeinde zu Herwigsdorf beklagt sich im Jahre 1782, „dass ihr Lehrer Augustin von Anfang seines Amtes die Schulstunden vernachlässigt, Spiel und bösen Gesellschaften nachgelaufen, allen Land- und Dorfschiessen um die ganze Gegend beigewohnt, wie man ihn jetzt noch im Sommer täglich vor Schiessständen und nächt-

<sup>114)</sup> Acta Neu-Eibau. 1759. Vol. I.

<sup>115)</sup> Vgl. Lausitzer Magazin. 1781. S. 283. Was ein gutes Schulhaus sein soll. Es darf niemand zur Lernzeit in der Schulstube sein, als der Schulmeister und seine Schuljugend. Denn wenn des Schulmeisters Ehegenossin oder Magd, oder da ein Wochenliegen erfolgte, Bette, Wiegen und anderes hierher gehörige Gerät da wäre, so könnte das ohne manches Gaffen und Zerstreuung auf Seite der Kinder nicht abgehen. Ebensolche Zerstreuung würde erfolgen, wenn die Ehegenossin des Schulmeisters oder die Magd in den Lernstunden in der Schulstube gegenwärtig wäre und entweder nähten oder spännen oder wuschen. Auch der Schulmeister darf in der Zeit, wo Lernstunden sind, nichts anders treiben, als Tabakrauchen, schnitzen, flicken u. s. f. Es muss die Schulstube reinlich gehalten werden. Daher dürfen keine jungen Gänsschen oder Küchlein etwa unter dem Ofen gefüttert werden, oder Kaninchen, Lerchen, Wachteln, Staare, Rothkelchen darinnen herum laufen oder fliegen...

<sup>116)</sup> Vgl. A. Richter, Sächsische Volksschullehrer vor der Zeit der Seminare. S. 39.



lich bei der Karte in Schenken findet. Die Karte, der Bierkrug in Gesellschaft des Branntweinglases nehmen ihm soviel Zeit weg, dass er nicht an die Schule denken kann.<sup>117)</sup> Noch schlimmer stand es um die Schule in Kleinschönau zur Zeit des Schulmeisters Gottlob Friedrich Redlich. Hier nehmen die Klagen der Gemeinde kein Ende. Die erste Beschwerde läuft 1750 ein. Der Schulmeister wird auf das Rathaus geladen, wo ihm „das von den Gerichten wider ihn wegen Neglegierung seines Dienstes eingereichte Schreiben zugestellt und er ernstlich ermahnt wird, sein Schulamt besser als bisher geschehen, in Obacht zu nehmen.“ Diese Rüge scheint aber wenig genützt zu haben. 1756 und 1763 laufen neue Klagen ein, dass der Schullehrer seinen Dienst nicht ordentlich verrichte, auch krank sei und allerlei sonderbare Gedanken hätte, dass er hingerichtet werden solle u. s. f. Deshalb haben sie schon den Eckartsberger Schulmeister zu Hilfe nehmen müssen. Auch besorge er seine Gerichtsgeschäfte nicht, und das Schulehalten sei so beschaffen, dass, wie die Gemeinde spreche, die Kinder in der Schule wiederum das vergässen, was sie daheim gelernt hätten. Darauf verordnet der Rat, dass der Diakonus und Dienstagsprediger Jakob Renger in Zittau, zugleich Pfarrer von Kleinschönau, die dortige Schule besuche und den Schulmeister Redlich examiniere. Ersterer begiebt sich am 22. April 1763  $\frac{1}{2}$  10 Uhr in die Schule und berichtet, dass die Kinder schon auseinander gegangen wären und der Schulmeister zugegeben hätte, dass er bis 10 Uhr die Kinder behalten müsse. Der Schulmeister sei zur Tiefsinnigkeit geneigt. Darauf geht Diakonus Renger am folgenden Montag früh  $\frac{1}{2}$  8 Uhr in die Schule. Er findet 12 Knaben und 15 Mädchen und bleibt bis  $\frac{1}{2}$  12 Uhr. (Kleinschönau hatte im Jahre 1770 271 Einwohner.) Der Bericht, den hierauf Renger über den Befund der Schule giebt, lautet nicht ungünstig. Aber die Klagen ruhen nicht. 1769 erfolgt eine abermalige Beschwerde der Dorfgerichten, dass der Schulmeister die Einträge in die Schöppenbücher, 1679 angelegt, und in die Gemeindebücher, 1730 angelegt, nicht besorge. Seit 1748 seien keine Einträge erfolgt. Der Schulmeister Redlich will nun die Gerichtschreiberei abgeben, „weil er von der Sache nicht informiert wäre,“ aber den Schuldienst beibehalten. Der Diakonus Renger wird abermals beauftragt, eine Untersuchung anzustellen, und jetzt berichtet er folgendes: „Der Schulmeister ist in dürftige Verhältnisse geraten, daher er nicht einmal im

<sup>117)</sup> Acta Oberherwigsdorf. 1782. Vol. II.



Stande ist, sich gehörig zu kleiden, und in seinen Schulstunden vor den Augen der Kinder nicht in anständiger und ganzer, sondern wirklich in zerlumpter und zerrissener Kleidung darsitzt. Ich fand in der Schule 11 Kinder, als 6, die zum heiligen Abendmahl präpariert werden, und 5 ordentliche Schulkinder, da doch zu anderer Zeit einige 20—30 vorhanden waren. Ich kann leicht mutmassen, dass die Ursache des gegenwärtigen Zurückhaltens der Kinder das unterlassene Einheizen der Schule ist. Der Lehrer hat kein Holz zum Einheizen. Er verthut seine Einnahmen im Wirtshaus. Er hat niemand im Hause, der einheizt, die Wäsche besorgt, die Stube reinigt und das Hauswesen in Obacht hält.“ Um den Schulmeister endlich loszuwerden, erbietet sich die Gemeinde, zur Rezeption desselben in das Hospital zu St. Jakob in Zittau 20 Thaler beizusteuern, „damit er durch seine Amtsentsetzung nicht ein Bettler würde, da er sein Vermögen nur in das Gasthaus getragen habe.“<sup>118)</sup> Über den Kantor Johann Gottfried Johne in Hirschfelde 1736—1749 berichtet die Gemeinde an den Zittauer Rat, „dass er dem Trunke so ergeben sei, dass er nur wenige Stunden des Tages sich nüchtern befände, und bei Taufessen und Hochzeiten meistens so berauscht sei, dass er auf der Gasse liegen bleibe, auch etliche Male bei Hauskommunionen so betrunken, dass man ihn während der heiligen Handlung zur Thür habe hinaus thun müssen.“ In demselben Schreiben beschwert sich die Gemeinde über die gewissenlose Amtsführung des gleichzeitigen Rektors Gottlieb Scholze 1734—1748. Welch trauriger Zustand der damaligen Schule!<sup>119)</sup> Einen besonders schlechten und anstössigen Lebenswandel führte auch der Schulmeister von Türchau, Gottlieb Schuster. Derselbe litt an einer geheimen Krankheit und konnte dies trotz aller Bemühungen vor den Ortsbewohnern nicht verbergen. Er bittet beim Rat, dass während der Zeit seiner Krankheit, die vielleicht noch 3 Wochen dauern würde, entweder der Unterricht von seiner Frau oder von seinem Sohne gegeben werde oder ganz ausgesetzt bleibe. Der Rat verfügt, dass die Schule während der Krankheit geschlossen bleibe, dass aber der Gärtner und Weber Posselt den Schulmeister wie bisher in der Kirche vertreten solle, da sich kein geeigneter Mann zum Schulehalten fände. Da der Verdacht, dass der Schulmeister an der französischen Krankheit leide, immer lauter wird, lässt sich derselbe attestieren, dass dies nicht der Fall ist. Er wird auch scheinbar wieder gesund,

<sup>118)</sup> Acta Kleinschönau. 1750. Vol. I.

<sup>119)</sup> Knothe, Geschichte von Hirschfelde. S. 77.



hält wieder Schule, wird aber von neuem krank. Nun erhält Posselt den Auftrag, den ganzen Schul- und Kirchendienst zu übernehmen. Schliesslich kommt doch heraus, dass der Schulmeister an einer morbo venereo leidet, und obwohl er wieder Schule hält, nimmt der Schulbesuch merklich ab. Die Gemeinde bittet um Entsetzung des bisherigen und Anstellung eines neuen Lehrers. Der Rat zögert noch immer, weil er keinen geeigneten Mann hat. Endlich am 27. Oktober 1771 ist Schuster wieder hergestellt und lässt sich seine völlige Genesung vom Stadtphysikus Heffter bezeugen. Doch die Gemeinde ist gar nicht zufrieden mit ihm und beschwert sich immer wieder, dass die Kinder nichts lernten u. s. f. Er verrichte auch seine Kirchendienste ganz schlecht, spiele länger, als das Lied dauere u. s. w. Endlich wird ihm zur Last gelegt, dass er während der Schulstunden bald in die Mühle oder Schmiede gegangen und daselbst gespielt, auch öfters im Sommer während der Schulstunden auf das Feld und andere Orte gegangen sei, er sei auch frühmorgens vielmals erst aufgestanden, wenn die Kinder schon lange dagewesen. Endlich wird Schuster seines Amtes entsetzt, erhält aber eine Pension.<sup>120)</sup>

Diese Beispiele genügen, um uns einen Einblick zu gewähren in die Pflichtvergessenheit und die unsittliche Lebensführung so mancher Landschullehrer der früheren Zeit. Wir bewundern nur die Geduld und Nachsicht des Stadtrates von Zittau, der solche Personen noch so lange in ihrer Stellung belies und erst einschritt, wenn das durch den Lehrer gegebene Ärgernis bereits ein Dorfskandal geworden war. Der Grund dieser auffälligen Nachsicht war, wie das obige Beispiel von Türchau zeigt, in vielen Fällen der Mangel an geeigneten Ersatzmännern, namentlich auf kleineren Schulstellen. Dass durch derartige pflichtvergessene Lehrer das Ansehen des ganzen Standes auf das tiefste erschüttert wurde, liegt auf der Hand. Der Volksschullehrerstand des 16.—18. Jahrhunderts war der Geringschätzung, ja der Verachtung preisgegeben. Die wenigen pflichttreuen Lehrer vermochten hierin keinen Wandel zu schaffen. Das gilt aber nicht nur von den Landschullehrern der Zittauer Dörfer, sondern Sachsens und Deutschlands überhaupt.<sup>121)</sup>

Fragen wir nach dem Grunde dieser Erscheinung, so

<sup>120)</sup> Acta Türchau. 1770. Vol. I.

<sup>121)</sup> Vgl. Über die höchstnöthige Verbesserung der Chursächs. Dorfschulen S. 62 ff. Börner. Die Entwicklung des Sächs. Volksschulwesens im 18. Jahrh. S. 22. Fischer, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes. II, 14 ff.



haben wir ihn 1. in dem obenerwähnten geringen Bildungsstand der damaligen Volksschullehrer zu suchen, 2. in der kärglichen Besoldung, die den Schulmeister zwang, auf nicht immer ehrenvolle Nebengeschäfte auszugehen, 3. in dem mangelhaften Schulbesuch und dem damit verbundenen Unwesen der Winkelschulen, 4. in der mangelhaften Schulinspektion seitens der Behörde.

d) Das Einkommen der Landschullehrer.

1. Vom Schuldienst.

Da die Thätigkeit des Landschulmeisters eine sehr mannigfache war, so flossen seine Einnahmen auch aus verschiedenen Quellen. Sie setzten sich zusammen aus dem Einkommen vom Schul- und Kirchendienst, von der Gerichtsschreiberei und sonstigen Nebenämtern und bestanden in freier Wohnung, Naturalien und barem Gelde. Eine gesetzliche Fixierung des amtlichen Einkommens war lange Zeit nicht vorhanden. Die Errichtung einer Schule war ja anfangs Privatsache. Im Laufe der Jahre setzte sich nun das Einkommen des Schulmeisters gewohnheitsmässig fest, aber ohne schriftliche Abmachungen und in den einzelnen Ortschaften verschieden. Dieser Zustand dauerte bis Ende des 17. Jahrhunderts, wurde aber immer unhaltbarer. Die häufigen Streitigkeiten zwischen Lehrer und Gemeinde veranlassten den Zittauer Rat zur schriftlichen Fixierung der amtlichen Verrichtungen und Einkünfte der Schulmeister, der sogen. Schulmatrikel. Einzelne Gemeinden hatten sich vorher selbst geholfen und im Beisein der Dorfverwalter, des Ortspfarrers, des Dorfrichters, der Gerichts- und Gemeindeältesten und der Kirchenväter eine Matrikel für ihren Schulmeister aufgesetzt. Die beiden ältesten Matrikeln befinden sich im Waltersdorfer Kirchenbuche aus dem Jahre 1676 und im Grossschönauer Schöppenbuch Vol. IV. Fol. 91).<sup>122</sup> Später nahm der Rat von Zittau das Recht in Anspruch, Schulmatrikeln zu verfassen. Um die nötigen Unterlagen zu haben, liess er gewöhnlich bei Neubesetzung der Schulstelle an die Kirchenväter die Weisung ergehen, das in ihrer Gemeinde übliche Einkommen des Schulmeisters schriftlich anzugeben, oder der Schulmeister musste es selbst thun. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts erhielten die meisten Dorfschaften ihre Schulmatrikel.

a) Die Amtswohnung.

In den ersten Zeiten fand der Unterricht in Privatwohnungen statt, in einzelnen Ortschaften sogar noch bis in unser Jahr-

<sup>122</sup>) Siehe Beilage C.



hundert hinein, ohne dass der Lehrer einen Mietzins erhielt. Wie es in solchen Schulstuben, die zugleich Wohnstuben waren, aussah, haben wir oben gesehen. In manchen Gemeinden fing man aber sehr früh an, eigene Schulhäuser zu errichten. In Herwigsdorf war schon 1560 ein Schulhaus, in Bertsdorf 1586, in Oderwitz 1595. Diese Schulhäuser mögen freilich oft sehr primitiv gewesen sein, worauf schon ihr Name „Schulhäuschen“ oder „Schreiberhäuschen“ hinweist. Da der Schulmeister gewöhnlich auch Feldwirtschaft trieb, so baute man sehr bald Schulscheunen neben das Hauptgebäude. In Herwigsdorf wird eine Schulscheune schon 1597 erwähnt. War keine Schulscheune vorhanden, so hatte der Schulmeister das Recht, die Pfarrscheune mit zu benutzen. Ausserdem durfte er auf die Pfarrwiedemut eine Kuh mit den Kühen des Pfarrers austreiben lassen, wofür er aber dem Hirten eine Vergütung geben musste, in Waltersdorf jährlich 5 gr., in Bertsdorf 9 gr. 4 ſ. In mehreren Ortschaften war mit dem Schulhaus zugleich das Armen- oder Gemeindehaus verbunden, z. B. in Radgendorf und Eckartsberg. Dass bei der Gleichgiltigkeit der Gemeinden gegen das Schulwesen der Zustand der Schulgebäude oft ein trauriger war, lässt sich denken. Der Schulhalter Springer in Hartau muss sich fast 20 Jahre lang mit seiner Gemeinde um die Erweiterung des alten Schulhauses herumstreiten, bis letztere 1781 vom Rat zu einem Neubau gezwungen wird. Eine vom Rat entsandte Baudeputation berichtet, das Haus sei äusserst feuergefährlich und eine Erweiterung dringend notwendig.<sup>123)</sup>

Der Schulmeister hatte ferner die Grasnutzung im Schulgarten und auf dem Friedhof. Ausserdem waren meist mehrere Scheffel Acker und Wiese mit dem Schulgrundstück verbunden, die er für sich bewirtschaften konnte. In Grossschönau wurden schon 1576 dem Kirchenschreiber, „welcher einen geringen Behelf hatte,“  $\frac{3}{4}$  Scheffel Acker am Viehwege bewilligt.<sup>124)</sup> Das Grossschönauer Schulhaus war befreit vom Erbzins- und Botengelde, sowie von Hofdiensten und Gemeindeabgaben. Wir dürfen annehmen, dass das auch auf andern Dörfern der Fall war. In einigen Orten, wie Kleinschönau und Waltersdorf, wurde das Schulhaus von der Kirche in baulichem Zustand erhalten.

#### β) Das Einkommen an Naturalien.

Das Einkommen an Naturalien bestand in Korn-, Roggen- und Hafergarben, in Broten und Holzlieferungen. Da es mit zu den Obliegenheiten des Schulmeisters gehörte, bei schweren

<sup>123)</sup> Morawek, Geschichte von Hartau. S. 17.

<sup>124)</sup> Richter, Geschichte von Grossschönau. S. 56.



Gewittern die Aufsicht über die Kirche zu führen und bei einem Schadenfeuer im Dorfe Sturm zu läuten, so erhielt er dafür von den Bewohnern eine Vergütung an Getreidelieferung, die sogenannten „Wettergarben“. In Wittgendorf mussten von jeder Hufe Land 4 Korngarben an den Schulmeister abgegeben werden. Auf den meisten Dörfern lieferte jeder Bauer zwei und jeder Gärtner eine Wettergarbe jährlich. Ferner sind zu erwähnen die „Zechgarben“.<sup>125)</sup> Dieselben wurden jährlich zweimal an Walpurgis und Michaelis geliefert, und zwar von jedem Bauer und Gärtner je ein Brot. Auch Holz und Reisig erhielt der Lehrer, z. B. in Bertsdorf und Waltersdorf jährlich 8 Klaftern, in Grossschönau 6 Klaftern. In Waltersdorf wurde ihm, was wir sonst nirgends finden, sogar Käse geliefert. Jeder Bauer gab 6 Stück, jeder Gärtner 4 Stück Käse.<sup>126)</sup> Die Oberlausitzer Schulordnung giebt keine Anweisung über das Einkommen an Naturalien, sondern verfügt nur, „dass der Unterhalt der Schulmeister möglichst verbessert werde.“

γ) Das Einkommen vom Schuldienst an barem Geld.

Für das Schulgeld hatte sich bald eine bestimmte Norm festgesetzt. Es gab gewöhnlich drei, seltener zwei Abstufungen. Die Kleinen, welche das A B C lernten und zu buchstabieren anfangen, zahlten wöchentlich 6 δ, diejenigen, welche Lesen, und Schreiben lernten, 9 (8), die Grossen, welche Lesen, Schreiben und Rechnen lernten, 1 gr. d. i. 12 δ. Diese Beträge erkannte die Oberlausitzer Schulordnung gesetzlich an und verordnete, dass das Schulgeld wöchentlich im voraus bezahlt werden sollte, und zwar ganz, „weil kein Aussenbleiben des Kindes entschuldigt. Bleibt es (das Schulgeld) aber zurück, so ist es der Herrschaft oder Obrigkeit anzuzeigen, welche solches ohne Weiterung durch gerichtliche Erinnerung und Zwang eintreiben lassen wird“ (Cap. IV. Sectio IV. § 5). In Grossschönau war es Brauch, dass für jedes Kind, wenn es zum erstenmale in die Schule geschickt wurde, ein Einschreibegroschen bezahlt wurde,<sup>127)</sup> eine Einrichtung, die sich in andern Ortschaften nicht findet. Für Kinder armer Eltern zahlte der Zittauer Rat aus der Oberschosskasse das Schulgeld. So wurden für zwölf arme Kinder in Nieder-

<sup>125)</sup> D. h. die Brote, welche der Reihenfolge nach von den Bewohnern abgeliefert wurden. Zeche mittelhochdeutsch = Ordnung, Reihenfolge, Gesellschaft zu einem auf gemeinsame Kosten gemeinsamen Trinken und Essen, Gelage oder gemeinsamer Schmaus einer Trinkgesellschaft; später Wirtsrechnung für Gelage und Schmaus. Zechum = der Reihenfolge nach. Vgl. Weigand, Deutsches Wörterbuch.

<sup>126)</sup> Matrikel von 1670 und 1768.

<sup>127)</sup> Matrikel von 1678 § 16.



oderwitz am 31. Oktober 1739 3 Thlr. 4 gr. bezahlt, in Lückendorf am 31. Mai 1745 auf das erste Vierteljahr 1 Thlr. 15 gr., für 6 arme Kinder in Oybin und Hayn vom 2. August bis 24. Dezember 1745 2 Thlr. 1 gr., vom 3. Januar bis 20. Mai 1746 2 Thlr. 8 gr. Am 22. Oktober 1761 bitten die Gerichten von Hartau beim Rat um Auszahlung des Schulgeldes für 12 arme Kinder. Die Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder vom Zittauer Rat erfolgte in einzelnen Gemeinden bis zum Jahre 1858. Mehrere Ortschaften zahlten aber selbst das Schulgeld. In Wittgendorf entrichtete die Kirche jährlich für 8 arme Schulkinder 8 Thaler. Die Schulordnung verordnete zur Aufbringung des Schulgeldes für arme Kinder die Anlegung von Schulkassen, für deren Erhaltung „bey Käufen, Verlöbnissen, Hochzeiten, Gevatter - Essen und Kirchmess - Mahlzeiten ein Teller von denen Gerichten oder vom Schulmeister herumzugeben ist und von einem jeden freywillig etwas beyzutragen“ (Cap. VII. § 5). So wurde in Grossschönau sehr bald eine Schulkasse ins Leben gerufen, ebenso in Eibau, wo im Jahre 1771 für 26 arme Kinder das Schulgeld bezahlt wurde. 1775 hatte die Schulkasse die stattliche Einnahme von 65 Thlr. 7 gr. 4 ♂, und eine Ausgabe von 40 Thlr. 22 gr.<sup>128)</sup>

Eine zweite Einnahmequelle ausser dem Schulgelde bildeten für den Landschullehrer die jährlichen Umgänge oder Hauskollekten, gewöhnlich zwei an der Zahl, zum Weihnachtsheiligenabend und zum Gründonnerstage. Der Schulmeister ging von Haus zu Haus, um die üblichen Geldbeträge für sich einzusammeln. Gewöhnlich war es Sitte, dass jeder Bauer 2 (1) gr., jeder Gärtner 1 gr., jeder Häusler 6 ♂ und jeder Hausmann 3 ♂ zahlte. In Waltersdorf waren die Gaben besonders reichlich. Öfters waren sie aber auch willkürlich, z. B. in Grossschönau. Waren zwei Schulmeister im Orte, so teilten sich dieselben in die Beträge, oder der Organist hatte seinen Umgang für sich. In Ebersbach hatte er sogar zwei Umgänge, an Michaelis und am Gregoriustage (12. März). In Grossschönau hatte der Oberschulmeister mit dem Unterschulmeister den Umgang am Gründonnerstag zusammen, am Heiligen Abend allein, am Johannistage der Unterschulmeister allein.

## 2. Die Einnahmen vom Kirchendienst.

Das kirchliche Einkommen des Schulmeisters, welches

<sup>128)</sup> VI. Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Eybauischen Schul-Cassa 1775. Manuskript der Zittauer Stadtbibliothek.



aus der von den Kirchenvätern verwalteten Kirchenkasse bezahlt wurde, setzte sich zusammen aus den mannigfachen Verrichtungen, welche derselbe in und bei der Kirche hatte. Diese Einnahmen waren auf den verschiedenen Dörfern verschieden und richteten sich nach dem Vermögen der Kirche und Gemeinde. Während z. B. der Türchauer Schulmeister für das Orgelspielen jährlich nur 3 Thaler erhielt, bekam der Grossschönauer jährlich 12 Thaler. Da es deshalb unmöglich ist, eine allgemeine Übersicht über diese Einnahmen zu geben, so sei es gestattet, das Diensteinkommen eines Schulmeisters aus der Kirchkasse hier im Besonderen anzuführen. Es ist das kirchliche Einkommen des Schulmeisters zu Türchau, wie es die Kirchenväter am 1. November 1785 angeben.<sup>129)</sup>

Spezifikation,

Wieviel einem Schulmeister aus dem Kirchenvermögen zu Türchau jährlich gereicht wird und worin es besteht.

1. An Deputat	1 Thlr. — gr. — ⚬
2. Vom Einschreiben der KlingelBeuteldelder	— " 9 " 4 "
3. Von den hohen Festen jedesmal 3 gr.	— " 9 " — "
4. Von der Orgel spielen	3 " — " — "
5. Von der Kirchuhr stellen	4 " — " — "
6. Wegen der vormals im Gebrauch gewesenen Pfingstmayen	— " 9 " — "
7. Vor Kirchenbrod und Wein anzuschaffen	— " 16 " — "
8. An Weihnachten 1 ⚬ Wachsstock	— " 12 " — "
9. Vor die Kirchenrechnung zu machen	2 " — " — "
10. Zu Pappiere zu dieser Rechnung	— " 4 " — "
11. Die zwei Communion-Chorkittel jährlich 6mal zu waschen, zu bläuen und zu pletten à 3 gr.	— " 18 " — "
12. Item den zur Haus-Communion gehörigen Chorkittel incl. des andern kleinen Leinen-Geräths zu waschen à 3 gr.	— " 6 " — "
13. Die zinnernen Altarleuchter, Taufschüssel, Weinflasche und Kanne nebst andern Kirchengefässen jährlich 4mal zu scheuern, jedesmal 2 gr.	— " 8 " — "
14. Von der Kirche jährlich 4mal zu reinigen incl. der hierzu jedesmal	

<sup>129)</sup> Acta Türchau. 1770. Vol. I.



verbrauchten 2 neuen Besen à 3 gr.	— Thlr. 12 gr.	— 8.
15. Vor Lichte zum Früh-Gebete und zur Laterne	— „ 3 „	— „
16. Vor Baumöl, die 3 Glocken, Kirchuhr und sämtliche Kirchenschlösser zu schmieren	— „ 20 „	— „
	15 Thlr. 6 gr.	4 8.

In zweiter Linie kommen hier in Betracht die Einnahmen, welche dem Schulmeister aus seinen Verrichtungen bei Leichenbegängnissen, Taufen, Hochzeiten und Kommunionen erwachsen. Auch diese waren auf den verschiedenen Dörfern ganz verschieden. Der Bertsdorfer Schulmeister bekam laut seiner Matrikel von 1776

von einer Leichenpredigt 14 gr., bisweilen auch 16 gr.,  
 von der Taufe eines Kindes 4 gr.,  
 von einer Trauung oder Brautmesse 4 gr.,  
 von einer Hauskommunion 4 gr.

Der Grossschöner Obereschulmeister Tobias Lange bekam 1779

bei einer Leichenpredigt	12 gr.	(n. d. Matrikel v. 1678 9 gr)
„ „ Abdankung	6 „	(„ „ „ „ 4 „)
„ „ Collekte	3 „	
bei einer Trauung für das Orgelspielen	6 „	
auf das Buch v. d. Brautpaar	2 „	
bei einer Kindtaufe	2 „	
bei der Taufe eines unehelichen Kindes	1 „	
bei einer Hauskommunion	2 „	

Für das Schreiben eines Gevatter- oder Hochzeitsbriefes wurde gewöhnlich 1 gr. bezahlt. Für das Gevatterbitten erhielt der Schulmeister einen Geldbetrag und das Recht, mit seiner Frau am Taufessen teilzunehmen, bei welchem auch für ihn gesammelt wurde. Ebenso durfte der Schulmeister mit seiner Frau wie jeder andere Gast am Hochzeitsmahle teilnehmen. Für das Ansagen der Hochzeitsgeschenke erhielt der Lückendorfer Lehrer 4 gr. Eine auf allen Dörfern übliche Hochzeitsgabe für den Schulmeister war das „Schnupftuch“ oder die „Serviette“, auch „Brauttüchel“ genannt, das er von der Braut erhielt im Wert von 2—4 gr. Ausserdem wurden bei Tische Teller herumgegeben, auf welchen ausser den Spenden für die Musikanten, den Koch und das Dienstpersonal auch für den Schulmeister eine „Auflage“ gesammelt wurde. Endlich hatte letzterer noch eine kleine Nebeneinnahme von



dem Ostersingen, das an Stelle des Osterreitens getreten war. In früheren Zeiten sammelten sich die Kirchensänger und Musikanten am Osterfeste nach dem Nachmittagsgottesdienste bei der Pfarre oder Schule zu Pferde und ritten, begleitet von der Jugend des Ortes, unter Gesang und Musik im Dorfe herum. Da dies Gelegenheit zu manchem Unfug gab, so schaffte der Zittauer Rat 1725 das Osterreiten unter Androhung von Geld- und Gefängnisstrafen ab. Seitdem kam das Ostersingen auf. Die Kirchensänger mit dem Schulmeister an der Spitze zogen von Haus zu Haus und sangen gegen Verabreichung eines Geschenkes Osterlieder.<sup>130)</sup> Der Grossschönauer Unterschulmeister Menzel berichtet 1766 an den Rat: „Von der Kirchenmusik habe keinen Pfennig, als das vom Rat erlaubte Ostersingen, wo baare Groschen schwer zu verdienen sind“, (weil man gewöhnlich nur Naturalien verabreichte.) Auch diese Sitte hat sich bis weit in unser Jahrhundert erhalten.

### *3. Das Einkommen von der Gerichtsschreiberei und sonstigen Nebenämtern.*

Anfangs waren die Einnahmen von der Gerichtsschreiberei sehr gering. Es bestand nämlich die Sitte, an Stelle von schriftlichen Abmachungen zwischen Käufern und Verkäufern Kerbhölzer zu gebrauchen. In diese Hölzer kerbte man bei einem Verkaufe die Anzahl der Termine ein, an denen zu zahlen war. Bei jedem Termine wurde dann vom Kerbholz jeder Partei ein Ring abgeschnitten, was die Stelle der Quittung vertrat.<sup>131)</sup> Jedoch war diese Sitte nicht sehr lange haltbar, und man sah sich zu schriftlichen Abmachungen genötigt. In den ältesten Schöppenbüchern und Erbkäufen wird bereits eine Schreibegebühr festgesetzt. In einem alten Kauf in Grossschönau vom Jahre 1511, mir im Manuskript vorliegend, heisst es: „Erbkauff nikol petzold vnd seines weybes geschwister. Da man geschrieben hat 1511 vor den 23. tag Aprilis. Dem schreiber belangend soll nikol petzold dis jors 2 Brotte 4  $\delta$  eine garbe korn den heiligen abend und den grünen Donnerstag . . . . zu geben schuldig sein.“ Im 1. Waltersdorfer Schöppenbuch 1533 Blatt 4<sup>b</sup> heisst es: „Item geburth Briffe zu lesen dem Schreiber 1 groschen und den Scheppen eyn Gr. Item ins Scheppen Buch ein sache zu verschreibenn den Scheppen 1 Gr. und desgl. dem Schreiber eynen groschenn.“

<sup>130)</sup> Korschelt, Geschichte von Oderwitz. S. 187.

<sup>131)</sup> Knothe, Geschichte von Hirschfelde. S. 81. Kind, Geschichte von Seifhennersdorf. S. 86.



Ebenso Hartauer Schöppenbuch 1534 Blatt 1<sup>b</sup>. In einem Kaufbrief vom Jahre 1569 im Grossschönauer Schöppenbuch fand sich folgende Bestimmung: „Dem schreiber aber soll ehr so woll die andern neben Ihme wonende gertner, eine korn garbe, vnd 2 brote sampt 4 pfennigen des Jors zu geben schuldig sein.“<sup>132)</sup> Im Laufe der Zeit bildete sich eine bestimmte Taxe für den Gerichtsschreiber, die den Schöppenbüchern beigefügt wurde. Im Jahre 1730 den 24. August erschien von Dresden aus eine „Taxa derer Gebühren, So in Zukunfft die Gerichten auf den sämtlichen Zittauischen Dorffschaften zu fordern berechtigt sein sollen.“<sup>133)</sup> Die Schreibegebühren sind folgende:

Von einem Testament und Aufgabe eines Sterbenden, wenn das Vermögen über 3 oder 400 rthlr beträgt, werden Gerichtsgebühren entrichtet 1 rthlr. Der Schulmeister oder Gerichtsschreiber aber erhält noch besonders vor seine Mühe 3 ggr.

Von einem Kauffe aufzusetzen und zu schreiben dem Schulmeister oder Gerichtsschreiber und zwar

von einem Bauer-Guthe 4 ggr.

„ „ Garten 3 „

„ „ Hause 2 „

Vor Eintragung dergleichen Käuffe ins Schöppen-Buch dem Schreiber 1 gr.

Von einem Termine zu löschen giebt vor Löschung und Quittierung sowohl der Käuffer als Verkäuffer jeder 1 gr.

Von einer Erbsonderung über ein Bauer-Guth zu fertigen, solche abzuschreiben und ins Schöppen-Buch einzutragen dem Schreiber nach Vermögen 16 ggr.

Die jährliche Einnahme von der Gerichtsschreiberei war verschieden. In Ebersbach und Wittgendorf betrug sie 5 Thaler. Dazu kamen noch die Einnahmen von der Anfertigung der Rechnung für die Waisenkinder (3—4 Thaler), der Gemeinderechnung (in Bertsdorf 12 gr.), der Steuereinnahme u. a. m.

Das waren die Einnahmen des Kirchenschullehrers für den Fall, dass er der einzige Lehrer im Ort war. Wurde ein zweiter Lehrer angestellt, so verringerten sich dieselben, da nun beide in den Kirchendienst und die sonstigen Obliegenheiten und folglich auch in die Einnahmen sich teilen mussten. Die Haupteinnahme aber verblieb dem Kirchenschullehrer, der

<sup>132)</sup> Richter, Geschichte von Grossschönau. S. 207. A. 1.

<sup>133)</sup> Manuskript der Königl. Bibliothek in Dresden. Vgl. ferner „Gerichts- und Schreibgebühr auffm Eckerssberge“ 1642 bei Morawek, Geschichte von Eckartsberg S. 16. Derselbe, Geschichte von Radgendorf S. 13. Grossschönauer Schöppenbuch Fol. III.



als Hauptlehrer galt und dem 2. Lehrer gegenüber, gewöhnlich dem Organisten, eine übergeordnete Stellung einnahm. Letzterer genoss selten freie Wohnung, sondern unterrichtete entweder in seinem eigenen Hause oder musste ein Schullokal mieten, wofür er im besten Falle von der Gemeinde eine Beihilfe zum Hauszins erhielt (in Grossschönau 3 Th., in Hirschfelde 3—4 Th.) Der Schulmeister Gottlob Schreiber in Wittgendorf gab sein Einkommen an barem Gelde excl. Acker und Naturalien jährlich auf 86 Th. 16 gr. an, nämlich ungefähr 40 Thaler vom Kirchendienst, 5 Th. von der Gerichtsschreiberei, 20 Th. vom Schulgeld, 2 Th. von Hochzeiten, 6—7 Th. von Kindtaufen und Gevatterbitten, 10 Th. von Leichenbegängnissen, 1 Th. von Hauskommunionen. Das Einkommen des Kirchenschulmeisters von Turchau belief sich auf 123 Thaler incl. Wiesennutzung u. s. f., nämlich vom Kirchendienst 15 Th., vom Schuldienst 58 Th., von Leichen-, Hochzeits- und Kindtaufgeldern 30 Th., von Wiesennutzung 20 Th.<sup>134)</sup> Die Kirchenväter zu Ebersbach gaben im Jahre 1732 das Einkommen des Kirchenschulmeisters auf 116 Th. 13 gr. 8 Pfg., das des Organisten auf 98 Th. 10 gr. an. Der erste Ebersbacher Organist David Berndt hatte im Jahre 1690 nur eine Einnahme von 61 Th. So dürfen wir das Gesamteinkommen der Kirchenschulmeister auf den Zittauer Dörfern auf jährlich 100—120 Thaler und darüber durchschnittlich taxieren, das der Organisten etwas niedriger. Damit ist erwiesen, dass das Einkommen der Lehrer auf den Zittauer Kirchdörfern, namentlich den grossen Industrieorten, ein wesentlich höheres war, als in der übrigen Lausitz und im übrigen Sachsen. Hier betrug das Einkommen der Landschulmeister bis Ende des vorigen Jahrhunderts nur 30—40, höchstens 50 Thaler jährlich.<sup>135)</sup> Wenn der Verfasser von „Einigen Bemerkungen über das Landschulwesen in der Oberlausitz“ in Pescheks „Beyträgen zur Geschichte der Ober- und Niederlausitz“ 1791 S. 120 sagt: „Weit und breit umher kenne ich nur einen Landschullehrer, welcher seine jährlichen Einkünfte auf 70—80 Rthl. berechnen kann. Die übrigen Schullehrer müssen sich mit 30, 40, 50 und wenns hoch kommt 60 Rthl. begnügen,“ so zeigt er damit, dass er nicht in der Zittauer Gegend gewohnt haben kann.

Freilich beziehen sich die oben genannten Einnahmen nur auf die Lehrer der Kirchdörfer und auch noch nicht auf alle, namentlich dann nicht, wenn das Schulgeld unregelmässig

<sup>134)</sup> Acta Wittgendorf. 1760 und Turchau. 1770.

<sup>135)</sup> Über die höchstnöthige Verbesserung der Chursächs. Dorfschulen. S. 64.



oder teilweise gar nicht bezahlt wurde. Weit schlimmer war es um die Schulmeister bestellt, welche auf Dörfern ohne Kirchen thätig waren und infolgedessen keine kirchlichen Verrichtungen hatten. Ihnen blieben ausser dem Einkommen vom Schuldienst nur einige Groschen vom Gevatterbitten; denn das Hochzeitsbitten besorgte der Schulmeister des Kirchdorfes. Manchmal hatten sie noch die Gerichtsschreiberei. Das Einkommen des Schullehrers zu Dittelsdorf setzte sich aus folgenden winzigen Posten zusammen:

1. Drei Klafter langes, weiches Holz aus den Wittgendorfer Forsten.
2. An Schulgeld wöchentlich ungefähr 16 gr.
3. An zweimaligem Umgange, wobei die Häusler viele nur 3 Pfg. geben, jedesmal gegen 4 Thaler.
4. Von dem Gevatterbitten 5 Thaler.
5. Wird die Wohnung als Gemeindehaus im baulichen Wesen erhalten.

Dass ein Mann, namentlich wenn er Familie hatte, von diesem winzigen Einkommen nicht leben konnte, liegt auf der Hand. Der Diakonus von Hirschfelde Johann Gottlieb Kiessling, der die Dittelsdorfer Schule zu inspizieren hatte, verwandte sich daher beim Zittauer Rat um Aufbesserung des Einkommens durch Überweisung eines Ackers, indem er schrieb: „Dem Rat von Zittau wird bekannt sein, dass ein Schulmeister, wenn er zumal eine Familie hat, von dem eingehenden Schulgeld und dabei habenden Gevatterbitten nicht leben kann, wo er nicht daneben etwas zu verdienen im Stande ist, welches aber auch sehr schwer angeht, weil in dem Schulhaus daselbst nur eine Stube, und bei anderer darin entweder von seiner Frau oder eigenen Kindern zu verrichtender Arbeit entweder diese oder die Schularbeit muss negligiret werden. Indem ich bei Besuchung der dasigen Schule gefunden, dass die Stube mit Kindern angefüllt, zur Zeit nämlich, wenn sie am fleissigsten zur Schule geschickt wurden.“<sup>136)</sup> Wollte ein solcher Schulmeister nicht verhungern, so musste er ein Handwerk oder sonstige Nebengeschäfte ergreifen. Kein Wunder, wenn ihm dann das Handwerk, das ihn besser nährte, zur Hauptsache wurde, und er auch die Schule nur handwerksmässig betrieb.

Die Schullehrer auf Nicht-Kirchdörfern hatten nicht nur weniger Einkommen, sondern genossen auch weniger Achtung, als ihre Kollegen auf den Kirchdörfern und galten als Lehrer zweiten Ranges. Daher hiessen sie nur Schulhalter,

<sup>136)</sup> Acta Dittelsdorf. 1763 p. 1.



während die anderen Schulmeister genannt wurden. Die Schulhalter der in Hirschfelde eingepfarrten Ortschaften Rohnau, Rosenthal, Scharre und Dittelsdorf durften in der Hirschfelder Kirche, als der Musik nicht kundig, ihren Platz nicht auf dem Musikchore einnehmen, sondern erhielten besondere Stellen in dem sogenannten „Schulkästchen“ angewiesen.<sup>137)</sup> Die Schulhalter waren auch in ihrer Schulthätigkeit beschränkt. Sie durften nur die Kinder vom 6.—8., höchstens bis zum 10. Jahre unterrichten. Diejenigen Kinder, welche über 10 Jahre alt waren oder zum heiligen Abendmahl vorbereitet werden sollten, mussten zu dem Kirchenschulmeister als dem Hauptlehrer in die Schule gehen.

Es wäre um das Volksschulwesen der früheren Zeit besser bestellt gewesen, hätten die Lehrer ein gesichertes, sorgenfreies Auskommen gehabt, um mit Lust und Liebe und mit ganzer, ungeteilter Kraft ihrem schönen, aber auch schweren Berufe sich hingeben zu können. Mit welcher bitteren Nahrungssorgen sie aber oft zu kämpfen hatten, zeigt der Notschrei des Türchauer Lehrers Carl Heinrich Pretsch, jenes Predigtamtskandidaten, vom 3. Juni 1772: „Wie wir denn seit vergangenen Sonntage zu Mittage noch keinen Bissen Brot vor uns im Hause gehabt, sondern unser elendes Leben die ersten paar Tage immer mit schwarzer Mehlsuppe kümmerlich erhalten, sodass endlich nichts Gewisseres als das erbärmlichste Verhungern erfolgen kann, indem meine Kinder bereits die traurigen Wirkungen des erlittenen Hungers empfinden.“<sup>138)</sup> Der Neu-Eibauer Schulhalter Christian Zische berichtet in seinem „Klageschreiben, wie unbillig und boshaftig der Richter nebst etlichen andern mit ihm verführe,“ an den Zittauer Rat den 13. Oktober 1759: „Ich bin von E. Hochw. Rate zum Schulhalter und Gerichtsschreiber und Acciseinnehmer eingesetzt. Wie wenig mir aber alle diese Ämter eintragen, weiss ich am besten. Wenn ich nicht als ein Leinweber mir mein Brod nach gethaner Amtsverrichtung mit würken (weben) verdiente, so müsste ich ohne vorzüglich crepiren. Denen armen Leuten schenke ich das Schulgeld. Daher kommt es, dass ich kaum eine Woche die andere zu Hilfe 4 gr. Schulgeld einbringe, ob ich gleichwohl zuweilen etliche 20 Kinder in der Schule habe. So arm als ich bin, ist kein Wirt in der ganzen Gemeinde; denn jeder hat doch sein eigen Haus, darauf kann er sich, wenn Mangel eintritt, etwas borgen; ich aber habe kein eigen Haus, worauf ich mir etwas

<sup>137)</sup> Knothe, Geschichte der Dörfer Rohnau, Rosenthal und Scharre bei Hirschfelde. Zittau 1857. S. 19.

<sup>138)</sup> Acta Türchau. 1770. Vol. I.



borgen könnte.“ Trotzdem hat er viel Undank und Verfolgung zu erdulden. Sie wollen ihn zu allen Abgaben zwingen, von denen er amtshalber befreit ist.<sup>139)</sup> Dass die Lehrer zeitweilig in die bitterste Not gerieten, kam öfters mit daher, dass die Gemeindeglieder das Schulgeld unregelmässig zahlten, so dass es oft zu den heftigsten Streitigkeiten kam. Wieviel Klagen laufen von den Dorfschullehrern beim Zittauer Rat ein, dass einzelne Glieder, ja oft die ganze Gemeinde sich weigern, ihren Verbindlichkeiten gegen sie nachzukommen! Erst durch strenge, behördliche Befehle und Rügen müssen die säumigen Zahler zum Gehorsam gezwungen werden. Es ist unglaublich, wieviel Schwierigkeiten dem Lehrer in dieser Beziehung oft bereitet wurden, wie gehässig und verleumderisch man gegen ihn vorging, oft wegen einer Kleinigkeit, z. B. wegen Benutzung des Viehweges oder wegen einiger Groschen Geld.<sup>140)</sup>

So mag mancher arme Dorfschulmeister nur mit der grössten Mühe die ihm zukommenden kärglichen Einkünfte sich erkämpft haben. Seine Stellung war jedenfalls keine beneidenswerte. Ein Hauptgrund aber für die spärliche und mangelhafte Entrichtung seines Schuleinkommens war der unregelmässige und willkürliche Schulbesuch. Damit treffen wir abermals einen der wunden Punkte des damaligen Volksschulwesens.

#### IV. Der Schulbesuch.

Dass die Volksschule bis in unser Jahrhundert hinein trotz mancherlei Bemühungen der Behörden zu keiner gedeihlichen Entwicklung gelangen konnte, lag nicht zum wenigsten mit an dem willkürlichen Schulbesuch. Ein Schulzwang existierte anfangs nicht. Als aber der Zittauer Rat in weiser Fürsorge für seine Unterthanen auf regelmässigen Schulbesuch drang und gegen die Schulversäumnisse wiederholt scharfe Verordnungen erliess, wurden die letzteren nicht streng durchgeführt, und es blieb schliesslich alles beim Alten. Selbst die Oberlausitzer Schulordnung vermochte hierin nur sehr allmählich Wandel zu schaffen. Sie bestimmt, dass jedes Kind vom 5.—12. oder 13. Jahr in die Schule gehen solle. Schulversäumnisse sollen ernstlich bestraft werden,

<sup>139)</sup> Acta Neu-Eybau. 1759. Vol. I.

<sup>140)</sup> Vgl. Acta Eibau. 1745. Vol. I.



besonders mit Geld. Jeder Lehrer soll ein Verzeichnis seiner Schulkinder anlegen und dasselbe jährlich zweimal den Inspectoribus vorlegen. Für den Unterricht werden täglich 5 Stunden bestimmt, drei vormittags und zwei nachmittags. Mittwoch und Sonnabend nachmittag ist frei. Die Schule soll im Sommer früh von 7—10, im Winter von 8—11 Uhr gehalten werden, nachmittags im Sommer von 12—2, im Winter von 1—3 Uhr. Die Grünwaldsche Zittauer Schulordnung verlangte täglich 6 Stunden Unterricht, im Sommer von 6—9 und 12—3 Uhr, im Winter von 7—10 und 12—3 Uhr. Ausfallen sollte der Unterricht Donnerstag- und Sonnabend nachmittag. (Cap. II § 1).

Diese Bestimmungen vermochten aber den Schulversäumnissen wenig zu steuern. Fragen wir nach dem Grunde dieser Erscheinung, so haben wir ihn in erster Linie in der Unmündigkeit und Gleichgültigkeit der Gemeinden zu suchen.<sup>141)</sup> Die Dorfbewohner waren selten von der Wichtigkeit und Notwendigkeit des Schulunterrichts überzeugt. Sie hatten ja selbst in ihrer Jugend wenig oder nichts gelernt und standen auf dem Standpunkte: Wir haben nichts gelernt und sind dabei nicht verdorben, folglich brauchen unsere Kinder auch nichts zu lernen. So stellte man sich der Entwicklung des Schulwesens geradezu ablehnend und hindernd gegenüber. Kein Wunder, wenn man die Kinder lieber zu allerhand häuslichen Verrichtungen, zum Warten der kleinen Geschwister, auf Bauerdörfern zum Viehhüten und zur Feldarbeit benutzte, anstatt sie in die Schule zu schicken, wo sie den Eltern noch Geld kosteten. Besonders schlimm stand es im Sommer mit dem Schulbesuch. War der Frühling ins Land gezogen, so flog die jugendliche Schar auseinander, hinaus in Feld und Wald, um wieder zu vergessen, was sie im Winter notdürftig gelernt hatte. Die Schulen waren daher anfangs meist nur Winterschulen und von Michaelis bis Walpurgis geöffnet. Wie mangelhaft der Schulbesuch noch im Jahre 1771 war, zeigt das Beispiel von Seifhennersdorf. Bei einer Revision in diesem Jahre ergab sich, dass von 437 schulpflichtigen Kindern (der Ort hatte damals 2800 Einwohner) nur 140 die beiden Schulen im Ort besuchten, also 297 Kinder vorhanden waren, die keine Schule besuchten.<sup>142)</sup>

Während auf Bauerdörfern die Kinder zur Verrichtung der Landwirtschaft verwendet wurden, mussten sie in Industriedörfern bei der Weberei den Erwachsenen hilfreich an die Hand

<sup>141)</sup> Vgl. Börner, a. a. O., S. 23 ff.

<sup>142)</sup> Acta Seifhennersdorf. 1741.



gehen. Deshalb sah sich der Rat von Zittau genötigt, in Grossschönau, wo die Damastweberei aufblühte, mehrere Verordnungen gegen die Schulversäumnisse zu erlassen, die erste am 1. April 1737. Da aber niemand die Schule beaufsichtigte und die Lehrer nicht mit Strenge vorgehen konnten, weil sie sonst noch mehr Schüler verloren hätten, so hatten diese Verordnungen wenig Erfolg. Für die bei der Damastmanufaktur beschäftigten Kinder wurden darum Mittagsschulen eingerichtet, die von 12—2 Uhr gehalten wurden.<sup>143)</sup> Dass der Bildungsstand des Landvolkes unter solchen Verhältnissen ein äusserst niedriger war, ist begreiflich.<sup>144)</sup> Der mehrfach erwähnte Herwigsdorfer Lokalgeschichtsforscher Friedrich Eckarth, geboren den 30. August 1687, berichtet von seinem Schulunterricht: „Mein Vater war ein Gärtner und Leineweber, der lernte mich in der Jugend lesen und schreiben. Weil aber der Schulmeister Martin Weber eine schöne Hand schrieb, so musste ich ein viertel Jahr wegen des Schreibens zu ihm in die Schule gehen. Und das sind meine ganzen öffentlichen Studia. Denn darauff musste ich bey meinen Vater die Kühe hüten, dreschen und andere Arbeiten verrichten.“<sup>145)</sup>

Freilich dürfen wir nicht ausser Acht lassen, dass die Armut der Landbewohner, besonders der Druck, der auf dem Bauernstande durch Frohn- und Hofedienste lastete, die Leute geradezu zwang, ihre Kinder der Schule zu entziehen und so früh wie möglich zum Verdienen anzuhalten. Es kommt ferner hinzu, dass in Ortschaften, wo keine Schule war und die Kinder in die Schule des Nachbardorfes gehen mussten, der Schulweg oft so lang und beschwerlich war, namentlich zur Winterszeit, dass die Eltern ihre Kinder lieber zu Hause behielten. Diese Entschuldigung musste der Rat oft hören, wenn er auf besseren Schulbesuch drang, und sie war gewiss nicht ganz ohne Berechtigung. Im Jahre 1747 bitten einige Bewohner von Oberherwigsdorf um die Erlaubnis, „einen eigenen Schulhalter bei sich zu halten, weil die Kinder  $\frac{3}{4}$  Stunden in die Kirchscheule zu Mittelherwigsdorf zu gehen haben.“ Aber erst 1794 wird diese Bitte durch Anstellung des Gärtners und Webers Tobias Schüller als Schulhalters zu Oberherwigsdorf erfüllt. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Drausendorf, welches nach Wittgendorf, und in Rosenthal, das nach Hirschfelde eingeschult war.

Ein weiterer Grund für den unregelmässigen Schulbe-

<sup>143)</sup> Richter, Geschichte von Grossschönau. S. 210.

<sup>144)</sup> Vgl. hierüber Sohr, Über die Erziehung des Landvolkes in der Oberlausitz. S. 5 ff.

<sup>145)</sup> Eckarth, Chronik von Herwigsdorf. S. 95.



such war der Mangel fest abgegrenzter Schulbezirke. Die Eltern konnten in Dörfern, wo zwei oder mehr Schulen waren, die Kinder in eine beliebige Schule schicken. Diese Freiheit leistete den Schulversäumnissen den grössten Vor- schub. Während die eine Schule, gewöhnlich die Kirchschule, überfüllt war, stand die andere fast leer, weil die Zahl der Kinder von der Gunst und Beliebtheit des Lehrers abhing. Mit Strenge konnten die Lehrer diesen Unordnungen nicht entgegentreten, weil dies leicht das Wegbleiben der übrigen Kinder zur Folge haben konnte. Im Gegenteil suchte mancher Schulmeister durch allerlei Lockmittel und Schmeicheleien die Kinder an sich zu ziehen und den andern Lehrern abspen- stig zu machen. Wie verderblich musste das auf Disziplin und Unterricht wirken!

Zuweilen schickten auch die Eltern ihre Kinder zu dem Schulmeister der Nachbargemeinde, weil dieser ihnen näher wohnte, als der Ortsschulmeister. Dadurch wurden letzterem die Kinder und damit auch das Schulgeld entzogen. So be- schwerte sich der Eibauer Schulmeister Kiessling am 17. Juni 1760, „dass die oberen Wirthe in der Gemeinde ihre Kinder meistens in das Walddorf in die Schule schicken, welches sich auch der dasige Schulmeister Gottfried Kühnel zum grossen Nutzen machen kann, daher er sich auch mit diesen Kindern trefflich zu schmeicheln weiss, um solche an sich zu locken und mir abzuhalten.“ Darauf erfolgte eine Verfügung des Stadtrates, dass die Bewohner von Eibau ihre Kinder nicht nach Walddorf zu schicken, sondern sich zum Informieren ihrer Kinder der dortigen Schulhalter zu bedienen hätten.

Auch die Ebersbacher Kinder besuchten vielfach die Schule von Walddorf und Grossfriedersdorf. Die Rosenthaler Kinder gingen nicht nach Hirschfelde, wohin sie gewiesen waren, sondern nach Rohnau in die Schule, was der Rat eben- falls verbieten musste. Wir sehen, der Rat von Zittau liess es nicht fehlen an Verordnungen, dem unregelmässigen Schulbesuch nach Kräften abzuhelpen, aber im Ganzen hatten dieselben wenig Erfolg.

Noch haben wir aber das Haupthindernis für einen ge- regelten Schulbesuch und für eine gedeihliche Entwicklung des Volksschulwesens überhaupt nicht erwähnt. Das waren die zahlreichen Privatschulen, die sogenannten Winkel- oder Klippschulen. Wenn im übrigen Sachsen laute Klagen über die schädliche Wirkung solcher Winkelschulen in Städten und Dörfern erklingen, so macht hierin der Zittauer Kreis keine Ausnahme. Nicht nur in der Stadt Zittau, sondern fast auf allen umliegenden Ortschaften trieb



das Winkelschulwesen seine Blüten. Der günstigste Boden waren die Dörfer, welche keine eigene Schule hatten und ihre Kinder deshalb in die Nachbargemeinde schicken mussten. Der Grund, weshalb derartige Nebenschulen, die keine behördliche Konzession hatten, oft zahlreicher besucht waren, als die gesetzlich genehmigten Anstalten, lag hauptsächlich darin, dass man den Unterricht wohlfeiler haben wollte. Was war den Eltern erwünschter, als wenn ein Mann im Orte sich erbot, für ein geringeres Entgelt ihren Kindern Unterricht zu erteilen! Ob sie etwas lernten, war ja nicht so wichtig. Hier hatten die Eltern viel mehr Freiheit, konnten die Kinder nach Belieben zu Hause behalten oder zur Schule schicken. So bildeten diese Nebenschulen eine gefährliche Konkurrenz für die gesetzlich konzessionierten, und trotz der strengsten Verbote seitens des Zittauer Rates und der Oberlausitzer Schulordnung konnte dieses Unwesen bis in unser Jahrhundert nicht ausgerottet werden. War schon die Beschaffenheit der legalen Schulen oft eine trostlose und elende, viel schlimmer war es noch um die Winkelschulen bestellt, namentlich wenn man die Personen berücksichtigt, welche dieselben eröffneten. Günstig war es noch, wenn sie von Handwerkern gehalten wurden; wenn diese treu und gewissenhaft ihre Pflicht erfüllten, so mag ihr Unterricht immer noch ein besserer gewesen sein als dort, wo pflichtvergessene Schulmeister ihren Dienst vernachlässigten. Aber wie viel heruntergekommene, in ihrem Beruf verunglückte Personen ergriffen als letzten Rettungsanker das Schulhandwerk, meist ohne alle Fähigkeit und ohne behördliche Erlaubnis, Leute, die zu nichts anderem taugten und sich für den Schuldienst gerade noch für geschickt hielten!

In Grossschönau bestanden eine Zeit lang vier Nebenschulen. Obwohl der Rat am 28. Juni 1768 dies unbefugte Schulehalten bei harter Strafe untersagte, wurde doch das Unwesen nicht ausgerottet.<sup>146)</sup> In Mittelherwigsdorf hatte ein gewisser Gottlob Scholtze eine Winkelschule eröffnet. Die Gerichten fanden das nicht in Ordnung, „da er ein Branntweinhaus, worinnen oftmahls durch die Branntwein-Gäste die allergrößten Üppigkeiten ausgeübt wurden, zu einem Schulhaus, wo die Kinder zu allem Guten und christlichen Tugenden und Religionsübungen unterwiesen werden sollen, machen wollte.“ Darauf wird dem Branntweimbrenner Scholtze das Schulehalten untersagt.<sup>147)</sup> In Seifhennersdorf hatte eine Nebenschule Jakob Berthold eröffnet, der 1644—1652 Pfarrer

<sup>146)</sup> Richter, Geschichte von Grossschönau. S. 209.

<sup>147)</sup> Acta Mittelherwigsdorf. Vol. I.



von Spitzkunnersdorf gewesen war, aber dann wegen Streitigkeiten mit der Gutsherrschaft nach dem benachbarten Seifhennersdorf zog, wo er Schule hielt.<sup>148)</sup>

Zu ganz besonderer Blüte gelangte das Unwesen der Winkelschulen in Waltersdorf. Hier erfolgt eine Beschwerde nach der andern seitens des Ortspfarrers und des Ortsschulmeisters. Am 8. Juni 1759 zeigt der Schulmeister Johann Gottfried Wauer an, dass sich einige Personen in der Waltersdorfer Gemeinde finden, welche Winkelschulen halten, nämlich Samuel Wächter im Mitteldorf, Johann Friedrich Haacke im Niederdorf und Elias Friedrich Lehmann im Oberdorf. Er beklagt sich, dass, wenn so viel Schule gehalten werde, er nicht die rechtmässige Schärfe gegen die Kinder gebrauchen könne, da die Kinder dann wegblieben oder sagten, sie wollten in eine andere Schule gehen. Ferner bekommt er sein Schulgeld nicht und wird beschuldigt, dass die Kinder nicht viel bei ihm lernten. Darauf erfolgt an die drei Winkelschulhalter die Aufforderung vom Rat, sich des Schulhaltens schlechterdings zu enthalten. Aber schon nach wenigen Jahren eröffnen die obengenannten Personen Wächter und Lehmann, dazu Hanns George Ender in Salendorf, wieder ihre Winkelschulen. Gleichzeitig erfolgt eine Beschwerde des Ortspfarrers Spatzier und des Schulmeisters Scheinert über einen „ledigen jungen Purschen Joh. Friedr. Bendel, Sohn eines Gärtners und Zwillichtwebers in Herrenwalde, welcher die Kinder auf dem Herrenwalder Dörfel zusammenbettelt und mit ihnen Schule hält. Er ist schon überall herumgewesen und sitzt nun bei seinem Vater und gedenkt seinen Unterhalt durch Schulehalten zu erwerben.“ Nachdem der Rat ihm 1773 das Schulehalten untersagt hat, kommen im folgenden Jahre wieder Beschwerden über zwei Winkelschulhalter Caspar und Schicht.

Wir sehen, dass der Rat von Zittau bemüht war, durch strenge Verordnungen das Unwesen der Winkelschulen abzustellen. Aber seine Massregeln hatten keinen Erfolg. Wie hätten es sonst dieselben Personen, denen er das Schulehalten untersagte, nach kurzer Zeit wieder wagen können, ihren unbefugten Unterricht von neuem zu erteilen? Nur aus einem Beispiel wissen wir, dass er, da seine Verordnungen nichts fruchteten, mit rücksichtsloser Strenge verfuhr. Im Jahre 1706 liess er mehrere Bauern in Olbersdorf, weil sie ihre Kinder nicht zum Schulmeister, sondern zu einem Primaner von Kamenz, der sich in Olbersdorf aufhielt,

<sup>148)</sup> Kind, Geschichte von Seifhennersdorf. S. 87.



in die Schule schickten, in den Turm des böhmischen Thores zu Zittau, der als Gefängnis benutzt wurde, gefangen setzen. Aber schon 1736 und im folgenden Jahre musste er den Bewohnern von Niederolbersdorf abermals einschärfen, ihre Kinder in die Ortsschule zu schicken. Manche Kinder ermangelten nämlich jeden Unterrichts, und andere besuchten auswärtige Schulen, namentlich die in Zittau.<sup>149)</sup>

### V. Schulinspektion und Schulexamina.

Die höchste vorgesetzte Behörde für die Zittauer Dorfschulen war von Anfang an der Stadtrat von Zittau, und er blieb es, auch als die Lausitz mit Chursachsen vereinigt wurde. Das Dresdner Konsistorium hatte hier keinen Einfluss. Der Rat besetzte die erledigten Schulstellen, prüfte die anzustellenden Lehrer, erliess Verordnungen und nahm alle Beschwerden und Eingaben bezüglich des Schulwesens entgegen. Nachdem im Jahre 1699 das Amt eines Katecheten in Zittau gegründet war, übertrug er diesem als *Officium Catecheticum* die Visitation der Stadt- und Landschulen. Der erste Katechet war der bekannte Martin Grünwald, ein geborener Zittauer, 1699—1716 als Katechet thätig, der sich sein Amt sehr angelegen sein liess und mehrere katechetische Schriften verfasste.<sup>150)</sup> Ob seine Nachfolger auch so treu und gewissenhaft ihr Amt verrichtet haben, lässt sich nicht mehr feststellen, da keine Akten vorhanden sind. Das Aufsichtsrecht über die Schulen hatten die Dorfverwalter. An sie wandte sich der Rat, wenn er sich über den Zustand der Ortsschule informieren wollte. Sie waren die Vertreter des Kollators und hatten als solche den Prüfungen sowohl der Kinder ihres Dorfes als auch der Lehrer auf dem Zittauer Rathaus beizuwohnen. Die Kontrolle aber über die innere Einrichtung und vor allem über die Art und Weise des Unterrichts war den Ortsgeistlichen zugewiesen. Waren doch die Geistlichen die geeignetsten Personen dazu. Auch im übrigen Sachsen waren sie wiederholt zur Beaufsichtigung

<sup>149)</sup> Korschelt, Geschichte von Olbersdorf. S. 76.

<sup>150)</sup> Über Grünwalds pädagogische Thätigkeit vgl. Kämmel: Martin Grünwald, ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik. Zittauer Schulprogramme 1859 und 61. I—IV, besonders III, S. 5 ff.



der Schulen angewiesen worden.<sup>151)</sup> Es muss aber um diese Aufsicht der Geistlichen auch auf den Zittauer Dörfern sehr schlecht bestellt gewesen sein. Sie bemühten sich meist erst dann in die Schulstube, wenn sie ausdrückliche Weisung dazu vom Rat erhielten. Alle Beschwerden über den Schulmeister und seinen Dienst gingen von der Gemeinde, den Dorfgerichten aus, fast niemals vom Ortsgeistlichen. Die Oberlausitzer Schulordnung suchte auch hierin Wandel zu schaffen. Cap. II handelt „von derer Herren Prediger Aufsicht und Besorgung bey denen Schul-Anstalten.“ Die wichtigsten Bestimmungen sind § 1.: „Die Prediger auf dem Lande haben die eigentliche und besondere Aufsicht über die Schulen ihres Kirchspiels. § 2. Die Prediger haben die unter ihnen stehenden Schulen wöchentlich wenigstens zweimal oder die entlegenen monatlich wenigstens zweimal zu besuchen und hierbei nicht nur auf den Fleiss und die Lehrart des Schulmeisters, sondern auch auf die Gegenwart, den Fleiss und die Kräfte, auch Lernbegierde der Kinder zu merken, ja selbst die Kinder zuweilen zu befragen. § 3. Die Prediger sollen auch monatlich die Schulmeister in ihre Wohnung fordern und mit denselben über die Umstände der Schule Unterredung pflegen, wie das Mangelhafte in der Methode, Disciplin und andern Sachen zu ändern und zu bessern sei. Bei dieser monatlichen Unterredung hat auch der Prediger den Schulmeistern das Pensum, welches sie in der Schule absolviren, auch, was die Kinder auf solchen Monat vor ein Lied, Psalm und Sprüche aus der Bibel auswendig lernen sollen, aufzugeben. § 8. Der Prediger soll wenigstens aller Quartale von dem Zustande der Schulen den Kollatoren oder Gerichts-Herrschaften schriftliche Nachricht zu den Schul-Akten zu geben schuldig sein.“ Die Bestimmungen der Schulordnung hatten zur Folge, dass in Zittau eine „Deputation zu Einrichtung des Schulwesens und zur Inspektion der Schulen“ zusammentrat, bestehend aus mehreren Rats Herrn und den 3 Stadtgeistlichen. Aber so wohlmeinend die Bestimmungen der Schulordnung bezüglich der Schulinspektion durch die Ortsgeistlichen waren, es blieb doch schliesslich alles beim Alten. Noch im Jahre 1800 wird von der Lausitz berichtet: „Ein zweites Hindernis liegt in den Landpredigern, denen die Aufsicht obliegt. Nur wenige bringen die Fähigkeit, Einsicht und Neigung mit ins Amt. Andere halten es für eine Art Erniedrigung, wenn sie mit dem Schulmeister

<sup>151)</sup> Börner, a. a. O., S. 16 f. Schon in der Schulordnung von 1580 wurde bestimmt, dass der Ortspfarrer alle 8 oder 14 Tage die Schule besuchen solle. Vgl. Pohle, Der Seminargedanke in Kursachsen und seine erste staatl. Verwirklichung. Festschrift 1887. Dresden. S. 26.



darüber vertrauliche Unterhaltung pflegen oder selbst unterrichten sollen. Der Lehrer wird von seinem Pfarrer entweder zu den niedrigsten und entehrendsten Dienstleistungen verurteilt oder auch in Gegenwart der Kinder auf das unfreundlichste behandelt.“<sup>152)</sup> Eine andere Stimme aus demselben Jahre lautet: „Die Schulordnung, welche hier im Jahre 1770 publizirt war, wurde von den wenigsten Orten beachtet. Kaum vierteljährlich einmal besuchte der Prediger die Schule und ging wieder nach Hause, ohne daran zu denken, den bemerkten oder nicht bemerkten Mängeln derselben abzuhelpen.“<sup>153)</sup> So werden wir auch der mangelhaften Schulaufsicht einen Teil der Schuld an dem schlechten Zustande des damaligen Volksschulwesens zuzuweisen haben.

Nur in einer Beziehung hatte die Schulordnung einen nennenswerten Erfolg. Das war die Einführung der Schalexamina. Wohl gab es deren schon vorher, aber sie trugen den Charakter von kirchlichen Katechismusunterredungen und wurden in der Kirche vom Pfarrer abgehalten. Der kirchlich katechetische Unterricht war in Zittau schon seit 1564 eingeführt. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts hatte der Rat auf den Dörfern Katechismusprüfungen angeordnet, deren Besuch freilich sehr viel zu wünschen übrig liess.<sup>154)</sup> Ausserdem bestanden Katechismusprüfungen für die Kinder, welche die Schule verliessen und zum ersten Male zur Beichte und zum heiligen Abendmahle gingen. Den Vorbereitungsunterricht übernahm der Pfarrer, in Dörfern ohne Kirche der Schulhalter. Er dauerte nur wenige Wochen und schloss mit der Katechismusprüfung, welche am Sonntag Palmarum stattfand, woran sich dann am Grünen Donnerstag die Feier des heiligen Abendmahls anschloss. Von einer Konfirmationsfeier im Zittauer Kreise findet sich bis in das 19. Jahrhundert keine Spur — ein Zeichen, dass hier der Pietismus keinen Eingang gefunden hatte. „Das kirchliche Leben Zittaus war damals noch durchaus vom Geist des Luthertums beherrscht.“<sup>155)</sup>

<sup>152)</sup> Börner, a. a. O., S. 17.

<sup>153)</sup> Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. II, 191.

<sup>154)</sup> Gesetze über das Katechisieren waren in Sachsen 1713, 1730, 1734 erschienen. Corp. jur. eccles. Saxon. p. 507. 511.

<sup>155)</sup> Kämmel, Martin Grünwald, a. a. O., III. S. 3. Wenn Morawek, Geschichte von Bertsdorf, S. 125 mit Berufung auf die Kirchenbücher behauptet, dass in Bertsdorf schon 1738 am Sonntag Palmarum „eine förmliche Confirmationsfeier“ stattgefunden habe, so ist das ein Irrtum. Die Stellen im Kirchenbuch lauten: „Dom. Palmarum (30. März 1738) zu mittage wurden die sämtlichen Kinder öffentlich examinirt. die jetzo das erste Mal zum heiligen Abendmahl gehen sollen,“ und „Dies Viridium (3. April 1738) 36 Communicanten nemlich diejenigen Kinder, welche jetzo das erste Mal zum Tisch des Herrn gelassen werden.“ Von einer Konfirmationsfeier ist hier nicht die Rede.



Selbst die Oberlausitzer Schulordnung erwähnt die Konfirmation nicht, während die „Erneuerte Schulordnung für Chursachsen“ 1773 Cap. XII § 3 dieselbe für Misericord. Dom. oder Palmarum anordnet. Am frühesten scheint sie im Hirschfelder Kirchspiel aufgekommen zu sein; dort wurde sie am Palmsonntag 1798 zum erstenmale gefeiert. In Zittau selbst fand sie erst 1806 Eingang und drang von da auf die umliegenden Ortschaften.

Im Unterschiede von diesen kirchlichen Katechismusprüfungen ordnete nun die Schulordnung alljährlich zwei Hauptexamina an, welche von den Predigern in der Schule vorgenommen werden sollten „in Gegenwart derer Collatoren . . . ingleichen in Anwesenheit derer Ältern oder derer, so an ihrer Statt seyen.“ Diese Prüfungen sollten durch öffentliche Abkündigung bekannt gemacht und vor oder nach den zwei Schulpredigten, die der Pfarrer am Sonntag Misericordias Domini und am 18. Sonntag nach dem Trinitatisfest halten musste, abgehalten werden. Der Pfarrer sollte nach der Prüfung die Versetzung der Kinder vornehmen und bei dem Herbstexamen diejenigen auswählen, „welche tüchtig sind, zum heiligen Abendmahl zu gehen.“ (Cap. II § 5.)

Solche Schulprüfungen scheinen vorher nur auf den nach Zittau eingepfarrten Dörfern üblich gewesen zu sein. So wissen wir, dass in Olbersdorf eine Schulprüfung jährlich einmal, seit 1747 jährlich zweimal im Kretscham abgehalten wurde im Beisein des Zittauer Katecheten als Schulinspektors und des Dorfverwalters als Vertreters der Kollatur, welche hierzu durch den vierspännigen Gemeindegewagen abgeholt wurden. Ein auf Kosten der Gemeinde veranstaltetes Mahl, an dem auch die Gemeindevertreter teilnahmen, beschloss die Feierlichkeit.<sup>155)</sup> Ähnlich war es in Hartau.

Die Bestimmungen der Schulordnung veranlassten nun die Gemeinden, Hauptexamina mit allen Schulkindern einzurichten, aber merkwürdigerweise nicht in der Schule, sondern in der Kirche, sodass auch diese ein ganz kirchliches Gepräge trugen und schliesslich wieder auf Katechismusprüfungen in feierlicher Form hinausliefen. Eine Prüfung in andern Fächern als Religion wurde nicht vorgenommen. In Grossschönau wurde den 1. Dezember 1770 „in Gegenwart des Hochansehnlichen Herrn Inspektors Tit. hon. deb. Herrn Christian Friedrich Anders E. E. Rates hochverdienten Herrn Stadtrichters mit der Jugend zum erstenmal das Hauptexamen

<sup>155)</sup> Korschelt, Geschichte von Olbersdorf. S. 76 f.



im Gotteshaus gehalten. Es wurde in diesem Examen meistens des sel. Magister Grünwalds Fragebüchel durchgefragt und den Kindern erklärt, auch über bis anhero aufgegebene Psalmen und Lieder und über die Wochensprüche Anweisung gegeben, wie man sich die in denselben enthaltenen grossen Wahrheiten vors Herze zu Nutze machen und seinen Wandel dadurch bessern soll.“<sup>156)</sup> Eine ausführliche Beschreibung haben wir von dem ersten Hauptexamen in Eibau: „Anstalten zum grossen Examine, so Anno 1771 den 30. April allhier zum erstenmal gehalten worden.“<sup>157)</sup>

Die Kinder aus allen dreyen Schulen versamlen sich anberaumten Tages früh nach 8 Uhr, zusamt denen Schulhaltern bey dem hiesigen Herrn Schulmeister, allwo sie nach ihren Klassen in Ordnung gestellet werden.

Um 9 Uhr soll mit allen Glocken gelautet werden, alsbald ziehet die sämtliche Schul-Jugend zusamt ihren Lehrern von der hiesigen Haupt-Schule in folgender Ordnung aus in die Kirche.

1. Die Mägdgen der 3ten Classe Paarweise.

Die Knaben der 3ten Classe Paarweise.

Dann folget der Schulhalter von Neu-Eybau.

2. Die Mägdgen der 2ten Classe Paarweise.

Die Knaben der 2ten Classe Paarweise.

Dann folget der Schulhalter aus dem Oberdorffe.

3. Die Mägdgen der 1ten Classe Paarweise.

Die Knaben der 1ten Classe Paarweise.

Dann folget der hiesige Herr Schulmeister.

Endlich folget der Herr Scabinus Neumann in Begleitung des Pastoris. Die Knaben aller dreyen Classen, doch jede Classe besonders, stellen sich zur rechten Hand des Altars.

Die Mägdgen aller dreyen Classen, doch jede Classe besonders, stellen sich zur linken Hand des Altars.

Auf jeder Seite setzet sich ein Schulhalter in die Communion-Bänke, um auf die Kinder Achtung zu geben.

Unter dem Eintritte des Herrn Inspectoris Neumanns, der im Namen des Magistrats diesem solennen Examine beywohnet, wird wohlgethan sein, wenn eine dreymalige Intrade mit Trompeten und Pauken erschallet.

Hierauf wird gesungen

Allein Gott in der Höh sey Ehr.

Komm heilger Geist Herre Gott.

<sup>156)</sup> Eckardtisches monatliches Tagebuch auf das Jahr 1771. S. 15.

<sup>157)</sup> Manuskript der Zittauer Stadtbibliothek.



Gleich zu anfang dieses Liedes kniet der Pastor vor das Altar und die sämtlichen Schulkinder fallen auch auf ihre Knie und beten, und bleiben knieend, wenn gleich der Pastor im letzten Verse aufstehet. Nach Endigung des Liedes intoniert der Pastor die Collecte: Herr lehre mich thun nach deinem Wohlgefallen, und das Gebethe. Hierauf stehen die sämtlichen Schulkinder auch auf.

Der Pastor hält eine kurze Sermon.

Sodann folget das Examen in folgender Ordnung:

1. wird die 3<sup>te</sup> Classe Knaben und Mägdgen über das erste Hauptstück von 10 Gebothn examiniret, die im Fragebüchel befindlichen Sprüche aber sollen einige Kinder aus denen ersten beyden Classen recitiren, im Falle die Kinder der letzten Classe selbige nicht erlernt hätten.

2. wird die 2<sup>te</sup> und 1<sup>ste</sup> Classe beyderley Geschlechts über die ersten Capitel aus dem Grünwaldischen Fragebüchel examiniret, und das 2<sup>te</sup> Hauptstück vom christlichen Glauben, zusamt der Auslegung durchgegangen.

3. Hierauf sollen die 1<sup>te</sup> und 2<sup>te</sup> Classe die 4 Psalmen und Lieder, so sie in denen 4 Monathen itzlauffenden Johrs auswendig gelernet, recitiren. Die 3<sup>te</sup> Classe aber soll ihre in jeden Monathe erlernten Sprüche hersagen.

Der Pastor hält hierauf eine kurze Dankrede und betet zum Schluss das Vaterunser.

Sobald das Vaterunser zu beten angefangen worden, fallen sämtliche Kinder auf ihre Knie und bleiben so lange liegen, biss der Segen gesprochen worden, dann stehen sie wieder auf.

Nun bitten wir den Heil. Geist.

Collecte: Herr erhalte uns dein Wort —

Das Gebeth und der Seegen.

Gott sey uns gnädig und barmherzig.

Ach bleib mit deiner Gnade.

Hierauf gehet der Zug sämtlicher Klassen mit ihren Schullehrern in oben angezeigter Ordnung wieder aus der Kirche biss auf die Schule, sodann werden sie auseinander gelassen und jeder Schulhalter ziehet mit seinen unterhabenden Kindern wieder nach Hause.“



## VI. Unterrichtsfächer und Unterrichtsmethode.

Suchen wir uns nun zum Schluss einen Einblick in das innere Getriebe der Zittauer Landschulen zu verschaffen. Das erste Unterrichtsfach nach Zeit und Rang war die Religionslehre, „das Prinzipalwerk, wider die gemeine und recht unchristliche Ansicht mancher Schullehrer; denn Christus wird am jüngsten Tage nicht geschickte Schreib- und Rechenmeister, sondern fromme und gläubige Christen von ihren Händen fordern.“<sup>158)</sup> An den Religionsunterricht schloss sich mit innerer Notwendigkeit das Lesen an. Endlich forderten die allgemein menschlichen Bildungsbedürfnisse das Schreiben und Rechnen. Aus diesen vier Fächern setzte sich der Volksunterricht zusammen. Zum Rechnen ist die Volksschule erst spät gekommen, es fanden sich immer nur wenige, die an diesem Unterricht teilnahmen. Die Realien treten erst nach 1770 auf und werden als ein Anhängsel betrachtet.

### Der Religionsunterricht.

Dass der Religionsunterricht auf der denkbar niedrigsten Stufe stand, darf uns nach dem, was wir von dem Bildungsstande der Volksschullehrer gehört haben, nicht wunder nehmen. Gehört doch gerade zu diesem Unterricht ein eingehendes Studium, eine gewissenhafte Vorbereitung — Dinge, die dem Volksschulmeister jener Zeit fast vollständig abgingen. So beschränkte man sich von allem Anfang an auf das mechanische Auswendiglernen der Hauptstücke des lutherischen Katechismus und einer Anzahl Psalmen, Sprüche und Liederverse, die im ewigen Einerlei vorgelesen und vorgesagt, nachgelesen und nachgesprochen, aufgesagt und abgehört wurden. Von einer sachlichen Vertiefung war keine Spur, und für das Verständnis wurde sogar wie nichts gethan. Auch dann, als Katechismuserklärungen in Frage und Antwort aufkamen, wurde es nicht viel besser. Nun wurden eben die Erklärungen zu Luthers Erklärungen auswendig gelernt, wodurch das Gedächtnis des Kindes immermehr beschwert wurde. Die Lehrer verstanden den Inhalt des Katechismus selbst nicht oder waren zu bequem, den Stoff zu erklären und anschaulich zu machen. So beschränkten sie sich auf Abhörung der Fragestücke in ihrem Katechismus; z. B.: „Was ist Busse? Die Bekehrung des Sünders zu Gott. Was heisst heiligen? Heilige Gedanken, Worte und

<sup>158)</sup> Schulordnung von Grünwald. Cap. II. § 4.



Werke haben. Damit Punktum. Statt weiter zu fragen: Was heisst Bekehrung? Wie geht es damit zu? Was heissen heilige Gedanken, Worte und Werke? Wie bekommt man dieselben? Wie hat und wie bewahrt man sie? Da ist ein altum Silentium. Wenn nun gleich hundertmal gefragt wird: Wieviel sind Götter, was kann sich der Schüler dabei denken, wenn nicht noch viele andere Fragen gethan werden?“ . . . . .<sup>159)</sup>

Die einzigen Schulbücher waren lange Zeit Bibel, Gesangbuch und Katechismus. Der erste Katechismus mit Fragen und Antworten war das oben erwähnte, nicht mehr vorhandene „Nützl. Handbüchlein von den 5 Hauptstücken, für die Kinder in Frage und Antwort gestellt“ von dem zweiten evangelischen Zittauer Prediger Martin Hofmann, 1571 erschienen. Zittau war von jeher eine gut lutherische Stadt, die sich sowohl vom Calvinismus als auch vom Pietismus frei zu halten suchte.<sup>160)</sup>

Als nun durch die Besorgnisse, welche der Pietismus erweckt, oder auch durch die Anregungen, welche er gegeben hatte, der Eifer für katechetischen Unterricht gesteigert wurde, liess der Zittauer Stadtrat den im Jahre 1688 vom Oberkonsistorium eingeführten und von den Landständen der Oberlausitz angenommenen Dresdner Kreuzkatechismus in hunderten von Exemplaren unter die Schuljugend in der Stadt und auf den Dörfern verteilen.<sup>161)</sup> Derselbe wurde aber bald, im Jahre 1715, auf den Zittauer Dörfern verdrängt durch die Katechismen des ersten Katecheten Martin Grünwald in Zittau, eines Mannes, den wir zu den Epigonen der Wittenberger Orthodoxie rechnen können.<sup>162)</sup> Von diesem erschienen im Jahre 1700: „Die ersten Buchstaben der christlichen Lehre, ohne deren lebendige Wissenschaft Niemand selig werden kan, insgemein allen Kindern und Einfältigen, sonderlich aber dem lieben Waysen-Hause zum Besten wohlmeinend entworfen.“ (Neue Auflagen folgten 1710, 1714, 1722, 1732.)

Das Büchlein beginnt mit der herzlichen Bitte an die Eltern, ihre Kinder, sobald sie nur lallen können, zu der selig machenden Erkenntnis Gottes, seines Wesens, seines

<sup>159)</sup> Lausitzer Magazin. 1773.

<sup>160)</sup> Vgl. Grünwald, Der standhafte Lutheraner aus der unveränderten Augspurgischen Confession und denen gewöhnlichen Sonn- und Festtages-Evangelien durch das gantze Jahr vorgestellt. Budissin. 1716.

<sup>161)</sup> Kreuzkatechismus hiess er, weil er von den Geistlichen an der Kreuzkirche in Dresden ausgearbeitet war. Er enthielt 540 Fragen und Antworten im Sinne der Concordienformel.

<sup>162)</sup> Kämmel, Martin Grünwald, a. a. O., I, 1.



Willens und seiner Wohlthaten unermüdet anzuführen. Ein Anhang ist beigefügt zur Beseitigung einzelner aus Gedankenlosigkeit hervorgegangener Missverständnisse und Unrichtigkeiten bei Einprägung des Katechismus, die Grünwald bei seinen Visitationen, sonderlich auf dem Lande, wahrgenommen hatte; z. B. sagte man beim zweiten Gebot: „Deinen Namen Gottes“, im achten Gebot schob man „wider Gott“ ein, im zweiten Artikel hiess es: „Geboren von der reinen Jungfrau Maria“, im dritten Artikel fügte man ein Gebet an: „Vergieb uns Gott alle unsre Sünde, nach diesem Leben wollst du uns bescheren lieber Herre Gott das ewige Leben“ u. s. f.

Unmittelbar an diese Schrift schloss sich an „Die ersten Titul der christlichen Lehre, nach der Vorschrift des H. Catechismi und derer darin enthaltenen Worte, zu weiterer Erbauung für diejenigen aufgesetzt, welche die ersten Buchstaben der christlichen Lehre begriffen haben“, ebenfalls 1700 in 12<sup>o</sup> erschienen und den „herzgeliebtesten Katechismus-Schülern“ gewidmet.

Eine Ergänzung hierzu war die 1709 in 12<sup>o</sup> erschienene „Deutliche Erklärung des Morgen- und Abend-Segens, aus des theuren Luthers Catechismo, insgemein Eltern und Kindern, sonderlich dem lieben Waysen-Hause zu heiliger Erbauung aufgesetzt.“<sup>163)</sup>

Grünwalds Katechismen waren in der Druckerei des Zittauer Waisenhauses gedruckt, und die Lehrer in Stadt und Land erhielten Anweisung, dieselben von dort zu beziehen.

Später gab der Zittauer Primarius Urban Gottlieb Hausdorf noch einen Katechismus „Grundriss des wahren Christenthums in einfältigen Catechismus-Fragen zum Dienst der jungen Kinder in Christo entworffen“ mit 807 Fragen heraus, der ebenfalls in den Zittauer Landschulen Eingang fand und bis in unser Jahrhundert hinein neben den Grünwaldschen Büchern gebraucht wurde.<sup>164)</sup>

<sup>163)</sup> Weitere Schriften katechetischen Inhaltes waren „Nöthige und nützliche Anweisung zu der Selbsterkänniss, in dem Zittauischen Waysen-Hause bey der sonntäglichen Andacht denen Einfältigen zum Besten angestellt“ 1710 in 12<sup>o</sup> und „Kurzgefasste Haus- und Schulpostille über die Sonn- und Festtags-Evangelien und Episteln durch das ganze Jahr, in deutlichen Fragen, erbaulichen Antworten und andächtigen Seufzern, frommen Hausvätern und treuen Schullehrern, sonderlich aber der anwachsenden Jugend zum Besten, auf Kosten des Zitt. Waysen-Hauses entwerfen.“ Zittau 1716. 923 SS. 8<sup>o</sup>.

<sup>164)</sup> Grünwalds Katechismen wurden auch im Waisenhause zu Dresden zugelassen und sehr bald ins Böhmische und Wendische übersetzt. Kämmerl, a. a. O., III, 9.



Für den Unterricht in der biblischen Geschichte waren auf den Zittauer Dörfern Johann Hübners „Zweymal zwey und funfzig auserlesene Biblische Historien aus dem Alten und Neuen Testamente der Jugend zum Besten abgefasset“, Hamburg 1714 und öfters, eingeführt.<sup>165)</sup>

Ausführliche Bestimmungen über den Religionsunterricht giebt die Grünwaldsche Schulordnung Cap. III § 3. Sie bestimmt für die unterste Stufe kurze „Sprüchelchen“ aus der Bibel und die fünf Hauptstücke (!) ohne Auslegung; für die mittlere Stufe längere Sprüche und die Fragen aus den „Ersten Buchstaben der christlichen Lehre“; für die obere Stufe ausgedehntere Sprüche, die Psalmen und den Katechismus mit der Auslegung nebst den Fragen in den „Ersten Titeln.“ Den Kleinen soll während der drei ersten Tage ein Sprüchlein so lange vorgesagt und mit ihnen wiederholt werden, bis sie es gefasst haben, worauf in den drei letzten Tagen die kurzen Fragen benutzt werden, welche unter den einzelnen Sprüchen im „Sprüchbüchelchen“ stehen, damit die Kinder Sonntags mit ihren Sprüchen den Eltern zeigen können, was sie gelernt haben. Mit den grösseren Schülern soll an den drei ersten Tagen der Katechismus durchgenommen werden. Donnerstag und Freitag vormittags Sprüche, nachmittags Psalmen, Evangelien und Episteln, Sonnabend findet Wiederholung statt und Vorbereitung auf die sonntägliche Katechisation nach dem Dresdner Katechismus. Im Allgemeinen werden folgende Regeln gegeben: 1. Nicht zu viel auf einmal. 2. Am Schluss jeder Lektion Bezeichnung des folgenden Pensums, damit die Eltern ihre Kinder mit anleiten können. 3. Aufsagen ausser der Ordnung. 4. Kein Einhelfen zu dulden. 5. An die Erläuterung die Vermahnung zu knüpfen. 6. Auswahl unter den Psalmen, vor allem die Busspsalmen.

Ähnlich lauten auch die Bestimmungen der Oberlausitzer Schulordnung. Sie bestimmt, dass der Katechismus alle drei Monate mit allen Kindern durchgenommen werden solle. Die einzelnen Abschnitte werden erst vorgelesen, dann vorgesagt, darauf „werden die Worte, dann die Sachen in den Worten erläutert, endlich aber die Sachen mit Sprüchen heiliger Schrift bestätigt.“ Ferner solle jeden Monat ein Psalm und ein Lied, jede Woche ein Spruch gelernt werden. Die grösseren Kinder sollen die biblischen Bücher mit der An-

<sup>165)</sup> Eine Ergänzung dazu bildeten Wagners „Auserlesene bibl. Historien nach der beliebten Hübnerischen Methode abgefasset“ 1726, welche ebenfalls in sächsischen Schulen in Gebrauch waren. Börner, a. a. O., S. 26.



zahl der Kapitel lernen, auch soll wöchentlich einmal ein Stück aus der Augsburger Konfession ihnen vorgelesen werden.

### Der Leseunterricht.

Die älteste, bis in unser Jahrhundert allgemein gebräuchliche Methode des elementaren Unterrichts im Lesen ist die Buchstabiermethode. Wir finden sie auch auf den Zittauer Dörfern. Sie besteht darin, dass man beim Vorzeigen des Buchstabens nicht den Laut, sondern den Namen desselben aussprechen lässt, und dies so lange fortsetzt, bis das ganze Alphabet sich dem Gedächtnis des Schülers fest eingeprägt hat. Ist dies gelungen, so geht man zum „Syllabiren“ über, d. h. es wird je ein Vokal und Konsonant zusammengenommen, worauf zuerst die Namen der Buchstaben ausgesprochen werden (Buchstabieren) und dann die Silbe vom Lehrer vor-, vom Schüler nachgesprochen wird, z. B. a, be,  $\widehat{ab}$ , be, a,  $\widehat{ba}$  u. s. f. Hierauf, wenn einzelne Silben und einsilbige Wörter so buchstabiert werden können, geht man weiter zu zwei- und mehrsilbigen Wörtern, indem jede Silbe in der oben bezeichneten Weise buchstabiert wird, bis man endlich das ganze Wort aussprechen kann, z. B. be e,  $\widehat{be}$ , ge er ae be,  $\widehat{gräb}$ ,  $\widehat{begräb}$ , en i es,  $\widehat{nis}$ , Begräbnis.<sup>166)</sup>

Nach dieser Methode teilte man die Kinder in drei Klassen; die kleinen, welche die Namen der Buchstaben, das Abc, lernten, waren die AbcSchützen oder Abcdarii, die mittleren, welche „syllabirten“, die Syllabifanten, die grossen, welche ganze Wörter und Sätze lasen, die Leseschüler. Die ganze Methode war ein wahres Marterholz für die Kinder auch in der Hand des geschicktesten Lehrers, da das rein gedächtnismässige Behalten der Buchstabennamen und die Aussprache sinnloser Silben dem Kinde langweilig werden und das Lernen mehr zur Last als zur Lust machen musste. „Kein Wunder, wenn es Jahre dauerte, ehe die Kinder nur leidlich Sätze zusammenstammeln lernten, welche die Kinder unserer Tage schon nach sechs Monaten spielend bewältigen. Kein Wunder auch, wenn die Mehrzahl der Kinder es trotz sechs- bis achtjähriger Schulzeit zum sichern Lesen überhaupt nicht brachte.“

Die Buchstabiermethode wurde erst in unserm Jahr-

<sup>166)</sup> Schmidt, Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Gotha 1881. IV, 625 f. Pohle, Der Seminargedanke in Kursachsen, a. a. O., S. 41. Heppe. I, 208 ff.



hundert abgelöst durch die Lautiermethode, das Werk eines bayrischen Schulrates Stephani, welcher verlangte, dass beim Lesen nur der Laut des Buchstabens, nicht aber der Name angegeben werde.<sup>167)</sup>

Obwohl Grünwald in seiner Schulordnung Cap. III § 5 sich energisch erklärt „gegen das unverständige Auswendiglernen, da das Kind das ABC alle Tage nach einander herplappert, aber der Bedeutung nach auch nicht einen Buchstaben von dem andern zu unterscheiden weiss,“ so steht er doch völlig auf dem Boden der Buchstabiermethode. Die Kleinen sollen mit ihrem Abc-Buch in einer Reihe vor die Tafel treten, an welcher eine Wandtabelle hängen soll, und die Buchstaben an der Wand mit denen in ihrem Buche vergleichen, um sie so allmählich ins Gedächtnis zu fassen. Dann sollen sie die Buchstaben nach Form, Geltung und Aussprache unterscheiden lernen, wobei die Phantasie durch ein Bild angeregt werden soll, z. B. bei dem R: Wie spricht der Hund? Bei dem Q: Was giebt Milch? Bei dem W: Wie thut die Ruthe? U. s. f. Ähnlich soll das Verfahren bei dem Buchstabieren sein, wozu wieder eine besondere Tabelle mit leichteren und schwereren Silben dienen soll, die der Lehrer im Zittauer Waisenhaus bekommen konnte. Dann folgen Wörter, Sätze und zusammenhängendes Lesen u. zw. nach einerlei Büchern für alle Schüler, zuerst die Evangelien, dann die Psalmen, Sprüche Salomonis, Sirach, endlich das Neue Testament. Solches Lesen muss gründlich (öfteres Buchstabieren der schwierigen Wörter etc.), deutlich (reines Aussprechen der Vokale) und vernünftig (Beachtung des Sinnes und Accentus, der Interpunktion) sein.

Die Oberlausitzer Schulordnung schliesst sich ganz dieser Methode an. (Ebenso die „Erneuerte Schulordnung für Chursachsen“ 1773.)

Sie verlangt, dass alle drei Abteilungen der Schüler beim Leseunterricht zugleich beschäftigt werden sollen. Haben die Grossen einen Satz gelesen, so müssen die Syllabifanten buchstabieren, die Kleinen sitzen oder stehen währenddem vor der Wandtafel und vergleichen ihre Buchstaben im Buche mit denen an der Tafel, wobei sie ab und zu „unvermutet“ vom Lehrer einmal gefragt werden. — Welcher Lehrer aber sollte dieses Kunststückchen fertig bringen?

Als Grundlage für den Leseunterricht diene das Abc-Buch, der Katechismus und die Bibel. Ob die Kinder auch

<sup>167)</sup> Schmid, a. a. O., S. 629.



den Inhalt des Gelesenen verstanden, darauf legte man keinen Wert. Von einem Schullehrer zu Kleinschönau, Andreas Ullrich, erschien 1726 ein „Deutsches Schulbüchlein vor Schüler und Einfältige zum Buchstabiren, Lesen und Beten.“ Zittau, gedruckt bei Michael Hartmann.<sup>168)</sup> Ob es aber in den Zittauer Landschulen Eingang gefunden, ist ungewiss. Lesebücher, welche andere, als nur biblische Stoffe enthielten, wurden erst in unserem Jahrhundert eingeführt.

### Der Schreibunterricht.

Grünwald giebt für den Schreibunterricht (Cap. III § 8—9) folgende Anweisungen: Die Buchstaben sind zuerst von dem Schulmeister mit Kreide an der Wandtafel vor- und von dem Schüler nachzuschreiben. Dabei ist dem Schüler zu zeigen, wie die meisten Buchstaben aus dem i, die schweren aus den leichten entstehen, ferner welche Buchstaben auf der Linie bleiben, über oder unter die Linie gehen. Dann bekommt der Schüler ein schwarzes Täfelchen mit roten oder gelben Buchstaben, welche er mit Kreide zu überziehen hat, um so die Hand zur rechten Formierung der Buchstaben zu gewöhnen. Ist dies einige Wochen geübt, so werden Papier, Tinte und Feder genommen. Aber auch jetzt noch schreibt der Lehrer eine Seite mit roter oder grüner Tinte vor, und der Schüler überzieht die Buchstaben mit schwarzer Tinte. Dann erst folgt das Schreiben aus freier Hand.<sup>169)</sup> Nebenbei ist darauf zu sehen, dass die Kinder auch lesen können, was sie schreiben. Nach dem Schreiben von Silben, Wörtern und Sätzen folgt Schreiben nach zierlichen Vorschriften, die daheim und in der Schule nachgeschrieben werden, ferner sollen die Schüler geschriebene Briefe, Quittungen, Obligationen, Rechnungen fleissig lesen, auch von verzogenen Händen. Endlich sollen auch Diktate niedergeschrieben und vom Lehrer korrigiert werden.

Die Oberlausitzer Schulordnung bestimmte, dass nur die mittleren und grösseren Schüler Schreibunterricht empfangen sollten. „Denen Grösseren werden allerhand Briefe, Quittungen, Scheine diktiret, und angewiesen, wie sie dergleichen zu fertigen haben.“

<sup>168)</sup> Morawek, Geschichte von Kleinschönau. S. 71.

<sup>169)</sup> Ähnlich die „Erneuerte Schulordnung“ von 1773. „Die Buchstaben sollen erst mit Bleistift vorgeschrieben und dann mit Tinte ausgefüllt und übermalt werden. Dann soll mit Tinte vorgeschrieben und daneben nachgeschrieben werden.“



Das Volksschulwesen der früheren Zeit kannte keinen Massen- und Klassenunterricht. Das wirkte besonders störend bei der Anleitung zum Schreiben. Da man mit den Schülern nicht gemeinsame Schreibübungen vornahm, sondern jeder Schüler etwas anderes schrieb und seine besondere Aufgabe erfüllte, so waren die Schreibstunden die unruhigsten und aufgeregtesten der ganzen Schulzeit; denn der Lehrer hatte die Aufgabe, das Geschriebene in der Schule zu korrigieren, wobei er die Kinder an sein Pult oder seinen Tisch vorkommen liess, was natürlich mit vielen Störungen verknüpft war.

### Der Rechenunterricht.

Bis in unser Jahrhundert wurde das Rechnen nur als ein Nebenfach des Volksschulunterrichts behandelt. Die Lehrer auf den Zittauer Dörfern berichteten, dass immer nur wenig Kinder am Rechenunterricht teilnahmen. Die Oberlausitzer Schulordnung bestimmte wöchentlich nur zwei Stunden für dieses Fach und auch nur für die grösseren Schüler. Es war überhaupt die allgemeine Anschauung jener Zeit, dass das Rechnen nur Sache der gereiften Schüler sei. Dieser Ansicht war schon der berühmte Zittauer Mathematiker Christian Pescheck, der „Riese“ des 18. Jahrhunderts, entgegengetreten, indem er nachwies, dass man die Rechenkunst auch schon mit 6-, 7- und 9jährigen Kindern treiben könne. Seine Rechenbücher waren die bekanntesten und verbreitetsten des vorigen Jahrhunderts weit über die Grenzen der Lausitz hinaus. Für das niedere Schulwesen kommen namentlich vier kleinere Werke in Betracht:

1. M. Christian Peschecks, *Gymn. Zitt. Coll. u. Praecept. Matheseos ABC der Rechen-Kunst*, das ist: Eine deutliche Anweisung, wie man Einem Kinde, so bald es Lesen lernet, die Species der Rechen-Kunst auf eine kindische und leichte Art beybringen soll. 8°. Leipzig und Zittau. Verlegts Johann Jacob Schöps 1709 und öfters.

Für etwas vorgeschrittenere Kinder war

2. M. Christian Peschecks, *des Zittauischen Gymnasii Collegae u. Praec. Math. Anfahender Rechen-Schüler*, das ist: Eine deutliche Anweisung, wie man einen Schüler, sobald er den Anfang zum Lesen gemacht, zu der edlen Rechen-Kunst sowohl in gantzen als auch gebrochenen Zahlen, Erstlich durch kindische, und hernach durch nützliche im häuslichen Leben täglich vorkommende Exempel, anführen, und ihn zu dieser unentbehrlichen Wissenschaft bey Zeiten



spielend praepariren soll. Zum Anhange sind auch etliche curiöse und lustige Aufgaben beygefüget, zur Ergötzung der Lehr-begierigen Rechen-Schüler. VI. Edition 1737. VIII. Ed. 1750. Leipzig und Zittau. 215 S. Dieses Buch enthält ausser den fünf Species noch Anleitung für die Regel de tri. Die „curiösen und lustigen Aufgaben“ sind zum Teil in Versen abgefasst, z. B.

Zwey Väter und zwey Söhne  
Fingen drey Haasen schöne;  
Doch jeder hat ein'n gantzen  
Getragen in sein'n Rantzen.  
Frag: Wie sie sich getheilet?  
Weil vier nur drey ereilet.

3. Allgemeine Teutsche Rechen-Stunden, darinnen die 5 Species der Rechen-Kunst mit unbenahmten und benahmten, gantzen als auch gebrochenen Zahlen, nebst der Regula De-Tri directa und indirecta ohne und mit Brüchen samt der Progression-Rechnung vorgetragen sind. Fünfte Auflage, 8<sup>o</sup>. 1749.

4. Italiänische Rechen-Stunden, darinnen die 5 Species der Rechen-Kunst mit unbenahmten und benahmten, gantzen als auch gebrochenen Zahlen, nebst der Regula De-Tri ohne und mit Brüchen, nach der sogenannten Italiänischen Practica, auf das deutlichste erklärt sind. Vierte Auflage, 8<sup>o</sup>. 1745.

Die 5 Species waren: Numeratio, Additio, Subtractio, Multiplicatio und Divisio. Pescheck unterschied eine Arithmetica puerilis, juvenilis und virilis. Die Ar. puer. war für die Kinder von 6—9 Jahren bestimmt nach den Lehrbüchern 1 u. 2, d. Ar. juven. für die Kinder von 10—12 Jahren nach Lehrbuch 3, d. Ar. viril. für die Kinder von 13—15 Jahren nach Lehrbuch 4.<sup>170)</sup> Diese Bücher waren

<sup>170)</sup> Andere Werke, bei denen Pescheck die höheren Schulen im Auge hatte, sind: Arithmetischer Haupt-Schlüssel, welcher alle diejenigen Exempel, so in seinen edirten Rechen-Stunden unausgerechnet, sich befinden, mehr als auf eine Art und Manier aufschliesset und vollkommen ausgearbeitet darstellt, und denen Herren Praeceptoribus, welche sich seiner Rechen-Stunden bedienen, zur Assistentz darbietet. 3 Theile. 4<sup>o</sup>. 1741. Peschecks Hauptwerk. Ferner: Allen dreyen Haupt-Ständen nöthige Rechen-Stunden, darinnen sowohl die gedoppelte Regel De-Tri, nemlich Regula quinque directa und indirecta vel conversa, als auch Zinss-Rabat-Zeit-Licitation-Subhastation-Thara-Fusti-Gewinn- und Verlust-Stich-Gesellschaft-Erbtheil-Factory-Cassier-Reduction-gemeint und Haupt-Wechsel-Alligation-Coeci- und Falsi-Rechnung aufs deutlichste erklärt. 8<sup>o</sup>. 1748.

Arith- und Geometrischer Wurtzelmann, welcher auf dem, nicht jedermann bekannten, sehr hohen Berge derer Mathematischen Wissenschaften, die daselbst befindlichen Arith- und Geometrischen Wurtzeln aufs deutlichste zu suchen etc. 8<sup>o</sup>. 1748.



so wohlfeil, dass sie auch von „blutarmen“ Kindern gekauft werden konnten. Es herrschte in ihnen das in jener Zeit gebräuchliche mechanische Regelrechnen vor, das meist nur schriftlich betrieben wurde.

Die Grünwaldsche Schulordnung, die diese Bücher noch nicht kannte, gab für das Rechnen besonders zwei Vorschriften: 1. „Dass man sich in keiner Specie mit toten Ziffern aufhalte, sondern der Jugend alsobald in lebhaften Exempeln zeige, warum sie zu dieser Wissenschaft angeführt werde; 2. dass man nicht die Zeit mit Abschreibung von allerhand Rechenbüchern zubringe, sondern die Schüler an ein gedrucktes Buch gewöhne und in continuirlicher Praxi zeige, wie sie sich eine jedwede Regel einzubilden haben.“

### Der Gesangunterricht und die Realien.

Der Gesang beschränkte sich lediglich auf das Absingen von Gesangbuchliedern. Jeder Unterricht sollte vor- und nachmittags mit Gesang begonnen werden. „Unterm Singen giebet der Schulmeister genau Acht, dass sie alle mitsingen und auch recht singen, und dieses muss auch von den Grösseren, ohne Gebrauch des Gesangbuches, mitgesungen werden, denn sie sollen es auswendig lernen.“ (Oberlausitzer Schulordnung.) Das darauf folgende Gebet wurde von allen entweder stehend oder knieend verrichtet.<sup>171)</sup>

Von einem Unterricht in den Realien weiss die Grünwaldsche Schulordnung nichts. Die Oberlausitzer fordert, dass wöchentlich zwei Stunden „die Kirchen- und Völker-geschichte aus dem Wittenbergischen Lehrbuche von denen grössten Knaben gelesen und die Naturlehre nach Rothens Anweisung ebenfalls mit denen grössten Knaben genommen, ingleichen der Gebrauch des Kalenders nach Löseckens Anweisung gezeiget“ werden soll. Ob diese Ansätze zu einem Unterricht in den Realien überall zur Ausführung gekommen sind, ist sehr zweifelhaft. Die „Erneuerte Schulordnung“ von 1773 giebt wohl ebenfalls Weisung zu einem derartigen Unterricht, führt aber in der offiziellen

---

Angehender Algebraista, welcher vermittelt etlicher Unterredungen zwischen einem Magistro und dessen Scholar, in der unvergleichlichen Mathematischen Wissenschaft, Algebra Numerosa und Speciosa unterrichtet wird, dass ein Liebhaber diese Wissenschaft ohne mündliche Information fassen und erlernen kan. 8<sup>o</sup>. 1746.

<sup>171)</sup> Die Grünwaldsche Schulordnung giebt am Schluss von Cap. II einen „kurzen Entwurf der täglichen Andacht“ ganz speziell nach den sechs Schultagen.



Schultabelle nur Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen an, legt also wenig Wert auf die realen Fächer.

Der Einblick, den wir in den Unterrichtsbetrieb genommen haben, hat uns gezeigt, dass die Leistungen des damaligen Volksschulwesens trotz der vielen Schulstunden (nach der Oberlausitzer Schulordnung wöchentlich 26 Stunden für alle Kinder) sehr unbedeutend waren. Es ist das erklärlich. Abgesehen von den schon erwähnten Mängeln, an denen das niedere Schulwesen jener Zeit litt, wirkte hier besonders der Mangel einer Klasseneinteilung störend und lähmend für den Unterricht. Die Kinder waren zwar dem Alter nach in drei Abteilungen geteilt und ebenso bezüglich der Unterrichtsgegenstände, nicht aber in Bezug auf die Unterrichtszeit. Sämtliche Schulkinder vom 6.—14. Jahre versammelten sich täglich zu einer und derselben Zeit und mussten gleichzeitig unterrichtet und beschäftigt werden — eine fast unlösbare Aufgabe auch für den besten Lehrer. Da die damalige Volksschule noch nicht das Geheimnis des Klassen- und Massenunterrichts kannte, so war der Lehrer genötigt, immer nur mit einzelnen sich zu beschäftigen, die andern mochten zusehen, wie sie die Zeit hinbrächten. Das musste nicht nur störend wirken auf die Fortschritte der Kinder, sondern vor allem auf die Zucht. Der wenig fesselnde, ermüdende Unterricht, die vielen Zerstreuungen der Kinder durch ihre Umgebung — erinnern wir uns nur an die Beschaffenheit der damaligen Schulstuben —, endlich die viele Zeit, wo die Kinder sich selbst überlassen waren, mussten die grösste Störung und Unruhe herbeiführen. Die Folge davon war wieder eine unglaubliche Roheit in der Bestrafung seitens der Lehrer, die nur durch die äusserste Strenge, ja Misshandlung die ausgelassene Schar im Zaume halten konnten. Der Stock, eine donnernde Stimme und eine derbe Faust galten als die Fundamente der Schulzucht, so dass die Kinder oft auf das brutalste behandelt wurden.

So ist das Bild, welches uns das Landschulwesen der Zittauer Dörfer bis in unser Jahrhundert dargeboten hat, stark getrübt. Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts fühlte man auch nicht bloss in der Oberlausitz, sondern in allen deutschen Ländern die argen Missstände in dem Volksschulunterricht. Diejenigen zumal, die ein Herz hatten für das niedere Volk, erkannten, dass hierin Wandel geschafft werden müsse. Alle obrigkeitlichen Verordnungen und Erlasse zur Besserung hatten wenig oder gar nichts genutzt. Man sah ein, dass nur dann eine Änderung zum Besseren zu hoffen sei, wenn der Stand der Volksschullehrer eine bessere Vor-



bereitung und Ausbildung für den Schuldienst empfing. So wurden besondere Bildungsanstalten für die Volksschullehrer ein immer tiefer und allgemeiner gefühltes Bedürfnis. Pestalozzi ist auch für die Gründung von Lehrerseminaren von epochemachender Bedeutung geworden. Man zählte bis Ende des vorigen Jahrhunderts gegen 20 Seminare in Deutschland. Das älteste ist das zu Stettin, 1732 oder 1735 gegründet. Das älteste sächsische Seminar ist das Friedrichstädter zu Dresden (1785), dann folgt das Freiburger (1797)<sup>172)</sup>. Auch die Oberlausitzer Schulordnung empfiehlt die Errichtung von Seminaren. „Da das vornehmste Mittel zur Erhaltung bevorstehender Einrichtung derer Schulen dieses ist, dass Seminaria errichtet oder sonst solche Anstalten zu Stande gebracht werden, wo tüchtige Schulhalter gezogen, zubereitet und instruiert werden, ehe selbige zu Schulmeister- und Schulhalter-Diensten gelangen; so soll hiervor alles Fleisses gesorget und zu seiner Zeit das Nöthige dieserhalb bekannt gemacht werden.“ (Cap. VII § 1). Die Schulordnung von 1770 ist die geistige Anfangsstätte des Zittauer Seminars. Nachdem der Zittauer Diakonus Renger schon seit 1772 angefangen hatte, die Lehrer des Zittauer Bezirkes in der Methodik zu unterrichten, reifte der Seminargedanke immer mehr aus, bis im Jahre 1811 den 13. Oktober die Stadt Zittau für die zahlreichen Landschulen ihrer Kollatur zur Eröffnung eines Seminars vorschritt. Damit brach auch für das Zittauer Landschulwesen die Morgenröte einer neuen Zeit an.

---

<sup>172)</sup> Leuner, Das Landständische Lehrerseminar zu Bautzen. Bautzen 1867. S. 2.



## Beilage A.

Prüfungsbeispiel im Rechnen bei der Prüfung des Lückendorfer Schullehrers Johann Georg Steglich auf dem Rathaus zu Zittau  
1767.

23	
244	
3853	
35039 (5	
1405507 (1	
20269596	
141894984 (5	
7946521083	1215436
6538888888	6538
65333333	9723493
655555	3646309
6666	6077185
	7292616
	7946521083

Das Ganze ist ein Divisionsexempel mit Probe, dessen Ausrechnung für unsere Zeit unverständlich ist. Der Dividend ist 7946521083, der Divisor 6538, der Quotient (rechts vom Strich) 1215436.

Die Ausrechnung ist nun folgende: Man setzt den Divisor so unter den Dividenden nach vorn, dass er sich von den darüberstehenden Ziffern des Dividenden gerade noch abziehen lässt, also

$$\begin{array}{r} 794652 \dots \\ 6538 \end{array}$$

Dann sieht man, wie oft der Dividend in der darüberstehenden Zahl enthalten ist (1 mal) und multipliziert seine Ziffern links anfangend mit der gefundenen Zahl (1). Die einzelnen Produkte zieht man von der darüberstehenden Zahl ab und schreibt das Resultat über die letztere, wobei man



das Prinzip verfolgt, immer nur solche Ziffern hinzuschreiben, die sich ändern. Die daran gewesenen Zahlen werden durchgestrichen. Die erste Division in unserm Beispiel würde so aussehen:

$$\begin{array}{r|l} 1418 & \\ 7946521083 & 1 \\ \hline 6538 & \end{array}$$

Jetzt hat man zu dividieren  $14185:6538 = 2$  mal, und nachdem man 6538 mit 2 multipliziert und von der darüber stehenden Zahl 14185 abgezogen hat, bekommt man folgendes Bild:

$$\begin{array}{r|l} 1 & \\ 202 & \\ 14189 & \\ 7946521083 & 12 \\ \hline 65388 & \\ 653 & \end{array}$$

Nun ist zu dividieren  $10292:6538 = 1$  mal u. s. f. Rest der ganzen Division ist 515, die nicht ausgestrichenen Zahlen. Rechts vom Strich ist nun die Probe gemacht, indem der Quotient 1215436 mit dem Divisor 6538 multipliziert und die Zahlen des Restes einzeln addiert sind. Das Produkt ist 79465 . . . . ., der ursprüngliche Dividend.

Diese ziemlich umständliche Methode führt sich zurück auf den Mathematiker Georg Peurbach † 1461. Sein Buch, gedruckt nach seinem Tode 1503, führt den Titel: *Opus Algorithmi jucundissimum Magistri Peurbachii Wiennensis (praeceptoris singularis Magistri Joannis de Montereio) sacraeque mathematicae inquisitoris subtilissimi summa cum utilitate exemplis ac cubice radice extractione alleviatoque procedendi modo nuper digestum.* (Schmid: Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens Bd. VI. S. 785.) Auch in den von Pescheck herausgegebenen Rechenbüchern war diese Methode der Division vorherrschend.

### Beilage B.

Allgemeine Verhaltungs-Regeln für den Hochzeitbitter und Schulhalter in Herwigsdorf A. Do. 1774. (Schulakten der Herwigsdorfer Pfarre.)

Ein Edl. Hochweiser Rath der Stadt Zittau hat einige Zeit daher wahrnehmen müssen, was massen, die auf denen zu hiesiger Stadt gehörigen Dorfschaften, befindlichen Hoch-



zeitbitter einander Eingriff zu thun sich unternommen, auch einige derselben soweit gegangen, dass sie bei Hochzeiten in hiesiger Vorstadt ihre Dienste angeboten, auch wirklich geleistet. Um aber diesen Unwesen zu steuern, und allen künftigen Behelligungen zuvorzukommen, setzet wohlgedachter Hochw. Rath hierdurch feste, dass

I. Jeder Hochzeitbitter keine andere Hochzeiten, als die auf dem Dorfe, vor welches er angenommen, sich ereignen, zu besorgen, solchem nach auf andere zur Stadt gehörigen Dorfschaften, wo Hochzeitbitter sich befinden, oder auch in der Stadt und Vorstadt denen daselbst befindlichen Hochzeitbittern auf einigerlei Weise Eingriffe zu thun sich nicht unterstehen soll; jedoch bleibt ihnen unverwehret, zu Gäste zu solchen Hochzeiten, welche sie nach dieser neuen Ordnung zu besorgen berechtigt, einzuladen, es mögen sich dieselben befinden, wo sie wollen. Wenn aber

II. Einer auf ein andres Dorf heirathet, wo ein Hochzeitbitter wirklich angestellet ist, so mag der Hochzeitbitter des Dorfs, wo der Braut Eltern wohnen, deren Freunde zur Verlobung, auch Hochzeit wohl einladen, dahingegen des Bräutigams Freunde von dem Hochzeitbitter, welcher an dem Orte der Wohnung des Bräutigams, oder wenn dieser dergleichen noch nicht aufgeschlagen, dessen Vater sich befindet, eingeladen werden sollen. Wie denn auch dieser die Aufwartung an des Bräutigams, jener aber an dem Braut-Tische zu verrichten und die Auflage davon zu erheben hat. Wo auch

III. die Gewohnheit ist, dass die Anwerbung oder Versprechung durch den Hochzeitbitter erfolgt, so hat jene des Bräutigams, diese der Braut Hochzeitbitter zu verrichten, wenn nemlich das Hochzeit Paar nicht aus einem Dorfe ist.

IV. Jeder Bräutigam, welcher nicht angesessen ist, oder vorhero nicht verheirathet gewesen, oder nicht wenigstens ein Jahr vor seiner Verheirathung seine eigne Haushaltung errichtet, gehöret noch zu dem Hause seines Vaters, und ist also schuldig, den Hochzeitbitter des Ortes, an welchen sein Vater wohnhaft oder angesessen ist, oder bei seinem Leben gewesen, zu nehmen, so wie die Braut, wenn sie gleich an einen andern Orte erzogen worden, oder in Diensten ist, dafern sie nicht Wittwe und deren Mann an einem andern Orte seinen eignen Aufenthalt gehabt, sich des Hochzeitbitters, welcher an dem Orte, wo ihr Vater wohnhaft oder angesessen ist, oder bei seinem Leben gewesen, sich befindet, zu bedienen verbunden. Ist aber der Bräutigam angesessen,



oder vorher verheirathet gewesen, oder hat wenigstens ein Jahr vor der Hochzeit oder Verheirathung seine eigne Haushaltung errichtet, so muss er den Hochzeitbitter, welcher an selbigen Orte sich befindet, nehmen, und gehet es desshalb, wenn er mehr als an einem Orte angesessen ist, nach dem Orte der Wohnung, auf welche Weise es auch in Ansehung der Braut zu halten ist. Es verstehet sich aber

V. unter diesen Hochzeitbittern kein anderer, als derjenige, welchen Ein Hochw. Rath dazu angesetzt oder verpflichtet hat, und wird auch desfalls selbst bei denen Schulmeistern keine Ausnahme gemacht werden, dafern dieselben nicht in ihrer Matricul oder Instruction auf dieses Dienst angewiesen oder angenommen worden. Sollte endlich

VI. eins oder der andere Theil der Unterthänigkeit entlassen und in das Bürgerrecht getreten oder mit einem Bürger verlobt sein; so kann der Hochzeitbitter des Orts, wohin dieselben ehemals gehöret, einige Anforderung nicht machen, sondern auf deren guten Willen ankommen lassen, ob sie ihm etwas verehren wollen, sowie wenn eine Manns- oder Weibspersohn sich der Unterthänigkeit entbrochen und anderwärts unterthänig gegeben, es in deren Willkühr beruhet, welchen Hochzeitbitter sie nehmen will, dahingegen, wenn fremde Unterthanen nach erlangter Dimission sich unter hiesiger Jurisdiction verheirathen, Ein Hochw. Rath nicht zulassen wird, dass fremde Hochzeitbitter eingreifen, sondern es sind dergleichen Persohnen verbunden, sich des Hochzeitbitters zu bedienen, welcher an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, angesetzt ist. Wornach sich also zu achten.

Zittau, den 28. November 1774.

Raths-Canzlei.\*)

### Beilage C.

Älteste Grossschönauer Schulmatrikel  
vom Jahre 1678.

(Grossschönauer Schöppenbuch Bd. IV.)

Anno 1678 den 16. Augusti ist auf Befehl derer (cum Titulis) Hochgeehrten Herrn Verwalter im Beyseyn Titul. Herrn Mag. Elia Wünsches als Pfarrer dieses Orthes und

\*) Offenbar war dieses Schreiben ein Circularschreiben seitens des Zittauer Rates an alle Hochzeitsbitter der Zittauer Dörfer, da es allgemeine Bestimmungen enthält.



denen des Richters, Gemein-Eltisten und Kirchväter wegen des Schulmeisters folgende Richtigkeit getroffen worden, wie folget:

1) Wenn ein Kind zur Tauffe gebracht wird, bekommt er einen guten Groschen.

2) Wenn er die Gevattern bittet, soll er die Auflagen von denen Tischen haben. Von einem Gevatterbrief 1 gr. Daneben steht ihm und seinem Weibe frey, in das Tauffessen zu gehen. Sollte aber kein Tauffessen seyn, wird sich der Wirth mit ihm vergleichen.

3) Wenn ein Paar getrauet wird, bekommt er vom Bräutigam und Braut zusammen auf das Buch 2 gr.

4) Wenn ein Paar in der Kirchen getrauet wird, vom Lauten eine Kanne Bier.

5) Von dem Hochzeitbrief 1 gr.

6) Solte er aber mit dem Bräutigam über Landt gehen oder reiten, da sol sich der Bräutigam mit ihm vergleichen.

7) Hierbey verehret ihm die Braut ein Schnupftuch und 1 gr. Geldt dazu, so sie aber ein mehreres darzuthun wird, stehet es ihr frey.

8) Wenn er die Brautgeschenke einhändiget; verehret sie ihm 2 gr; jedoch nachdem die Verrichtung ist.

9) Wegen des Hochzeitbittens und Aufsicht bekommt er die Auflage vom Vater Tische. Von dem Braut Tische bekommt er den Brautgroschen, wie es vor alters gehalten worden. Hierbey stehet auch seiner Frauen nebenst andern in die Hochzeit zu gehen zu. Solte er aber nicht zu Hochzeit und zu Gevattern bitten, so solle sie nicht in das Gevatter und Hochzeitessen gehen.

10) Von einer Leichenpredigt Lauten, Singen und Personalien schreiben 9 gr. Solte aber von denen Gerichts-Eltisten, Kirch Vätern, Gemein-Eltisten in die Kirche getragen werden, wil ihme einer oder der andere ein mehreres geben, stehet es ihm frey.

11) Von einem Abdankken 4 gr.

12) Von einem Einheimischen, so in der Fremde verstirbt, vom Ausslauten 4 gr. item der Kirchen wegen der Glocken 4 gr. item wenn das Leichentuch auf ein ander gemein Dorf geliehen wirdt, davor der Gemeine, weil es von derselben geschaffen worden, 4 gr.

13) Die Gerichts-Gebühr wegen Verschreibung Gerichtes Sachen, verbleibet es wie allhier im Scheppenbuch im 1. pag. zu finden ist.

14) Seigerstellen 4 Lochtern Holz.



15) Seigerschmiere 12 gr.

16) Wenn ein Kind in die Schule geschickt wird, bekommt er einen Einschreibegroschen, wenn es lesen und Schreiben lernet, die Woche 6  $\delta$ . Vom Rechen die Woche 1 gr.

17) Der Schul Ordnung und Kinder Zucht halben, wird er sich nach seinen Gewissen, nach seiner Herren Inspektoren richten, nicht aber diejenigen, so das Schulwesen wenig verstehen, zu Richtern annehmen können, er wartet also, ob er andere als seythero gebräuchliche Ordnung empfangen werde.

18) Wenn eines zu Hause communiciert, 1 gr.

19) Von einer Noth Tauffe 1 gr.

20) Wegen des Tagelauten, so sich am Tage aller Heyligen anfänget und währet biss Fastnacht item vom Wetter Lauten bekommt er von einem jeden Bauer, desgleichen auch vom Richter eine Korn und Hafer Garbe, item Zeche Brodte, eines auf Walpurgis, das andere auf Michaelis. item die Gärtner, einer giebt eine Korn Garbe, darneben auch zwey Zeche Brodte. item die Möller und die Schmiede, einer zwey Zeche Brodte, eines auf Walpurgis, das andere auf Michaelis.

21) Vom Lauten, Singen und Bestellung des Gottesdienstes samt denen Betstunden in der Kirche bekommt er die heilige Abends- und Grünendonnerstags Gaben. Darvor hat er frey Wohnung benebenst dem Schulgarten, den Kirchhoff item ein flöcklein Wiese bey denen Vier Häusern und den langen Viehweg.

22) Weiter verspricht Richter und Eltisten den Viehweg bey Hans Göhlers Garten gelegen ohne Zinse zu geniessen, jedoch keine freyheit darauss zu machen; wenn aber eine Veränderung solte geschehen, sol ein frembder Verbunden seyn, den jährlichen Zinss laut Schöppenbuches davon zu geben. Dagegen ist der Schulmeister verbunden, alle Gemeine Rechnung ohne entgelt zu verfertigen.



## Beilage D.

M. Martin Grünwalds

### Schulordnung

auf Befehl des Rates zu Zittau verfasst den 4. März 1706.

C. D.

Das I. Kapitel.

Von

Den Schulhaltern.

Das II. Kapitel.

Von

Der in der Schule zu haltenden Ordnung.

Das III. Kapitel.

Von

Der Lehr-Art.

Das IV. Kapitel.

Von

Der Schul-Zucht.

---

C. D.

Das Erste Kapitel

von

Den Schulhaltern.

§ I.

Niemand unterstehe sich in oder ausser der Stadt eine Schule anzulegen, und sich vor einen Lehr-Meister der anwachsenden Jugend auszugeben, es sey denn, dass er vorher bey E. Wohl-Edlen und Hochweisen Rathe um diese Freyheit gebührend gehalten, und von demselben die Vergünstigung erlanget habe. Doch ehe er sich zu diesem Ampte anzugeben resolviret, so erforsche er zuvor, ob er auch so viel Wissenschaft, Geduld und Emsigkeit bey sich merke, als zu nützlicher Beobachtung dieser wichtigen Pflicht erfordert wird. Damit er nicht mit unzeitigen Suppliciren beschwerlich, und mit der schlechten Antwort in dem Examine, welchem er sich nothwendig unterwerffen muss, verdriesslich sey. Inzwischen würde sich jemand eigenthätiger Weise erkühnen, Winkel-Schulen aufzurichten, so soll dessen übereiltes Unterfangen, so bald es bekannt wird, E. Wohl. Edlen und Hochw.



Rathe entweder von denen bestalten Gassen-Meistern oder von denen verordneten Schulhaltern zu verdienter Bestraffung angezeigt werden.

§ II.

Hingegen wer sich zu einem öffentlichen Lehrer der unwissenden Jugend hat bestellen lassen, der halte sein anbefohlenen Ampt nicht vor ein geringes und leichtes Werk. Wie es insgemein diejenigen ansehen, welche ihre vorige Profession aus Nachlässigkeit oder Wollust durch den Bauch gestochen haben, und endlich aus dringender Armuth die Resolution ergriffen, eine deutsche Schule anzufangen. Er sehe es auch nicht vor ein Gewerbe an, und falle auf die fleischlichen Gedanken, als sey er nur darum zu der Information bestellet, dass er von dem Schulgelde seinen Bauch versorge und die Seinigen nothdürfftig fortbringe, die anvertrauten Untergebenen möchten inmittelst wenig, oder gar nichts von ihm gelernt haben.

§ III.

Vielmehr kömt einem rechtschafnen Schulhalter zu, dass er alle Tage vor dem Angesichte Gottes, und mit aufrichtigen Hertze nachfolgende drey Stücke bedenke. Das Erste bildet ihm seine Schule gleich als in dem Grundrisse ab, wie sie ein Pflantz-Garten des grossen Gottes sey, darinnen Er die Pflantz-Reiser durch seine Arbeit anlegen lässet, aus welchen künftig die Bäume erwachsen sollen, damit Er die Kirche, das Rath-Hauss und die Haushaltung zu besetzen gedenket. Wie er nun nicht den erschrecklichsten Zorn und die empfindlichste Straffe des gerechten Gottes auf sich lade, so muss er nothwendig in seinem Fleisse einem Gärtner gleich seyn, welcher die zarten Gewächse auf das sorgfältigste wartet und mit Begissen, mit Beschneiden, mit Anbinden, das heisst, mit unterweisen, bestraffen und vermahnen in ihrem Wachsthume zu befördern unablässig bemühet ist. Das Andre stellet ihm seine Unterweisung als ein Werk vor, zu welchem er durch Gott und seine Obrigkeit ordentlicher Weise ist beruffen worden, und von dessen Bestellung er nicht nur auf der Welt Rede und Antwort zu geben, sondern auch am jüngsten Tage vor dem strengen Richter-Stuhle JESU CHRISTI die schärfste Rechnung abzulegen schuldig ist. Soll ihn nun nicht der harte Fluch treffen, welchen Gott denen dräuet, die sein Werk nachlässig thun, so muss er sich in der richtigen Bestellung seines Amptes keine Mühe verdrüssen, keinen Zeitvertreib zurücke halten und keinen Undanck abschrecken lassen. Das Dritte weiset ihn auf seine Untergebenen. Diese sind Geschöpfe des Allerhöchsten, theuer-erlösete Kinder des Herrn JESU, und ausserwehlte



Erben der ewigen Seeligkeit. Soll nun ihre zeitliche und ewige Verwahrlosung nicht von seinen Händen gefodert, und ihre höllische Verdammniss nicht seiner Versäumniss beygemessen werden: So wird er sich ihrer Anführung zu allen Guten mit möglichster Treue annehmen, und dadurch nicht sowohl der Welt zu gefallen, als Gott und seinem Erlöser dankbahr zu seyn, trachten.

§ IV.

Diese Überlegung wird einen jedweden Schulhalter zur Genüge anweisen, dass er in seinen übernommenen Ampte ein dreyfaches Absehen haben müsste, und in allen Stunden dahin streben solle, dass seine Schüler Gottsfürchtig, gelehrt und erbahr werden. Die Gottesfurcht gründet er auf die Heilige Schrift und den kleinen Kinder-Catechismus des seeligen Lutheri. Die Gelehrsamkeit beziehet sich auf die Wissenschaft, welche ein Kind von ihm zu lernen begehret. Die Erbahrkeit weiset auf den ehrlichen, höflichen und bescheidenen Wandel, welchen man in der bürgerlichen Gesellschaft führen muss.

§ V.

Diesen Zweck gesegnet zu erlangen, hat er sich eines gedoppelten Hülffs-Mittels zu bedienen. Das Eine ist die gründliche, geschulte und fleissige Unterweisung. Das Andere ist die heilige Reitzung durch ein gutes Exempel, mit welchen er seinen Schülern unverrückt vorleuchten, und seine gethanen Vermahnungen durch eigene Ausübung in und ausser der Schule bestätigen soll.

§ VI.

Bey der Unterweisung richtet er sich in allen nach der Ordnung und Lehr-Art, welche ihm das Andre und Dritte Capitel vorschreibet, unterstehe sich auch nicht in dem geringsten davon abzuweichen, und nach eigenen Gefallen seine Schule einzurichten. Alldieweil nicht allein die nöthige Harmonie, welche in denen Deutschen Schulen hiermit gesucht wird, Abbruch leiden müsste, sondern auch die Kinder, welche aus dringenden Ursachen aus einer Schule in die andere kommen, in ihrem Wachsthume mercklich verhindert würden, wenn ein jeder Schul-Halter nach seinem Gutdünken die Art der Information einfädeln dürfte.

§ VII.

Hiernächst hüte er sich vor dem Ansehen der Personen. Das heisst: (1) Er warte die armen Kinder so treulich ab als die reichen. (2) Er sehe denen nicht durch die Finger, welche vermögend sind, ihre Dankbahrkeit durch allerhand Geschenke zu erweisen, und bezeige sich gegen dieselben nicht unfreundlich,



nachlässig und stürmisch, welche ihres Armuths, oder der Eltern Kargheit wegen keine Geschenke bringen. (3) Er lobe nicht, was zu tadeln ist, und tadele nicht, was Lob verdienet hat: Sondern offenbare denen Eltern sowohl die Untugend, als auch die Geschicklichkeit ihrer Kinder, damit sie sich weder von ungelehrigen Köpfen unzeitige Hofnung machen, noch muntere Ingenia von höheren profectibus zurücke halten.

### § VIII.

Die Zeit, welche zu der Unterrichtung vor und nach Mittags bestimmt ist, bringe er weder mit Trödeleyen und Faullentzen, noch mit unnöthigen und überflüssigen Kriffen, am allerwenigsten mit andern Neben-Dingen zu. Wie er sich zur Schul-Arbeit verdingen hat, also warte er auch dieselbe mit unermüdeten und wahrhaftigen Fleisse ab. Er lasse sich bey Verlust der ertheilten Freyheit nicht gelüsten, die Stunden Gott und der Jugend durch Herumspatzieren, durch Gespräche mit andern Leuten, welche ihn unter den Schulstunden besuchen, durch Hoch-Zeit-Bitten, Gevatter-Brieff-Schreiben, Deutsche Advocatur oder andre Verrichtungen, die ihm nicht befohlen sind, ungewissenhafter Weise zu stehlen; und indessen entweder seiner Frauen oder Einem von den grösseren Schülern das Werk der Information anzuvertrauen, welches ihm selbst und nicht einem Weibe oder einem Jungen auf die Seele gebunden ist.

### § IX.

Endlich gebe er auf die Bücher, welche die Schüler gebrauchen, genaue Achtung, dass nicht falschgedruckte oder gar irrgläubige untergeschoben werden. Und weil E. Wohl-Edler und Hochw. Rath, solchen Übel vorzubeugen, die benöthigten Schulbücher nach fleissiger Übersehung dem hiesigen Buch-drucker sauber und richtig abzdrukken befohlen hat, als wird hiemit aller und jeder Schul-Halter in der Stadt und auf dem Lande unter Zittauischen Gebiete ernstlich angedeutet, dass sie ihre Schüler auf dieselben verweisen und keine andre zulassen, sondern durchgehends sich dieser Editionen bedienen sollen.

### § X.

Die Reitzung durch ein gutes Exempel geschiehet von einem Schul-Halter, wenn er nichts Gutes unterlässet und nichts Böses vornimt.

### § XI.

Darum soll er sich (1) immerfort eines Gottseeligen, arbeit-sahmen, aufrichtigen, gutthätigen, leutseeligen und eingezogenen Lebens befleissigen. (2) In seiner Schule führe er sich als vor



den Augen Gottes und vor dem Richter-Stuhle Christi auf. (3) Er fange seine Arbeit mit andächtigen Gebete um den Göttlichen Beystand an und beschlüsse auch dieselbe mit hertzlichen Lobe der Güte des Gnädigen Gottes. (4) Er vermahne die Schüler offen, dass sie mitten unter ihrem Lernen zu dem Heiligen Geiste um seine Erleuchtung und Regierung seufzen, mache ihnen auch zu dem Ende allerhand kurtze Gebete aus der H. Schrift bekannt, welche die Erbittung dieser Gnaden-Wohlthat in sich halten. Z. E. Schaffe in mir Gott ein reines Hertze, und gieb mir einen neuen gewissen Geist. Psalm LI. 12. Herr, lehre mich thun nach Deinem Wohlgefallen, denn Du bist mein Gott, Dein guter Geist führe mich auf ebener Bahn. Psalm CXLIII. 10. Ach Herr! öffne mir die Augen, dass ich sehe die Wunder an deinem Gesetze. Psalm CXIX. 18. (5) Er nehme ein Kind, welches aus einer andern Schule zu ihm kömt, nicht eher an, er habe sich denn bey dem bissherigen Schul-Halter erkundiget, warum das Kind von ihm weggenommen worden? Denn die Erfahrung hat es gelehret, dass oftmahls die Eltern mit dem Kinde schädliche Enderungen vornehmen. Es geschieht entweder aus Verzärtelung, weil die Bossheit desselben verdienter Massen ist bestraffet worden, oder aus Undank, weil das Schul-Geld, welches sie etliche Wochen sind schuldig blieben, endlich gefodert wird. (6) Er gebe denen Armen, vor welche wochentlich das Allmosen gesammelt wird, die Gabe mit willigen Hertzen und Händen: Stelle auch zu mancher Zeit seinen Schülern vor, wie eyfrig Gott befohlen habe, denen Armen Gutes zu thun; wie hertzlich sie Gott zu danken Ursache hätten, dass er ihnen durch ihre Eltern den benöthigten Unterhalt zuwerffe, und wie inbrünstig sie zu Gott beten solten, dass er sie vor schmähhlichen Armuth behüten wolle. (7) Er finde sich fleissig und zeitig an denen Sonn- und Fest-Tagen in der öffentlichen Kirchen-Versammlung ein und ermahne seine Untergebenen an dem Sonn- oder andern heiligen Abende zu der rechtschaffenen Sabbaths-Feyer. (8) So wohne er auch denen Catechismi-Lehren jederzeit persönlich bey, gebe auf die Materie und Methode der Catechisation Achtung, dass er auf solche Weise in der Schule nicht allein kürztlich wiederhohlen kan, was vorgetragen worden ist, sondern auch in der Lection, welche künftig möchte erkläret werden, eine erbauliche Vorbereitung zu machen weiss. Hiernächst habe er auf seine Untergebene ein wachsammes Auge, und so sich einer oder der andre nicht stille und aufmerksam bezeigt, ihm sein Vergehen in der Schule vor den andern Kindern ernstlich zu verweisen. Er halte (9) nach denen Sonn- oder Fest-Tagen, wenn sich die Kinder wieder in der Schule einfinden, fleissige Nachfrage: Ob? und wo? sie in der Kirche gewesen sind? Wie sie sich darinnen aufge-



föhret haben? Ob ihnen etwas aus der Predigt bekant sei? Oder ob sie zu Hause geblieben seyen? Wie sie die Zeit zu Hause zugebracht haben? Soferne er nun befindet, dass einer oder der andre die Kirche muthwillig versäümet, mit Plaudern, Herumlauffen und andern Unfug in oder vor der Kirche den Tag des Herrn entheiliget, oder zu Hause allerhand ungeistliches Wesen getrieben habe, so ist solche Sünde nachdrücklich abzumahlen und empfindlich zu bestraffen. Endlich führe er sich (10) schamhaftig, reinlich und erbahr auf, treibe auch seine Schüler an, dass sie dergleichen Tugenden von ihm lernen. Dessentwegen erinnere er sie bey aller Gelegenheit der saubern Pflēgung des Leibes und der Kleider, wie auch der züchtigen und einem jeden Alter anständigen Geberden. Er verweise ihnen hingegen alle Unflätereꝝ an ihren Habite und Gliedmassen, wie nicht weniger alles wüste, wilde und grobe Wesen in ihrer Rede, in ihrem Gange, in ihren Minen und Bewegungen. Absonderlich sage er ihnen öfters vor, wie sie sich auf der Gasse, in der Kirche und andern öffentlichen Örtern alles Geräusches, Geschreyes, Gelächters und Gezänkes zu enthalten haben. Er vermahne sie auch endlich, dass sie Höheren demüthig und ehrerbietig, jederman aber freundlich zu begegnen sich angewöhnen.

## § XII.

Wie den Schülern nichts Böses zuzulassen ist, also darf auch ein Schulhalter nichts vornehmen, dadurch den unschuldigen Kindern auch das geringste Ergerniss könnte gegeben werden. Solcher Gestalt soll (1) ein jeder, so viel als möglich ist, auch den blossen Schein einer saumseeligen Aussübung der Gottesfurcht vermeiden, damit die zarten Gemüther nicht unvermerkt zu einem heuchlerischen Gottesdienste verführet werden und die gegebenen Lehren geringe halten lernen, weil sie sehen, dass ihr Lehrer selbst dawieder sündigt. (2) Er rede von Niemanden, am allerwenigsten aber von der Obrigkeit, von dem Predigt-Ampte, von den Eltern und von andern Schulen verächtlich, dass er nicht die Kinder zur Widerspenstigkeit, zur Ruchlosigkeit und zum Undanke gegen ihn selber verleite. (3) Er entschlage sich aller unanständigen, leichtsinnigen, zanksüchtigen und wollüstigen Gesellschaft, weil er sonst um den Segen Gottes bey seiner Arbeit, um den Credit bei denen Eltern und um den höchstbenöthigten Respect bey den Kindern gar zu leichte kommen möchte. (4) Er bewerbe sich nicht auf ungebührliche gewinnsüchtige und verläumderische Weise um viel Schüler, nehme auch derselben nicht mehr an, als er gewissenhaftig abzuwarten sich getrauet. Denn sonst verräth er theils die schlechte Liebe, die er zu seinem Neben-Menschen träget, welcher in gleichen Stande seinem Gott



dienen soll, theils den schändlichen Geitz und die ungläubige Bauch-Sorge, welches beyderseits solche Laster sind, die seine Ampts-Treue verdächtig machen. (5) Er ändre nicht ohne dringende Ursache sein Logiament, oder wenn es ja geschehen muss, bemühe er sich so viel möglich ist, in der Nachbahrtschaft zu bleiben. Ausser dem hat er an der Versäumniss, sonderlich der kleinen Kinder, die ihm nicht weit nachziehen können, grosse Schuld.

### § XIII.

Endlich sey ein jeder alle Stunden bereit, dem Catechetä, welchem die Visitation der Schule anvertrauet ist, von dem Wachstume seiner Untergebenen und der schuldigen Observanz dieser von Uns publizirten Schul-Ordnung Antwort zu geben, führe sich auch gegen dessen Erinnerungen also auf, wie es einem Christlichen und bescheidenen Schul-Manne wohl anstehet. Wenn auch wegen des Logiaments einige Enderung vorgehen, soll ein jedweder Schul-Halter verbunden seyn, vorgedachten Catechetä davon zulängliche Nachricht zu ertheilen, damit er ohne Zeitverlust und andre Incommodität die Schule zu finden weiss.

### Das Andre Capitel.

Von

Der Ordnung,

welche in der Schule soll gehalten werden.

### § I.

Es soll in einer Schule nicht anders, als in einer wohl-eingerichteten Hausshaltung aussehen. Wie daselbst ein jedes an seinem Orte stehet oder lieget, und alle Verrichtungen ihre gewisse Zeit haben, also ist auch hoch von nöthen, dass es in der Werk-Stadt des heiligen Geistes, dergleichen wohlangelegte Schulen sind, allen Stücken nach ordentlich zugehe.

### § II.

Die Zeit, welche zu der Unterweisung bestimmt ist, beziehet sich auf die Werkel-Tage, und beläufft sich jeden Tag auf sechs Stunden. Drey werden des Morgens, und zwar im Winter von 7 biss 10, im Sommer aber von 6 biss 9 Uhr, und drey des Nachmittags von 12 biss 3 Uhr unveränderlich angewendet. Jedemoch dass die Kinder bey der Lust zum Lernen bleiben, und der Schulhalter auch einige Erfrischung von der sauern Arbeit genieesse, so wird der Nach-Mittag des Donners-Tages und Sonn-Abends frey gegeben. Ausser dem soll keine Verkürtzung, keine Veränderung und keine Vermischung der Stunden ohne vorfallende Noth vorgenommen werden.



§ III.

Vornehmlich aber ist hierbey Zweyerley wohl in acht zu nehmen. Erstlich soll sich ein jeder Schulhalter (1), wenn er ein Kind, sonderlich das allbereit etwas erwachsen ist, in seine Unterweisung aufnimmt, alsobald bei denen Eltern oder Vormunden inständigst bedingen, dass der Schüler unter dem Läuten des Schul-Glöckleins, oder aufs längste mit dem Seiger-Schlage in die Schule geschicket werde, damit er vom Anfange biss zum Ende die Anführung richtig genieße, und durch die späte Ankunfft weder an dem Ergernisse, das den Mit-Schülern dadurch gegeben wird, noch an der Versäumniss seiner selbst schuldig werde. Wie denn der Schul-Halter (2) mit allem Ernste darüber zu halten verpflichtet ist, dass er in der Ersten Viertel-Stunde seine Untergebene beysammen habe. (3) Stelleten sich aber einige zu langsam ein, so sind sie dessentwegen zur Rede zu setzen, auch wohl, wenn einiger Muthwille mit unterlieffe, gebührend zu bestraffen. (4) Blicke einer oder der andre gar aussen, so verbindet ihn die Väterliche Sorgfalt gegen seine anvertraute Söhne und Töchter, dass er sich bey den Eltern erkundigen lasse, was die Ursache des Aussenbleibens sey? Damit sich die Kinder nicht hinter die Schule, auf böse und gefährliche Wege oder wohl zu gottloser Gesellschaft in der Zeit gewöhnen, da sich die guten Eltern am allerwenigsten vermuthen. Doch soll diese Nachfrage (5) nicht durch einen Schüler, sondern durch jemand anders geschehen. Weil die Erfahrung gelehret hat, dass ein Schüler den andern entweder mit Lügen durchhilfft, oder auch wohl solcher Erkundigung wegen anfeindet und verfolget.

§ IV.

Darnach müssen die Stunden ordentlich eingetheilet werden. Die Erste Stunde wird mehrentheils auf das Gebete, Bibel-Lesen und Catechismus-Wiederhohlen verwendet. Und diese Arbeit ist vor das Principal-Werk zu halten, wieder die gemeine und recht unchristliche Opinion mancher Schul-Lehrer, welche in den verkehrten Gedanken stehen: Wenn sie nur die gewöhnlichen Lectiones tractireten, so hätten sie ihrem Ampte genung gethan: Mit dem Beten, Singen, Bibel-Lesen, und dergleichen Übungen des lebendigen Christenthums dürffe man es nicht so gar genau nehmen. Da sie doch bedenken solten, dass bei Auffrichtung der Schulen die gründliche Erbauung der anwachsenden Jugend in dem Christenthume nach der wahren Erkänntniss und hertzlichen Aussübung das vornehmste Absehen sey; die andern Dinge aber insgesamt nur als Neben-Werke oder als Hülffs-Mittel zu dem Haupt-Werke zu consideriren wären. Denn Christus wird am Jüngsten-Tage nicht



geschickte Schreib- und Rechen-Meister sondern fromme und gläubige Christen von ihren Händen fodern. Die übrigen Zwey Stunden sind mit denen Lectionen, welche ein jedes Kind nach seinem Alter und Vermögen zu lernen hat, getreulich zuzubringen, biss auf die letzte Viertel-Stunde, welche wiederum Gott zu einem heiligen Lob-Opfer zu wiedmen ist. Was bey dem Lehren und Lernen in acht zu nehmen sey, wird das nächste Capitel zeigen. Itzo ist wegen der Bet-Stunde folgendes wohl zu merken.

§ V.

Ehe der Anfang zu dem Gebete gemacht wird, soll (1) allemahl von dem Schulhalter eine kurtze, doch nachdrückliche und eyfrige Erinnerung an die Kinder geschehen, dass sie ihre Herten und Gedanken zu dem Dreyeinigen Gott im Himmel erheben, mit welchem sie anitzo im Nahmen Jesu reden sollen; dass sie auch alle Worte, welche sie aussprechen, wohl bedenken, damit aus diesem Gottes-Dienste nicht ein eiteles Mundgeplerre werde. Zu dem Ende kömt (2) dem Schulhalter zu, dass er zu gewisser Zeit seinen Schülern nicht allein die Gebete deutlich vorspreche und verständlich nachsagen lasse, sondern auch einfältig erkläre und ihnen solcher Gestalt zeige, was der Inhalt ihres Betens und Singens sey. So muss auch (3) diese Andacht langsam und vernünftig angestellet werden. Es gefallen die eilfertigen und nach einander weggejagten Gebete dem Herrn so wenig, als es wohl stehet, wenn die Gebete und Lieder nach der abgeschmackten Art der Bettel-Kinder hergezerret und abgesungen werden. Ingleichen soll er (4) genaue Aufsicht haben, dass die Schüler unter wehrenden Beten und Singen nicht mit ihren Augen und Gedanken herumgaffen, mit einander plaudern, oder wohl gar allerhand Muthwillen treiben, sondern in geziemender Andacht und heiliger Ehrerbietigkeit mit gefalteten und aufgehobenen Händen, diesesmahl stehende, ein andermahl knieende, nach dem es die Inbrünstigkeit des Lehrers vorschreibet, ihre Devotion bestellen. Sonderlich ist (5) bei der Menge der Schüler rathsam, dass man nicht immer alle zusammen beten lasse, vielmehr heute Eines, morgen Zwey, ein ander mahl Dreye, itzo diesen, künftig jenen auftreten, und bald aus dem Buche bald aus dem Gedächtnisse beten lasse. Inmassen er (6) auf solche Weise darhinter kömt, ob sie deutlich oder undeutlich reden, ob sie die Worte richtig oder verfälscht aussprechen, ob sie die Gebete und was darzu gehöret, gelernet oder wieder vergessen haben. Denn die Kinder fassen von ihren Eltern oder Gesinde (a) etwas falsches. Z. E. In dem andern Gebote: Du solt Deinen Nahmen Deines Gottes nicht unnützlich führen. Da es doch heisset: Du solt den



Nahmen, nicht Deinen Nahmen. (b) Etwas verkehrtes. Z. E. In dem Achten Gebote: Du solt nicht falsch Zeugniß reden wieder Gott und Deinen Nächsten. Da doch die zwey Worte, wieder Gott, in dem andern Gebote mit begriffen sind und nicht in das Achte Gebot gehören etc. In dem Andern Artickel: Welcher wird sitzen zur Rechten Gottes. Da doch dieses Sitzen oder Herrschen mit dem Vater nach der menschlichen Natur in dem Augenblicke angegangen ist, da Christus seine Himmelfahrt gehalten hat, und also heissen muss: Welcher sitzt zur Rechten Gottes, oder wie es eigentlich durch das Participium in unserm Catechismo lautet: Sitzend zur Rechten Gottes. (c) Etwas Unverständiges. Z. E. In dem Dritten Artickel: Vergieb uns Gott alle unsre Sünde, nach diesem Leben wolst Du uns bescehren, lieber Herre Gott, das ewige Leben. Denn obgleich dieses Gebete an sich selbst nicht unrecht ist, so schicket es sich doch nicht hieher. Weil wir in dem Apostolischen Symbol nicht sowohl zum Gebete, als zur Erkänntniß dessen, was wir von der Vergebung der Sünde und dem ewigen Leben gläuben, angeführet werden etc. Wie sich nun solche Fehler äussern, wenn bissweilen Kinder allein auftreten müssen: Also hat (7) ein treuer Schulhalter Gelegenheit, dass er seinen Schülern den Irthum zeigen und abgewöhnen, wie es aber eigentlich lauten soll, ausführlich anweisen kann. Doch wird er (8) solche Correction und Erklärung lieber biss nach vollbrachten Gebete verspahren, als dass er sich und seine Schüler damit in der Andacht stöhre. Inmittelst soll (9) diese Devotion (a) in einem bekanten Morgen-Liede, (b) in dem Morgen-Segen Lutheri, (c) in dem Vater Unser, (d) in dem Glauben ohne die Ausslegung, (e) in dem Gebete, welches in dem Schul-Gebet-Buche, der andächtige Schüler genant p. zu finden ist, und (f) in einem Zeit- oder Buss-Gesange unverändert bestehen.

#### § VI.

Mit dem Gebete ist jederzeit die Wiederhohlung eines gewissen Haupt-Stückes zu verbinden. Darzu können ein Paar andre Kinder ausgesuchet, und die Recitation also eingerichtet werden, dass sie Mitten in der Stube unter den andern Schülern stehen, einer fraget und der andre antwortet, die übrigen aufmerksam zuhören oder in ihrem Catechismo nachlesen. Nach dessen Endigung soll wieder ein ander Schüler zu der Bibel treten und ein Capitel aus derselben laut und deutlich ablesen. Den Inhalt desselben kan der Schulhalter nach Anweisung H. Michael Wiedemanns biblischen Inhalt-Redners oder Langhansens biblischen Hauss - Andachten alsobald kürztlich anzeigen und etliche darauf examinieren, dass er erfahre, wie attent sie gewesen sind und was sie daraus gefasset haben. So gehe er auch Monat-



lich einmahl die Kurtze Anweisung durch, in welcher gezeiget wird, was von den biblischen Büchern nothwendig zu behalten ist. Und wenn bey der ordentlichen Lesung der H. Schrift ein neues Buch angefangen wird, so zeige er aus gedachter Anweisung, was insonderheit hieher gehöre.

#### § VII.

Endlich weil es sehr schädlich ist, wenn die Lieder ohne genugsahme Anweisung von der Jugend gelernet werden und gleichwohl grosse Erbauung aus denselben zu hoffen ist: So wird der Schulhalter nach geendigter Bibel-Arbeit zum Beschlusse der Morgen-Andacht noch einen andern Schüler aus einem correcten Gesangbuche ein gewisses Lied vernehmlich herlesen und es bey demselben Gesange so lange bewenden lassen, biss er merket, die Kinder hätten ihn aus dem oftmahligen Vorsagen ziemlich in das Gedächtniss gefasset. Als dann kann er einen andern aufgeben, und sich darinne nach der Andacht richten, welche die Kirche an die Hand giebet. Es sollen auch die Kinder, welche sich zum Lesen schicken, das Gesang-Buch wie unter dem Singen also auch unter dem Ablesen vor sich haben, und auf die Worte Achtung geben, damit der intendirte Zweck desto glücklicher erhalten wird.

#### § VIII.

Nachmittags ist der grösste Theil der Ersten Stunde wieder mit dem Gebete und Bibel-Lesen auf oben beschriebene Weise zuzubringen. Doch mit dem Unterschiede, dass man ein Dank-Lied nach Tische, einen gewissen Seuffzer aus dem andächtigen Schüler vor die Wohlfarth der drey Haupt-Stände, einen Theil aus den Ersten Buchstaben, und nach deren Endigung ein Haupt-Stücke oder Zugabe aus den Ersten Tituln der Christlichen Lehre halb, oder ganz, nach dem es lang ist, durch fragen, und wenn sie nach und nach zu Ende kommen sind, wieder anfangen lasset.

#### § IX.

Letzlich ist hierbey wohl zu merken, dass nicht immer einerley Kinder, sondern alle Stunden andre gebraucht und dieselben alle-mahl nach Anweisung des Catalogi, ehe die Andacht vor sich gehet, ausgesondert werden sollen, damit Keines versäümet und auch die Devotion durch hin und herlauffen nicht gestöhret werde. Der Beschluss einer jeden Lektion ist gleichfals mit Beten und Singen zu machen und darneben der Psalter Davids zu gebrauchen. Damit sich aber die Schul-Halter in die Erinnerungen, welche bissher sind gethan worden, desto besser finden können, so mögen



sie die Tabelle, welche den Beschluss dieses Capitels machet, jederzeit fleissig vor Augen haben.

§ X.

Wir kommen nunmehr zu der Ordnung unter den Schülern. Diese ist sowohl in Ansehung des Geschlechtes, als auch in Erwe- gung des Alters, der Wissenschaft und anderer Umstände zu halten.

§ XI.

Es soll (1) nicht alles unter einander gesetzt, sondern den Knaben ein besonderer Platz eingeräumt und den Mädgen ein eigener Ort angewiesen werden. Wie (2) die Erwachsenen und vornehmlich, welche sich im Schreiben üben sollen, ihren Sitz über einer Taffel nehmen: Also gehören im Gegentheile die Kleinen Kinder auf niedrige Bänke. Jede Schule soll sich (3) in drey unterschiedene Classen abtheilen. In der Ersten sind, die sich zum Lesen, Schreiben und Rechen appliciren. In der Andern be- finden sich die Syllabifanten, oder welche mit dem Buchstabiren zu thun haben. Zu der Dritten werden die A b c - Schützen ge- rechnet. (4) Denen, welche langsahme Ingenia haben, kan durch die Nachbahrschafft solcher Mit-Schüler fortgeholfen werden, welche Gott mit hurtigen Köpfen begnadiget hat. Doch ist (5) sorg- fältige Aufsicht nöthig, dass keiner den andern zu unnützen Plaudereyen verführe. Wenn (6) die Natur ein Kind nöthiget, so soll mit den Kleinen ein Grössers geschicket, eher aber als diese beyde wieder hereinkommen sind, kein anders hinausge- lassen, durchgehends aber verhütet werden, dass nicht Knaben und Mädgen zusammen *veniam exeundi* bekommen. Letztlich (7) wenn die Schüler nach verlauffner Zeit wieder aus der Schule nach Hause kehren, so sollen die Grösseren erstlich, hernach die Mitlern und endlich die Kleinen, allerseits aber mit dieser Ver- mahnung dimittiret werden, dass einer auf den andern warte, keiner den andern stosse, ein jeder seines Weges ohne Geschrey und Muthwillen nach Hause gehe, sich unter Wegens durch Grüsse und andre erbahre Aufführung höflich bezeige, seine Bücher in acht nehme. das Gelernte indessen wiederhole und zu rechter Zeit sich wieder einstelle. Damit auch diesen Regeln nachge- lebet werde, so wird sich (8) der Schul-Halter nicht verdriessen lassen, seinen Kindern aus dem Fenster, oder an der Hauss-Thüre nachzusuchen, und so lange er sie in den Augen haben kann, auf ihr Verhalten Achtung zu geben, auch wohl dieselben, welche wieder die gefiebeue Lehre sündigen, in der nächsten Schul-Stunde ihres Verbrechens wegen nach Verdienste bestrahen.



§ XII.

Die Ordnung der Lectionen, so viel in dieses Capitel gehöret, bestehet darinne, dass man (1) die Unterweisung in dem Christenthume vor die allerwichtigste, und darum auch vor die erste halte; als dann (2) eine Classe nach der andern in einer jeden Stunde vornehme, (3) von den A b c-Schützen den Anfang mache, nach ihnen die Syllabifanten überhöre und endlich zusehe, wie sich unterdessen dieselben, welche Lesen, Auswendig lernen, Schreiben oder Rechnen, geübet haben. (4) Bey einer jedweden Classe wird der Biblische Spruch nach Anweisung des folgenden Sonntags aus dem zusammengetragenen Spruch-Buche bey den Kleinen durch Vorbeten, bey den Grossen aber durch Hersagen und Examinirung des Inhalts geübet. Denn es soll schlechter Dinges bey dem Worte Gottes geblieben und weder die alten, noch neuerfundenen Reime über die Evangelia inculcirt werden. Doch müssen (5) unter der Zeit, da eine Classe versorget wird, die Augen des Schulhalters immerfort auf die andern blicken und sie, ihre Lectiones durchzugehen, mit kurtzen Worten ermahnen. Solche Arbeit ist (6) ohne Aufhören zu treiben. Wenn eine Parthie bestellet ist, muss die andre vorgenommen werden. Und darinnen bindet man sich (7) nicht an die Zahl, dass jeder Schüler Z. E. Ein oder Zweymahl zum Aussagen komme, sondern an die Zeit, dass ein jeder so ofte exercirt werde, als es in den bestimmten Stunden möglich ist. Nun folget, was wir oben § IX versprochen haben.

Kurtzer  
Entwurff  
Der  
Täglichen Andacht.

I.

Vor-Mittag.

1.

Vor der Lection.

- ☞ Das walt mein Gott.
- Der Morgen-Seegen.
- Das Glaubensbekänntniss.
- Das Schul-Gebete.
- Erbarm Dich mein o Herre Gott.
- Das erste Haupt-Stücke mit der Ausslegung.
- Ein Capitel aus der Bibel.
- Das Kurtze Examen daraus.

☞ Ich danke Dir lieber Herre.



Der Morgen-Seegen wie des Montags.  
Das Andre Haupt-Stücke.  
Allein zu Dir Herr Jesu Christ.  
Die Bibel und das Examen.

‡ Wach auf mein Hertz.  
Der Morgen-Seegen etc.  
Das Dritte Haupt-Stücke.  
Die Bibel und das Examen.

ψ Ich danke Dir schon .  
Der Morgen-Seegen etc.  
Wo soll ich fliehen hin  
Das Vierdte Haupt-Stücke  
Die Bibel und das Examen.

♀ O Gott ich thu Dir danken.  
Der Morgen-Seegen etc.  
Die Allgemeine Kirchen-Beichte.  
Das Buss-Gebete.  
Herr Jesu Christ, wahr Mensch.  
Das Fünffte Haupt-Stücke, darzu die Lehre von dem Amp  
der Schlüssel nach der Beichte gehöret.  
Die Bibel und das Examen.

f Nun lob meine Seele den H.  
Der Morgen-Seegen etc.  
O Jesu Christ, Du höchstes Gut.  
Die Frag-Stücke.  
Die Bibel und das Examen.

2.

Nach der Lection.  
Allemahl  
Das Dank-Gebete.  
Die Gebete vor Tische,  
und darauf

℞ den 6. Psalm.  
Es woll uns Gott gnädig seyn.  
♁ Den 32. Psalm.  
In Dich hab ich gehoffet.  
‡ Den 38. Psalm.  
Auf meinen lieben Gott.  
ψ Den 51. Psalm.  
Erhalt uns Herr bey Deinem Wort.  
♀ Den 102. und 130. Psalm.  
O Lamm Gottes unschuldig.



‡ Den 142. Psalm.  
Nun danket alle Gott.

II.

Nach-Mittage.

1.

Vor der Lection.

Allemahl

Die Gebete nach Tische.

Das Schulgebete,  
und darauff

‡ Danket dem Herrn.

Die Ersten Buchstaben von der 1 biss zur 81 fragen.

Du Frieden-Fürst Herr . . .

Die Bibel und das Examen.

⊕ Herr Gott nun sey gepreiset.

Die Ersten Buchstaben von der 82 biss zur 160 fragen.

Eine feste Burg ist unser Gott.

Die Bibel und das Examen.

‡ Lobet den Herrn.

Das Erste Hauptstücke aus den Ersten Tituln.

Wer Gott vertraut.

Die Bibel und das Examen.

⊕ Nun lasst uns Gott den Herrn.

Das Andre Haupt-Stücke aus den Ersten Tituln.

O Jesu Christ, meines Lebens L.

Die Bibel und das Examen.

2.

Nach der Lection.

Allemahl

Der Abend-Seegen.

Das Gebete um ein seeliges Ende,  
und darauff

‡ Den 1. Psalm.

Was mein Gott will das gescheh . . . . .

⊕ Den 2. Psalm.

Herr wie Du wilt.

‡ Den 3. Psalm.

Wenn mein Stündlein.

⊕ Den 4. Psalm.

Wer weiss, wie nahe mir.



NB.

- 1) Um die H. Fest-Zeiten können die gewöhnlichen Lieder anstat der oben beniemten Gesänge gebraucht werden.
- 2) In den Ersten Tituln fährt man die folgende Woche fort, und theilet also ein, dass dieses Frage-Büchelgen alle Monate zu Ende kömt.
- 3) Die Psalmen gehet man in ihrer Ordnung durch, und wenn sie absolviret sind, fänget man wieder an.

C. D.

Das Dritte Capitel.

Von

Der Lehr-Art.

§ I.

Dass viel Schul-Lehrer bey der allersauersten Mühe dennoch wenig Schüler aufweisen können, welche etwas gründliches von ihnen gelernet haben, kan wohl guten Theils der schlechten Methode zugeschrieben werden, der sie sich bey ihrer Anführung bedienen. Damit demnach der angewandte Fleiss durch eine Lehr-Art secundiret werde, daraus sich der erwünschte Nutzen bei der Jugend hoffen lässt, so mag sich ein jeder Schulhalter nachgesetzte Erinnerungen zu treulicher Observanz und unermüdeter Exequirung bestens lassen anbefohlen seyn.

§ II.

Gleichwie aber zweyerley Ursachen sind, warum die Eltern ihre Kinder in die Schule schicken: Einmahl dass sie zur wahren Erkänntniss Gottes, darnach dass sie zu nützlichen Wissenschaften angeführet werden: Also ist bey einem jeden Absehen dahin zu denken, dass man die Lehr-Art leichte und erbaulich einrichte. Und dieses kan am allerbesten geschehen, wenn man die Kinder in einer jeden Classe nach ihrem Vermögen accommodiret. Wir wollen solches Erstlich in Ansehung des Christenthums, darnach in Betrachtung der übrigen Wissenschaften zeigen.

§ III.

Das Christenthum wird aus der H. Schrift und dem Kurtzen Begriffe derselben oder dem Kleinen Kinder-Catechismo gelernet. Aus der Schrift sind theils solche Sprüche, welche sich auf den nächstfolgenden Sonntag oder einen gewissen Glaubens-Artickel beziehen; theils dergleichen Psalmen, die zur täglichen Andacht dienen, aus dem Catechismo aber die fünf Haupt-Stücke bekannt zu machen. Doch Alles muss mit wohlbedächtigem Unterschiede geschehen. Vor die A b c - Schützen gehören kurtze Sprüchelgen und die fünf Haupt-Stücke ohne Auslegung; Vor die Syllabifanten



etwas längere Sprüche, und die Fragen aus den Ersten Buchstaben der Christlichen Lehre; Vor die, welche Lesen, weitläufftige Sprüche, die Psalmen und der Catechismus mit der Auslegung nebst denen darausgezogenen Fragen in den Ersten Tituln. Die Art, einem jeden das Seinige beyzubringen, soll diese seyn. Denen Kleinen werden jedesmahl, ehe sie die Buchstaben nennen oder Buchstabiren, die Sprüche, welche vor sie gehören, von Wort zu Worte etlichemahl deutlich vorgesaget, welche sie bald zusammen, bald dieses bald jenes Kind alleine nachsprechen. Und damit wird die ersten drey Tage angehalten. Die letzten drey Tage nimt man die Kurtzen Fragen darzu, welche unter dergleichen Sprüchen in dem zusammen getragenen Spruch-Büchelgen stehen, und übet die Kinder so fleissig, dass sie Sonntags mit diesem Spruche ihren Eltern zeigen können, was sie in der vergangenen Woche gelernet haben. Wenn ihre Lection aus dem A B C, oder mit dem Buchstabiren geendiget ist, wird den Abcedariis etwas weniges Z. E. das Erste Gebot und denen Syllabifanten eine Frage aus den Ersten Buchstaben vorgebetet, welche sie nach sagen müssen. Merket man, dass ihnen dieses geläuffig ist, so schreitet man zu den folgenden und ruhet nicht eher, biss ein jeder das Seinige gefasset hat. Diese Inculcirung der Sprüche und des Catechismi geschiehet so ofte, als eine jede von diesen beyden Classen zum Aufssagen vor und nach Mittage kömt. Doch ist höchstnöthig, dass bey Lernung des folgenden das Vorhergegangene dann und wann wiederhohlet werde, damit die Schüler nicht das Letzte behalten und das Erste wieder vergessen. Die Grössern machen den Anfang ihrer Lection Vormittage Montags, Dienstags und Mitwochs mit dem Catechismo und den daraus formirten Fragen. Welche sie aber eher nicht lernen dürffen, als biss sie die Haupt-Stücke mit denen Auslegungen begriffen haben. Donnerstags und Freytags tractiren sie die biblischen Sprüche. Nach Mittage machen sie sich die Psalmen wie nicht weniger die ordentlichen Sonntags-Evangelia, und wenn sie dieselben durch sind, die Episteln bekant. Weil sie lesen können, so müssen sie unter der Zeit, da der Schulhalter die Kleinen exerciret, jeden Theil ihrer Lection vor sich selbst memoriren, und wenn sie die Reihe trifft, auswendig sagen. Darbey der Lehr-Meister verschiedene Proben seiner Treue und Vorsichtigkeit abzulegen hat. Denn da kömt ihm zu, (1) dass er seinen Untergebenen nicht zuviel aufgabe. Inmassen es besser ist, sie lernen auf einmahl wenig und gut, als dass sie ein weitläufftiges Pensum vor sich haben, und dasselbe weder halb noch gantz fassen. Dass er (2) bey dem Beschlusse jeder Lection sage, wieviel sie Morgen in der Stunde auswendig lernen sollen. Also können sie auch zu Hause von ihren Eltern angewohnet werden, dass



sie sich zu ihrer Schul-Arbeit präpariren. Dass er (3) bald diesen bald jenen, und nicht, wie sie in der Ordnung sitzen, auch wohl manche Zweymahl, doch dass Keiner mit Willen vergessen werde, recitiren lasse. Solcher Gestalt müssen sie allerseits aufmerksam seyn, und können mit einem Maul-voll, das sonderlich hurtige Köpffe aus dem Buche, wenn sie ordentlich hinter einander auf-sagen, geschwinde erschnappen, nicht so leichte durchwischen. Dass er (4) genaue Aufsicht habe, ob ein Nachtbahr dem andern durch Zuzischeln, oder durch Vorlegen des Buches über oder unter der Taffel einhelfe. Sintemahl dieser Betrug nicht nur grosse Sünde ist, sondern auch unsäglichen Schaden nach sich ziehet. Dass er (5) mitten unter solcher Recitation nach Anlei-tung der vorkommenden Materie sowohl den eigentlichen Verstand einfältig erläutern, darzu ihm Hofmanni Ararium Biblicum gute Hülffe leisten kan, als auch die Vermahnung beweglich hinzuthue, wie es bei dem blossen Wissen dieses Theiles aus der Christ-lichen Lehre nicht bleiben dürffe, sondern sich ein jeder darnach itzo und so lange er lebe, in Thun und Lassen eyfrig richten müsse. Endlich dass er (6) ein Selectum unter den Psalmen halte. Denn obgleich alle von göttlicher Krafft sind, so muss man doch be-denken, dass die Lieben Buss-Psalmen, als der 6. 32. 38. 51. 102. 130. und 143. nebst nachgesetzten, als der 1. 2. 3. 8. 13. 15. 16. 20. 23. 25. 27. 33. 34. 41. 42. 46. 67. 73. 84. 85. 90. 91. 103. 110. 111. 112. 117. 121. 126. 127. 128. 133. und 150. vor andern Lehr- und Trostreich zu nennen seyen. Im übrigen gehöret auch hieher, was allbereit oben von der fleis-sigen Wiederholung des einmahl gelernten ist erinnert worden. Und darzu kan allemahl der Sonn-Abend ausgesetzt werden. Doch mit solcher Eintheilung, dass einige Zeit übrig bleibe, da die Kinder durch Lesung und einfältige Resolvirung der folgenden Fragen, welche in der Kirche bey der öffentlichen Catechisation aus dem Dressdischen Catechismo zu erläutern sind, zu der Unter-weisung vorbereitet werden. Denn bey der Anführung zum Christen-thume muss ein Schulhalter sein Absehen auf dreyerley, und zwar dergestalt, richten, dass immer eines mit dem andern verbunden, Keines aber von dem andern getrennet werde. Erstlich leget er gleichsam den Grund der Christlichen Lehre in dem Gedächtnisse, wenn er die Biblischen Sprüche und den Catechismum auswendig lernen lässt. Darnach excoliret er den Verstand, wenn er die Fragen bald auf diese, bald auf eine andre Art, jederzeit aber dem Kindischen Alter gemäss, und auf solche Weise vorbringet, dass die Kinder nicht bloss mit Ja und Nein antworten, sondern in der Frage selbst einige Anleitung zu ausführlicher Antwort finden, und eben hiedurch erweisen, dass sie das memorirte dem eigentlichen Inhalte nach begriffen. Endlich exerciret er den



Willen, indem er durch bewegliche Vorstellung der Sünden, welche wieder den vorhabenden Theil der Christlichen Lehre streiten, wie nicht weniger durch eine nachdrückliche Vermahnung und ernstliche Warnung den Hass gegen das Böse und die Lust zu dem Guten in den Gemütern seiner Schüler zu erwecken bemühet ist. Hierbei soll er absonderlich Gelegenheit nehmen, die Fehler, derer sich einer oder der andre unter seinen Untergebenen schuldig gemacht hat, nach Anleitung des vorkommenden Pensi gründlich zu erweisen. Wer der öffentlichen Catechisation fleissig beywohnet, oder auf die kurzten Fragen in dem Spruch-Buche recht Achtung giebet, dem wird es nicht schwer fallen, ohne fernere Ausführung zu assequiren, worauf mit dieser Erinnerung geziellet wird.

#### § IV.

Die andre Wissenschaft, welche in der Schule mit beständigen Fleisse und geschickten Vorthail zu tractiren ist, bestehet im Lesen, Schreiben und Rechen. Bey einem jeden hat man theils auf die zulängliche Grundlegung, theils auf die nützliche Exercirung zu denken.

#### § V.

Die Grundlegung zu dem Lesen beruhet auf den Buchstaben. Bey diesen haben wir einmal auf die genaue Erkänntniss, darnach auf die richtige Zusammensetzung Achtung zu geben. Die Erkänntniss von den Buchstaben wird den Kindern auf das hurtigste beygebracht, wenn ein Schulhalter das A B C zugleich aus dem Buche und aus einer Tabelle, welche er an die Wand hänget und zu dem Ende absonderlich auf unserer Druckerei zu bekommen ist, bekant zu machen sich angelegen seyn lässet. Die Methode, der er sich bey dieser Unterweissung bedienet, bestehet darinnen. Er stellet (1) alle Abcedarios in guter Ordnung vor die Taffel. Ein jedes hat (2) sein Abc-Buch in der Hand. Also erwählet (3) der Schulhalter Einen, Zwey oder auf das Höchste Drey Buchstaben, welche diesen Tag gründlich sollen erkannt werden. Unter diesen weiset er (4) Einen auf einmahl an der Taffel mit einem Stecken und vermahnet (5) die Schüler, dass sie ihn recht ansehen sollen. Hierauf spricht er (6) denselben reine, derb und deutlich aus; Lässet ihn alsobald (7) einen nach den andern unter den A b c - Schützen auf solche Weise nachsagen; Zeiget ihnen (8) denselben in ihrem Buche, das sie in der Hand haben; Beschreibet ihn (9) wie er aussehe und fodert (10) bald von diesem Kinde denselben an der Taffel mit dem Backel, bald von jenem in seinem Buche mit dem Finger zu zeigen. Hiermit (11) schreitet er auf itzt erzählte Art zu den andern und dritten Buchstaben



und (12) fraget alsdann im Buche und an der Taffel bald nach dem Dritten, bald nach dem Ersten, bald nach dem andern, giebet auch (13) bissweilen den Kindern die Freyheit, dass sie den Stecken in die Hand nehmen und (14) sich unter einander durch Zeigen und Nennen an der Tabelle exerciren dürffen. Solche Lectiones treibet er alle Tage so lange mit dergleichen Schülern, biss er merket, dass sie nunmehr in Erkänntniss der kleinen und grossen Buchstaben wohl bewandert sind. Doch hat er bey dieser Übung etwas in acht zu nehmen und etwas zu verhüten. In acht nehmen soll er (1) die Ähnlichkeit der Buchstaben sowohl im Schreiben, dass er den Kindern zeigt, worinne Z. E. B und V, Q und C, G und S, M und W, O und Q, o und e, f und f, ff und ff, g und q, f, t und l, m und w, n und u, v und x einander gleich oder ungleich scheinen; als auch im Aussprechen, dass er weise, wie f und v, C und K, wenn es zum Buchstabiren und Lesen kömt, einerley Aussprache erfodern. (2) Den Laut der Buchstaben, dass er sie lehre, welche Selbstlautende, und zwar entweder Einfache, als a, e, i, o, u, y, oder Zweyfache, als ae, au, ei, eu, ie, oe, ô, ue, û genennet werden; und welche hingegen stumme oder solche Buchstaben sind, die ohne Zusatz eines Selbst-Lautenden unmöglich auszureden sind. Z. E. Wenn ich b sprechen wil, so gehöret ein e, be, wenn ich f sagen sol, so kömt ein a, fa, darzu; ja, dass auch Buchstaben seyn, welche aus einem Selbstlautenden und Zwey oder Drey Stummen bestehen. Z. E. x, i e s, ß, t s e t. Die Subtilitäten, welche einige hierbey machen, gehören nicht vor die Kinder. Inmittelst kan bey solcher Vorstellung zugleich eine anmuthige Wiederholung der gelernten Buchstaben geschehen. Wenn der Lehr-Meister auf das ß weiset, und wil es von den Schülern genennet haben, so mag er gar wohl vorher nach dem t, nach dem s und endlich nach dem e fragen, zuletzt aber erinnern, dass diese Drey Buchstaben zusammen ausgesprochen werden, wenn ich das ß nennen soll. Ob man bissweilen der Phantasie durch ein Bild zu Hülffe kommen wolle, dass man dem Kinde zuruffe, Z. E. bey dem R, wie spricht der Hund? Bey dem Q, was giebt Milch? Bey dem Q, wie spricht der Bauer zu seinen Pferden? Bey dem W, wie thut die Ruthe? bey dem i, es hat ein Pünktgen, bey dem l, es hat ein Auge, bey dem ff, es hat einen Roer-Strich, bey dem m, es hat drey Strichel etc. wird der Geschicklichkeit des Schulhalters überlassen. (3) Den Ausspruch der Buchstaben, dass er mit seinem Munde andeute, wie b und p, d und t gegen einander klingen. Weil daher ein grosser Nutzen in der Orthographie zu hoffen ist. Zu verhüten hat er im Gegen-Theile (1) das unverständige Auswendiglernen, da ein Kind das A b c, wie es in seinem Buche stehet, alle Tage nach einander herplappert, endlich der



Ordnung nach in das Gedächtniss fasset, aber der Bedeutung nach auch nicht einen Buchstaben von dem andern zu unterscheiden weiss. Solche nichtswürdige Recitirung ist Schuld daran, dass sich manches Kind lange Zeit mit dem A b c-Buche schleppen muss, da es nach obberührter Methode in wenig Wochen solche Lection hätte absolviren können. (2) Den abgeschmackten Zusatz, da das  $\mathcal{E}$  nicht ell, sondern elle, das  $\mathcal{M}$  nicht em, sondern emme, das t nicht te, sondern tee, das  $\mathcal{Z}$  nicht Zet, sondern Zette oder Sette genennet wird. Denn dieser angewohnte Fehler ist Schuld daran, dass hernach die Kinder nicht lesen: Also hat Gott die Welt geliebet, sondern überall ein ae oder e anflicken. Da muss es heissen: Also e hat e Gott e die e Welt e ge e liebet. (3) Die frühzeitige Eilfertigkeit, da man die Kinder zum Buchstabiren nöthiget, ehe sie einmahl die Buchstaben erst kennen. Denn man hält sie solcher Gestalt in ihrem Wachsthume ungemein auf, dass endlich die Eltern, die sich von dem Fleisse des Praeceptoris was sonderliches eingebildet haben, darüber ungeduldig werden. Der Schüler selbst aber einen Ekel vor dem Lernen bekömt.

#### § VI.

Die Zusammensetzung der Buchstaben heisset insgemein Buchstabiren, und ist nichts anders, als eine gute Wissenschaft, wie die Sylben in einem jedwedem Worte recht einzutheilen sind. Solche kan nun den Kindern auf das Leichteste folgender Massen beygebracht werden. Der Schulhalter saget (1) den Schülern, welche nunmehr das A b c wohl haben kennen lernen, mündlich viel leichte Sylben vernehmlich vor, davon sie (2) eine nach der andern unterschiedlich nachsprechen müssen, damit sie einige Impression oder Einbildung von ihrer neuen Lection in den Kopff bekommen; weisset ihnen hierauf (3) an der Taffel, welche zu diesem Ende sonderlich gedruckt ist, dergleichen Sylben mit dem Stecken; lässet solche (4) öfters bald von diesem bald von jenem Kinde aussprechen; zeigt ihnen (5) alsdann eben diese ausgesprochenen Sylben in ihrem Buche und fodert (6) wieder von ihnen, dass sie dieselbigen nachsagen. Sind ihnen nun durch fleissige Übung einzelne Sylben geläufig, so wendet er sich zu gantzen Wörtern, welche aber Anfangs nur aus wenig, und solchen Sylben bestehen müssen, die nicht zuviel stumme Buchstaben vor oder nach dem Selbst-Lautenden haben. Wie dergleichen auf oben gedachter Tabelle und auf der Dritten Seite des A b c-Buches zu finden seyn. Diese spricht er ihnen (1) wieder mündlich und ohne Buche, doch auch mit Wiederholung der Sylben vor. Z. E.  $\mathcal{G}$ , a,  $\mathcal{G}$ a, b, e, be,  $\mathcal{G}$ abc. Lässet (2) solche vielmahl nachsprechen; Zeiget sie (3) mit dem Backel an der Taffel, und weil



sie auch in dem negedruckten A b c-Buche stehen, weiset er (4) ihnen dieselben darinne, und lässet sie (5) bald dieses Kind an der Taffel, bald jenes im Buche, doch das alle auf diese Lektion zugleich merken, nachbuchstabiren. Lernen sie sich auch darein finden, so gehet er (6) die schwehren Wörter, welche auf der folgenden Seite stehen, auf gleiche Manier mit ihnen durch. Alsdann bleibet er (7) allein bey dem A b c-Buche, daraus die Kinder (8) eine Seite nach der andern durchbuchstabiren, doch dass er (9) sie allemahl zusammen vor sich treten, (10) ein jedes auf das Buch Achtung geben, (11) bald dieses bald jenes die Buchstaben zusammen setzen, unterdessen, wenn das Eine buchstabiret, (12) die andern in ihrem Buche zugleich darauf sehen, unverhofft (13) ein anders in den folgenden Worten fortfahren, und also Keines müssig stehen lässet. Sind sie in dem A b c-Buche, darinne die Sylben zertheilet stehen, genugsam geübet, so giebet er ihnen den Catechismus in die Hände, dass sie nunmehr die Sylben ohne fernere Hülffs-Mittel aus einander suchen und zusammen setzen lernen, gewohnet sie auch allmählich an, einen Versuch zu thun, ob sie die buchstabirten Zeilen lesen können. Inmittelst richte er sich auch alsdann nach dem, was in diesem § von p. 8 biss 13 ist erinnert worden. In solcher Arbeit aber hat er Dreyerley in acht zu nehmen, und Zweyerley zu verhüten. Ich acht nehmen soll er (1) die Nothwendigkeit des Buchstabirens. Denn an dieser Kunst lieget mehr, als sich unerfahrene Schulleute einbilden. Die Fertigkeit im Lesen und die Richtigkeit im Schreiben wird nimmer mehr von einem Kinde zu erhalten seyn, wo es in dem Buchstabiren versäümet ist. Ja dieser Fehler ist so hartnäckicht, dass viel Leute gefunden werden, welche seiner die gantze Zeit ihres Lebens nicht wieder loss werden können. (2) Die Deutlichkeit, dass er den Kindern durch einfältige Angabe helffe. Darunter ist die Vornehmste: Man nehme soviel Buchstaben zu einer Sylbe, als wir Deutschen in der gewöhnlichen Ausssprache darzu nehmen. Und das ist die Ursache, warum oben ist gerathen worden, dass man den Anfang mit dem mündlichen Vorsagen und Nachsprechen im Buchstabiren machen soll. Inmassen sich solcher Gestalt das Kind unvermerkt an diese Regel gewohnet. Denn wenn ich Z. E. spreche: Ge-rei-niget: So merket der Schüler schon, dass ich nicht buchstabiren kan: Ger-ein-ig-et. Weil ich nicht sage: Ger-ein-ig-et, sondern spreche: Ge-rei-ni-get. (3) Die Schwierigkeit. Und diese ist nicht sowohl in solchen Wörtern zu befürchten, welche schlechter Dinges zu unsrer Deutschen Sprache gehören, als sie sich in dergleichen Vocabulis äusert, die aus fremden Sprachen, und sonderlich aus der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen entlehnet sind. Z. E. In dem Worte Lektion, Evangelium, Christus



kan ich die erste Sylbe nicht nach der Deutschen Ausssprache theilen: Lec-tion, E-vangelium, Chri-stus, sondern ich muss mich nach dem Lateiner und Griechen richten. Also heisst es: Le-ction, Ev-angelium, Chri-stus. Sind die Schul-Halter in andern Sprachen nicht erfahren, so mögen sie sich nur an diese Regel halten: *ch*, *sch*, *ct*, *ph*, *gv*, *fgv*, *fr*, *ft*, *fp*, *th*, *ß*, werden im Buchstabiren nie getheilet, sondern es gelten je Zwey, auch wohl Dreye nur einen Consonanten. Solte ihnen aber bissweilen ein Wort zu künstlich aussehen, oder sie wären in der Syllabifation zweifelhaftig, so wird ihnen hiermit das Torgauische A b c-Büchlein und Liebens Deutsches Wörter-Büchlein znm Nachschlagen recommendiret. Darnach ist zu verhüten (1) die Unachtsamkeit sowohl bey dem Schulhalter, dass er nicht unter dem Aufssagen der Kinder Federn schneide, Vorschriften mache, auf und nieder spaziere oder Andere Dinge vornehme, welche ihm die Gedanken distrahiren, dass er nicht so genau auf das Buchstabiren merket; als auch bey dem Schüler, dass sie nicht die Wörter falsch zertheilen, Buchstaben mit einflicken, die nicht zum Worte gehören, andre Wörter aussprechen als sie buchstabieret haben, die Sylben verbeissen, allzusehr zerren oder sonst unanständige und schädliche Sachen bey der Lection vornehmen. (2) Die Eilfertigkeit, dass er weder einem Kinde alsobald einhelffe, wenn es etwas falsch machet, sondern recht anzusehen, Achtung darauf zu geben, und nachzudenken vermahne; noch dasselbe von dem Buchstabiren zum Lesen schreiten lasse, wenn es sich in die Abtheilung der Sylben etlicher Massen findet, vielmehr so lange aufhalte, biss es auch die allerschwersten Wörter Syllabifiren kan.

## § VII.

Das Lesen und dessen Excolirung ist folgender Massen zu treiben. Die Schüler, welche sich darzu geschickt befinden, und albereit nach der obigen Erinnerung bey dem Buchstabiren einigen Anfang davon gemacht haben, werden insgesamt angehalten, (1) einerley Bücher, und zwar anfänglich die Evangelia, nach diesen die Psalmen, folgends die Sprüche Salomonis, das Zucht-Buch Sirachs, und endlich das Neue Testament mit sich zu bringen, aus denenselben (2) Einerley Pensum der Lection vor sich zu nehmen; (3) unter dem Aufssagen auf ihr Buch, welches der Schulhalter auch in seinen Händen hat, genaue Achtung zu geben; (4) bald dieses bald jenes, ohne dass man sich nach der Ordnung des Sitzens richtet, laut zu lesen; mit diesem Lesen (5) so lange zu continuiren, biss ein jedes seine Probe gemacht hat; und alsdann (6) die neuaufgegebene Lection unter der Zeit, da die andern Classen vorgenommen werden, fleissig zu übersehen. Es soll aber diese Übung geschehen (1) gründlich. Dahero muss



der Schulhalter darauf dringen, dass nicht nur die Wörter, mit welchen ein oder das andre Kind nicht zu rechte kommen kan, sondern auch wohl bissweilen gantze Theile des vorhabenden Pensi buchstabiret werden. (2) Deutlich. Denn es stehet sehr übel, wenn die Kinder in dem Lesen die letzten Sylben verbeissen, die Wörter unannehmlich zerren, die Vocaler und Consonanter nicht reine aussprechen, oder alles durch die Nase und nicht anders, als wenn sie Brey im Maule hätten, durcheinander nuscheln, dass man das Zehnte Wort kaum recht verstehen kan. (3) Vernünftig. Inmassen die Jugend alsobald, da sie lesen lernet, auch auf den eigentlichen Verstand dessen, was sie lieset, zu weisen ist. Dessentwegen soll ihnen bey Zeiten Anweisung gegeben werden, auf welches Wort der Accent zu setzen, das heisst, wo die Stimme zu erheben oder zu senken sey. Und darzu hilfft nicht wenig Einmahl, wenn der Schul-Halter jeder Zeit die Lection, welche er den Schülern bey dem Beschlusse der vorigen auf das Künftige vorgiebet, langsam, vernehmlich, und nach der rechten Eigenschafft des Inhalts selber vorlieset, und solcher Gestalt seine Untergebenen unvermerkt zu einer geschickten und verständlichen Ausssprache anführet. Darnach wenn er den Kindern die Signa Distinctionis, oder die Unterscheidungs-Zeichen recht genau erkläret, und wie solche im Lesen und Aussprechen zu gebrauchen sind, in dem vorkommenden Penso allemahl zeigt. Denn da erfodern Etliche, dass man unter dem Lesen Athem hohle, oder innehalte, und zwar bey dem Commate (,) ein Klein wenig, bey dem Semi-Colo (;) etwas länger, bey dem Puncto (.) aber am allerlängsten: Etliche hingegen, dass man die Sprache merklich entweder erhebe und zwar bey dem Signo Interrogationis (?) nach Art eines Fragenden, bey dem Signo Exclamationis (!) nach Art eines Ausruffenden: Oder sinken lasse, welches sonderlich in acht zu nehmen ist, wenn eine Rede in Parenthesin oder Zwey halbe Circel (—) eingeschlossen wird.

### § VIII.

In der Anführung zum Schreiben kan der Grund am besten geleet werden, wenn denen Schülern recht ausführlich gezeiget wird, (1) Wie sie die Feder fassen, (2) Wo sie den Buchstaben anfangen und schliessen sollen, (3) Wie die meisten Buchstaben aus dem i herfliessen, und dasselbige, nachdem es unterschiedlich gezogen wird, auch unter schiedene Buchstaben formire. Denn Z. E. a bestehet aus zwey i, welche durch gewisse Neben-Striche an einander hängen, c ist ein i, nur dass es oben und unten einen Haken hat. n sind Zwey i, m sind Drey i, welche oben an einander geknüpffet werden, und so weiter. (4) wie aus denen leichten Buchstaben, dergleichen sind i, m, n, l, d, o, die



schwehren zu ziehen seyn z. E. aus dem o das α, aus dem α das g, und q, aus dem l das b, h, F und t; aus dem r das v, z, w, x und y, aus dem f das f etc. (5) Welche Buchstaben auf gleicher Linie bleiben, als: α, c, e, i, m, n, o, r, u, v, w, welche über die Linie steigen als b, d, i, l, ll, s, t, tt, welche unter die Linie fahren, als g, p, q, x, y. Und welche über und unter der Linie zugleich stehen, als f, ff, p, f, ff, ß, ð. Hierbey hat sich ein Schul-Halter folgender Vorthelle zn bedienen: (1) Ehe er denen Kindern die Feder in die Hand giebet, führet er sie zusammen an eine Taffel und schreibet ihnen mit der Kreide das i und nach und nach die daraus folgenden Buchstaben vor; (2) richtet sich hierinnen nicht nach der Ordnung des A b c, sondern nach dem Zuge der Buchstaben, wie derselbe leicht oder schwer zu machen ist; (3) zeigt ihnen, wo der Zug angefangen und beschlossen werde; (4) lässet einen jeden Buchstaben von den Schülern an der Taffel nachmachen, zugleich aber auch (5) oft nennen, dass sie ihn nicht nur schreiben, sondern auch kennen lernen. Wenn sie nun solcher Gestalt etliche Wochen exerciret sind, giebet er (6) ihnen ein schwartzes Täffelgen in die Hand, darauf die Buchstaben mit rother oder gelber Farbe gemahlet sind, welche (7) die Kinder in der richtigen und vorhin gewiesenen Art des Zuges mit Kreide in der Schule und zu Hause einmahl nach dem andern überziehen, und also die Hand bald anfänglich zu der rechten Formirung der Buchstaben gewöhnen. Da sie sonst sich selbst zu allerhand falschen Zügen verführen, wenn ihnen nur eine Zeile vorgeschrieben wird, dass sie dieselbe hernach aus freyer und gleich wohl noch gantz ungeübter Faust nachmachen sollen. Und da giebt es alsdann mehr Mühe, ihnen das verkehrte wieder abzugewöhnen, als es Arbeit erfordert, sie zu einer netten Schreib-Art anzuweisen. Nachdem nun auch dieser Fleiss einige Wochen ist getrieben worden, wird ihnen Papier, Feder und Dinte zu gebrauchen erlaubt. Darbey nicht nur (8) zu beobachten ist, was wir allbereit bey dem Anfange dieses Paragraphi erinnert haben, sondern auch (9) die Buchstaben wiederum von dem Schulhalter mit rother oder grüner Dinte einem jeden Kinde Seiten-Weise vorgeschrieben und von dem Schüler mit schwartzer Feder aus obgedachter Ursache überzogen werden sollen. Doch dass er auch im Fortgange zwischen den vorgeschriebenen und überzogenen Buchstaben dergleichen aus freyer Faust schreibe. Biss es solcher Gestalt (10) von den Buchstaben zu der Zusammenhengung der Sylben und gantzen Wörter kömt. Darzu man bald im Anfange einer jedweden Zeile gewisse Sylben und Wörter, bald oben zum Anfange des Blattes einen kurtzen Spruch gebrauchen kan. Endlich ist auch (11) nöthig, dass die Kinder angehalten werden, so wohl des Schreibe-Meisters



Vorschrift als auch ihre eigene Nachschrift zu lesen, damit sie nicht etwas nachmahlen, von welchen sie weder Verstand noch Nutzen haben.

§ IX.

Die Excolirung des Schreibens beruhet (1) auf zierlichen Vorschriften, welche die in etwas geübten Schüler zu Hause und in der Schule nachschreiben müssen. (2) Auf fleissigen Lesen allerhand geschriebener Briefe, Quitungen, Obligationen und Rechnungen. Darbey man sich mancherley und zwar anfänglich guter, letztlich aber verzogener Hände bedienen soll. (3) Auf oftmaligen Dictiren, da die Schüler aus dem Kopffe nachschreiben, was ihnen langsam vorgesaget und vorhero, ehe sie es mit der Feder entworfen, wechselsweise von ihnen mündlich buchstabiret wird. (5) Auf gründlichen Corrigiren. Denn die verfertigte Schrift soll in Gegenwarth der Schüler und in einer jedweden Schreib-Stunde, auch mit deutlicher Anführung der Ursachen, warum dieser Buchstabe, dieses Wort, diese Zeile falsch, und wie ein jedes zu verbessern sey, feine aufrichtig angezeigt, und sonderlich auf die Orthographie bey Knaben und Mädgen mit unermüdeter Sorgfalt gedrungen werden.

§ X.

Nun ist auch an das Rechen zu gedenken. Der Grund darzu sind die Ziffern, und das so genannte Einmahl-Eins. Dannenhero muss ein Schul-Halter bemühet seyn, dass er seinen Schülern in beiden Stücken zulängliche Hand-Reichung thue. Also sind anfänglich die Ziffern den Kindern bekant zu machen, sowohl Einfach; Und dieses kan an der Tabelle, von welcher sie das A b c gelernet haben, durch deutliches Zeigen und nennen nach der Deutschen und Römischen Art geschehen; als auch gedoppelt; dass ihnen gewiesen wird, was er bedeute, wenn z. E. die 1 entweder vor der 2, (12) oder hinter der 2, (21), also auch in den Römischen Zahlen, wenn die I vor der V (IV) oder hinter der V (VI) etc. gesetzt ist. Darnach lasset er das Einmahl-Eins (1) fleissig lesen, damit sich das Gedächtniss darein schicken lernet; (2) ein Gesetzgen nach dem andern genau memoriren; und (3) durch vielerley Fragen in und ausser der Ordnung wiederholen. Nach solcher Vorbereitung schreitet er zu den Speciebus und der Regul De Tri, und gehet eine jede anfänglich mit kurtzen und leichten, darnach mit etwas weitläufigern und schwehern Exempeln durch.

§ XI.

Die Excolirung der Rechen-Kunst, soviel hieher gehöret, beziehet sich auf solche Exempel, welche den Nutzen des Rechens in wahrhaftigen Begebenheiten bey dem Kauffen und Verkauffen,



bey der Einnahme und Ausgabe augenscheinlich an die Hand geben. Wie denn hierbey wohl zu merken ist, (1) dass man sich in keiner specie mit todten Ziffern aufhalten, sondern der Jugend alsobald in lebhaften Exempeln zeigen solle, warum sie zu dieser Wissenschaft angeführet werden; (2) dass man nicht die Zeit mit Abschreibung allerhand Rechen-Bücher zu bringe, sondern die Schüler an ein gedrucktes Buch gewöhne, und in continuirlicher Praxi zeige, wie sie sich eine jedwede Regel einzubilden haben.

C. D.

#### Das IV. Capitel.

Von

Der Zucht.

§ I.

So sehr der Verstand einer fleissigen Unterweisung bedarff, so nöthig ist auch dem Willen eine gute Zucht. Denn was vor Bossheit der Jugend im Hertzen stecke, und wie geneigt dieselbe zu allen Muthwillen und Widerspenstigkeit sey, brauchet keines ausführlichen Beweises. Die tägliche Erfahrung zeigt davon, sonderlich in dieser letzten Grund-Suppe der argen Welt, so mannigfaltig, dass man ohne empfindliche Betrübniß kaum daran gedenken kan. Ob nun gleich ein Kind noch so weit in guten Wissenschaften gebracht, darbey aber seinem eigenen Willen überlassen und nicht mit der Ruthe der Zucht von der bösen Zuneigung oder angewohnten Halssstarrigkeit abgehalten würde: So wäre dennoch alle übrige Geschicklichkeit nicht allein ohne Göttlichen Seegen, sondern auch wohl zu Aussföhrung mancher Bossheit beyräthig und nicht viel anders anzusehen, als ein scharffes Schwerdt in der Hand eines toll-kühnen und rasenden Menschen.

§ II.

Dannenhero sollen sich alle Schulhalter angelegen seyn lassen, die Zucht bey der Jugend so getreulich, als die Unterweisung in acht zu nehmen. Zumahle da ihnen Gott selber in seinem offenbahreten Worte nicht weniger das Straffen und Züchtigen als das Lehren und Unterweisen anbefohlen hat. Sie haben sich aber bey solcher Zucht Einmahl Gottesfürchtig, darnach bedächtig, ferner liebeich, weiter vernünfftig und endlich auch beständig aufzuführen.

§ III.

Gottesfürchtig ist ihre Zucht, wenn sie bey den vorkommenden Misshandlungen ihrer Schüler allezeit, wenn die Straffe nöthig



ist, so wohl vor derselben (1) aus dem Catechismo zeigen, wieder welches Gebot das geschehene Verbrechen lauffe; (2) auf die Regung des H. Geistes weisen, welcher in dem Hertzen ohne allem Zweifel ihrem Vornehmen widersprochen, und sie zu Unterlassung des Bösen angetrieben habe, (3) ihnen verweisen, dass sie dessen aller heiligsten Zuge nicht gefolget, sondern Gott gleichsam zum Trotze die Sünde ausgeführet hätten: Als auch nach derselben (1) die Ursache wiederhohlen, damit sie diese und wohl noch eine grössere Straffe verdienet; (2) sie anhalten, dass sie das begangene Unrecht Gott in einem kurtzen Seuffzer bussfertig, und dem Beleidigten durch Darreichung der Hand leutseelig abbitten; (3) Lehren, wie Gottes Gebot ins Künftige nicht aus knechtischer Furcht, und weil Er die Sünder straffet und straffen lasset, sondern aus kindlicher Liebe, und weil es seine hohe Majestät verdienet, beständig zu fürchten und nicht mehr so muthwillig zu beleidigen sey.

§ IV.

Bedächtig ist ihre Zucht, wenn sie (1) nicht alsobald nach geschehener Beleidigung oder ausgeübten Muthwillen, die Straffe ergehen lassen. Weil auf solche Weise das erhitzte Gemüthe sich leichtlich übereilen und im Zorne auf eine Art der Züchtigung verfallen kan, welche mehr zur Erbitterung als Verbesserung des Gestrafften ausschläget. Sondern vielmehr (2) nach gethanen mündlichen Verweise die reale Bestraffung ein wenig differiren; indessen aber (3) dem Kinde ernstlich andeuten und 4) hernach bey guter Musse, auch bissweilen erst nach geendigter Schulstunde vollstrecken; hierbey aber (5) zwischen Knaben und Mädgen einen erbahren und vorsichtigen Unterschied machen, damit keines von den andern geärgert werde.

§ V.

Liebreich ist ihre Zucht, wenn sie (1) einen Wieder-Willen zu der Straffe, und wie ungerne sie daran gehen, bezeigen; hingegen (2) eine Freude, und wie lieb es ihnen sey, wenn die Untergebenen fromm und gehorsam sind, contestiren; (3) diesen oder jenen, der sich bisshero unter den Hauffen wohl aufgeföhret hat, bescheidenlich loben, und als ein gutes Beyspiel den andern vorstellen; auch endlich (4) bey nicht allzu grossen und zum ersten mahle geschehenen Verbrechen die verdiente und dictirte Züchtigung nach beweglichen Zureden, nicht mehr zu sündigen, manchmal erlassen; oder (5) andeuten, wie die Straffe vor dieses mahl höchstnöthig, wohlverdienet und zur Besserung angesehen sey.

§ VI.

Vernünftig ist ihre Zucht, wenn sie (1) die Person genau be-

IN 1815  
1005 NOV 11



trachten, welche etwas versehen hat, und bey sich mit reiffen Nachsinnen überlegen: Ob sie zart oder stark? ob sie weichmüthig oder hartnäckicht? Ob sie verständig oder unverständig sey? auch nach solchen Umständen die Straffe mässigen oder schärffen. (2) Das Verbrechen wohl untersuchen, ob es wieder Gott oder den Nächsten, wieder die Ehre Gottes oder den Wandel der erbahren Welt; Ob es aus Bossheit oder Schwachheit, aus Vorsatz oder Unachtsamkeit? Ob es das erste oder mehrere Mahl? Ob es bald nach erlittener Straffe, oder nach Verlauff langer Zeit sey begangen worden? Denn solcher Gestalt werden sie leicht urtheilen können, wer mit Worten oder Schlägen, auf gelinde oder empfindliche Weise zu züchtigen sey. (3) Das Mittel gebrauchen, welches Gott zu der Kinder-Zucht verordnet hat. Und das ist eine frische Ruthe. Also haben sie sich nicht allein des Prügels, der Fäuste und des Stossens mit den Füßen gäntzlich zu enthalten, sondern dürfen auch weder aus der Ruthe einen Staup-Besen machen, noch mit dem unrechten Ende derselben zuschmeissen. (4) Die rechte Art der Straffe in acht nehmen, dass sie weder unbarmhertzig und aus blinden Affecten oder heimlicher Rache; noch auf den Kopff und in das Angesichte oder auf den Rücken zuschlagen, dass die Kinder braun und blau, wo nicht gar blutrünstig nach Hause kommen. Etliche Schnitze auf die Hand, oder wenn das Verbrechen gar zu grob ist, ein Schilling, sind geschickt genug, die Bossheit dem Knaben aus dem Hertzen zu reissen und seine Seele von der Hölle zu erretten.

§ VII.

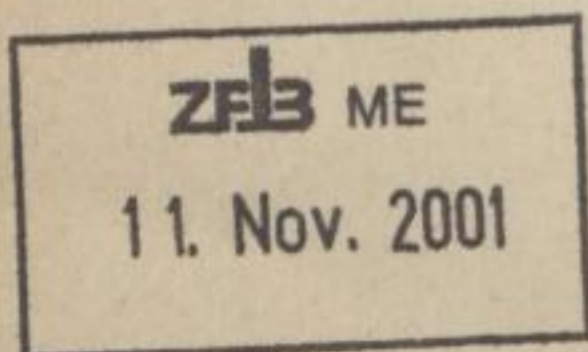
Beständig ist ihre Zucht, wenn sie (1) weder müde werden, die Besserung der Jugend zu befördern, ob sich gleich einen Tag wie den andern das unartige Wesen äusert. Die Früchte der getreuen Absicht werden sich schon mit dem zunehmenden Verstande, wo nicht bey allen, jedennoch bey vielen, zu ihrer grossen Consolation hervorthun. (2) Noch sich der Schüler oder Eltern täglichen Undank, üble Nachrede, und gehässige Feindseeligkeit in ihrem Ampte irre machen, viel weniger gar abschrecken lassen. Genung, dass sie versichert seyn, sie haben gethan, worzu sie Gott, die Obrigkeit und ihr Ampt verbindet. Also wird der Herr mit seinem Seegen reichlich ersetzen, was die unerkennliche Welt zu ihrer schwehren Verantwortung schuldig bleibet.

S. D. G.

d. 4. Martii 1706. Jussu Superiorum concepit  
M. Martinus Grünwald. Catecheta.

(Wortgetreu nach der Originalhandschrift der Zittauer Stadtbibliothek).

Oswald Schmidt, Leipzig-R.









Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1006568 6

